

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Berlin, den 17. Juli 2003

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses zur Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten vom 29. April 2003 („Basel II“)

Vorbemerkungen

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 29. April 2003 das Dritte Konsultationspapier zur Neuregelung der Eigenkapitalübereinkunft von 1988 veröffentlicht. Gegenüber den beiden vorangegangenen Konsultationspapieren ist es zu wichtigen Verbesserungen zentraler Punkte gekommen. Besonders hervorzuheben sind die Einbeziehung von Krediten an kleine Unternehmen in das Retailportfolio, die Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), die Aufgabe einer zwingenden Berücksichtigung der expliziten Laufzeit für Kredite im internen Ratingansatz, die Erweiterung des Kreises der anererkennungsfähigen Sicherheiten nebst Aufgabe des „w-Faktors“ sowie die Reduzierung der im Rahmen der dritten Säule offen zu legenden Informationen.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass sich die praktischen Auswirkungen von Basel II auf die Eigenkapitalanforderungen der Institute derzeit noch nicht vollständig abschätzen lassen, da die Ergebnisse der QIS 3 nur bedingt aussagefähig sind. Nicht zuletzt deshalb sehen wir die dringende Notwendigkeit, dass Basel II auch nach der für den Herbst d.J. avisierten Finalisierung für Anpassungen offen bleibt.

Generell sollten auch nach der Verabschiedung von Basel II die Diskussionen um eine verbesserte aufsichtliche Erfassung der Risiken fortgeführt werden. In diesem Zusammenhang halten wir es für dringend erforderlich, dass interne Kreditrisikomodelle baldmöglichst Anerkennung finden können. Eine entsprechende Verpflichtung sollte im Regelwerk vorgesehen werden. Gespräche zu Kreditrisikomodellen sollten zwischen dem Baseler Ausschuss und der Kreditwirtschaft unverzüglich aufgenommen werden.

Zentrale Forderungen

Nach Auffassung der deutschen Kreditwirtschaft müssen vor der endgültigen Verabschiedung von Basel II insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Genaue Analyse der prozyklischen Wirkung von Basel II und gegebenenfalls Maßnahmen zur Dämpfung.
- Schaffung angemessener Möglichkeiten für eine teilweise Anwendung der komplexen bankaufsichtlichen Methoden („Partial-Use“).
- Abschaffung der vorgesehenen Obergrenze für Kapitalentlastungen („Floor“).
- Sicherstellung hinreichender Anreize zum Übergang auf fortgeschrittenere Ansätze der Risikomessung (Kreditrisiko und operationelle Risiken) und Durchführung weiterer Auswirkungsstudien.
- Gegenseitige Anerkennung aufsichtlicher Entscheidungen der Basel II- Staaten.
- Summe der Eigenkapitalanforderungen aller an einer ABS-Transaktion beteiligten Banken darf nach Verbriefung nicht höher sein als vorher.
- Absenkung der Risikogewichte für Spezialfinanzierung und Streichung des Fordeungssegmentes „High-volatility Commercial Real Estate“.
- Streichung der Anforderung, wonach Kredite an Unternehmen im IRB-Retailansatz wie Privatkundenforderungen zu behandeln sind („Use test“)
- Streichung der separaten Risikogewichtsfunktion für private Wohnungsbaukredite im IRB-Retailansatz.
- Absenkung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsbesitz im IRB-Ansatz.
- Schaffung einheitlicher, angemessener Übergangsvorschriften für die Datenhistorien sämtlicher IRB-Risikoparameter.
- Angemessene Ausgestaltung der zahlreichen noch offenen Fragen bei den Regelungen zum „Operationellen Risiko“.
- Keine zwingenden Eigenkapitalanforderungen für Stress-Szenarien im Rahmen der Säule II.
- Einhaltung von Offenlegungsanforderungen darf keine Anwendungsvoraussetzung für die Verwendung der bankaufsichtlichen Verfahren der Säule I sein. Die Offenlegungsanforderungen müssen so flexibel gestaltet sein, dass jederzeit eine Anpassung an sich ändernde Rechnungslegungsvorschriften möglich ist.

Prozyklik

Die Ergebnisse der Auswirkungsstudien, Veröffentlichungen der deutschen Bundesbank sowie eigene Untersuchungen zum Thema Prozyklik haben gezeigt, dass die prozyklischen Wirkungen von Basel II weitaus größer sind, als bislang angenommen. Bei realistischen Schwankungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von 100 % ist demnach mit einer Kapitalschwankung von 40 % zu rechnen. Zur Reduzierung negativer gesamtwirtschaftlicher Konsequenzen sollte eine Dämpfung der Prozyklik im Rahmen von Basel II erfolgen. Es ist daher dringend erforderlich, diese Effekte weiter zu analysieren und in einen Dialog über Möglichkeiten zur Reduzierung der prozyklischen Wirkungen der neuen Eigenkapitalübereinkunft einzutreten. In diesem Zusammenhang sollte auch über die Berücksichti-

gung von Portfolioeffekten gesprochen werden. Im übrigen würde auch die Eliminierung des erwarteten Verlustes aus der Risikogewichtungsfunktion die prozyklischen Wirkungen reduzieren.

Partial Use

Den Instituten müssen angemessene Möglichkeiten für eine partielle Anwendung der Verfahren eingeräumt werden, um diesen Anreize für ein „Hineinwachsen“ in komplexere bankaufsichtliche Methoden zu geben. Dies gilt sowohl für den Kreditrisikobereich als auch für den Bereich „Operationelle Risiken“.

Entgegen der Auffassung des Bundesverbandes deutscher Banken¹ sprechen sich die anderen Verbände im ZKA für die Möglichkeit einer dauerhaften Ausnahme bestimmter Teilportfolios (Staaten oder Banken) oder Sicherheiten (teilweise Anerkennung eigener LGD-Schätzungen), rechtlich selbständiger (in- bzw. ausländischer Tochterunternehmen) sowie rechtlich unselbständiger Einheiten der Institutsgruppen/des Instituts (Filialen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen im In- bzw. Ausland) aus dem IRB-Ansatz bzw. dem AMA aus. Ein entsprechender „Partial Use“ sollte auch innerhalb des IRB hinsichtlich „Foundation approach“ bzw. des „Advanced approach“ möglich sein.

Gesamtkapitalanforderungen

Der Baseler Ausschuss beabsichtigt, eine Obergrenze für mögliche Kapitalentlastungen („Floor“) einzuführen. Hiernach sollen die gesamten Eigenkapitalanforderungen einer Bank im ersten Jahr nach Einführung der neuen Regeln nicht unter 90 %, im zweiten nicht unter 80 % der derzeitigen Eigenkapitalanforderungen sinken dürfen. Der Ausschuss behält sich dabei vor, diese Begrenzung auch in folgenden Jahren fortzuführen.

Eine solche Regelung würde zum einen die Anreize zum Übergang auf weiter entwickelte Verfahren der Risikomessung und somit zur Verbesserung des Risikomanagements verringern. Sie birgt zum anderen die Gefahr, gegen das Ziel, die Risikogerechtigkeit der Kapitalanforderungen zu erhöhen, zu verstoßen. So würden beispielsweise bei Banken mit einem sehr risikoarmen Portfolio, die ohne die Begrenzung unter Basel II im Vergleich zum Status quo eine erhebliche Verringerung der Eigenkapitalanforderungen erreichen könnten, durch die Einführung des „Floors“ die Eigenkapitalanforderungen unter Umständen das tatsächliche Risiko deutlich überzeichnen.

Um die Gefahr eines unerwünscht starken Absinkens des Gesamtkapitals der Banken zu bannen, reicht es unseres Erachtens aus, die Auswirkungen von Basel II vor der erstmaligen Anwendung im Rahmen laufend durchgeführter quantitativer Auswirkungsstudien sowie der für die so genannte „Parallel Use“-Periode 2006 vorgesehenen Doppelrechnun-

¹ Der Bundesverband deutscher Banken ist der Auffassung, dass die dauerhafte Ausnahme materieller Forderungsklassen aus dem IRB-Ansatz den Ziel einer risikogerechten Kapitalunterlegung sowie der Wettbewerbsgleichheit grundlegend widerspricht, da die Risikogewichte beim internen Rating regelmäßig deutlich über denen des Standardansatzes liegen. Die Forderung nach einem dauerhaften „Partial Use“ für bedeutende Forderungsklassen wird insofern nicht unterstützt.

gen zu analysieren. Eventuelle Anpassungen sollten auf der Grundlage dieser Ergebnisse vorgenommen werden. Auf den „Floor“ sollte jedoch verzichtet werden.

Anreize zum Übergang auf fortgeschrittenere Ansätze / Durchführung weiterer Auswirkungsstudien

Zu den wichtigsten Zielen der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung zählt die Erhöhung der Risikosensitivität der Eigenkapitalanforderungen und die Schaffung von Anreizen zur Implementierung und Weiterentwicklung eines effektiven Risikomanagementsystems. Diese Ziele werden sowohl im Bereich Kreditrisiko, als auch im Bereich operationelle Risiken (vgl. dazu Ausführungen in Punkt „Behandlung operationeller Risiken“) nicht erreicht. Zahlreiche Beispiele für Anreizinkompatibilitäten zwischen den einzelnen Ansätzen im Bereich Kreditrisiko finden sich – insbesondere bei der Analyse einzelner Forderungsklassen – in den von der Deutschen Bundesbank und dem Baseler Ausschuss veröffentlichten Zusammenfassungen der QIS 3-Ergebnisse (dazu ausführlicher Anhang I).

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich die endgültigen Auswirkungen von Basel II auf die Eigenkapitalanforderungen derzeit noch nicht vollständig abschätzen lassen. Zwar wurde von den Instituten bei der Erhebung der Daten zur dritten quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 3) im vergangenen Jahr mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen. Allerdings standen einige, für die Höhe der Gesamtkapitalanforderung maßgebliche Punkte unter dem Vorbehalt noch nicht endgültiger Festlegungen im Baseler Regelwerk (u. a. die volle Anwendung der Baseler Ausfalldefinition sowie die Anrechnung von Kreditrisikominderungs-techniken). Problematisch erscheint uns neben der mangelnden Datenverfügbarkeit sowie der Reihe von zu treffenden Annahmen auch die Konzentration der QIS-Auswertungen auf Durchschnittswerte, bei der die zum Teil erhebliche Streuung der Ergebnisse außer Acht gelassen wird.

Wir halten daher die Ergebnisse der QIS 3 für nur bedingt aussagefähig und die Durchführung weiterer Auswirkungsstudien für unverzichtbar, um eine international einheitliche Qualität der erhobenen Daten sowie eine anreizkompatible Kalibrierung im Baseler Regelwerk sicherstellen zu können. Solange dies nicht gewährleistet ist, muss Basel II – auch über die für den Herbst d.J. avisierten Finalisierung hinaus – für Anpassungen, insb. bezüglich der Eigenkapitalkalibrierung, offen bleiben.

Home-Host Problematik

Eine international einheitliche Auslegung bzw. Handhabung der Regelungen zu Genehmigung und Überwachung der bankaufsichtlichen Verfahren ist u. a. vor dem Hintergrund der zahlreichen nationalen Wahlrechte kaum realistisch. Es ist somit wahrscheinlich, dass Institute mit im Ausland ansässigen nachgeordneten Unternehmen in Sitz- bzw. Ausland mit unterschiedlichen, widersprüchlichen oder sich sogar ausschließenden Anforderungen konfrontiert werden. Dies könnte dazu führen, dass ein von der Heimatlandaufsicht genehmigtes Verfahren im Ausland nicht angewandt bzw. die auf Basis eines im Ausland genehmigten Verfahrens ermittelte Kapitalanforderungen nicht für konsolidierte Zwecke übernommen werden darf. Um die Zulassung der inländischen Aufsichtsbehörden für ei-

nen IRB/einen AMA zu erhalten, könnte es im Extremfall nötig sein, bei dem ausländischen Tochterinstitut parallel zwei Verfahren zur Anwendung zu bringen, zum einen das von der Sitzlandaufsicht und zum anderen das im Gastland geforderte. Aus diesem Grund sollte dem Heimatlandaufseher die Federführung zur gruppenweiten Anerkennung interner Verfahren zukommen.

Behandlung von Forderungsverbriefungen

Um die Funktionsfähigkeit des Verbriefungsmarktes nicht zu gefährden, muss sichergestellt werden, dass nach den neuen Regelungen die Kapitalanforderungen sämtlicher an einer Transaktion beteiligten Banken in der Summe nicht höher ausfallen, als diejenigen Kapitalanforderungen, die sich ergeben würden, wenn die Forderungen nicht verbrieft würden. Eine Erhöhung der systemischen Kapitalanforderungen durch eine Verbriefung ist methodisch nicht zu rechtfertigen, da mit der Verbriefung keine Erhöhung des Kreditrisikos im Bankensystem einher geht.

Aus den bestehenden Abweichungen in den Ansätzen für Investoren und Originatoren sowie zwischen Standard- und IRB-Ansätzen resultieren unterschiedliche Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungspositionen mit identischem Risiko. Dadurch entstehen signifikante Anreize zu regulatorischer Arbitrage. Im Sinne der Gleichbehandlung gleicher Risiken sollte daher zwingend eine identische Kapitalunterlegung die Folge sein.

Wünschenswert wäre die Veröffentlichung der QIS 3-Ergebnisse zum Thema Verbriefung. Die Ergebnisse könnten aus unserer Sicht noch wertvolle Informationen für die Festlegung der Regelungen zur Bestimmung der Höhe des vorzuhaltenden regulatorischen Eigenkapitals einbringen. Falls darüber hinaus weitere empirische Studien zweckmäßig erscheinen, wird die deutsche Kreditwirtschaft diese wieder unterstützen.

Behandlung von Spezialfinanzierungen

Die im Aufsichtlichen-Zuordnungsansatz (Slotting-Criteria-Ansatz) vorgegebenen Risikogewichte für Spezialfinanzierungen sind zu hoch angesetzt und sind aus Risikosicht nicht zurechtfertigen. Die Banken ergreifen gerade im Bereich der Spezialfinanzierungen besondere Maßnahmen des Risikomanagements, welche das Risiko solcher Finanzierungen begrenzen. Daher ist das Risiko bei einer Spezialfinanzierung grundsätzlich nicht höher als dasjenige eines sonstigen Unternehmenskredites. Die Risikogewichte sollten daher abgesenkt werden.

Für eine weitere Differenzierung des Bereiches Spezialfinanzierungen um das Forderungssegment „High-volatility Commercial Real Estate“ sprechen weder empirische Erfahrungswerte noch gibt es anerkannte quantitative und qualitative Einordnungskriterien. Das Forderungssegment „High-volatility Commercial Real Estate“ sollte daher gestrichen werden.

Behandlung von Forderungen an mittelständische Unternehmen

Den für die Behandlung von Unternehmensforderungen im IRB-Retailansatz vorgesehenen „Use test“ lehnen wir ab. Die geforderte Behandlung von Firmenkunden wie Privatkunden ergibt aus Risikosicht keinen Sinn. Die besondere Risikostreuung von Krediten an mittelständische Unternehmen – welche die Einbeziehung in den Retailansatz rechtfertigt – ergibt sich vor allem aus der Größe der Kreditnehmer bzw. der Kredite, nicht jedoch aus dem verwendeten Risikomanagementverfahren. Darüber hinaus werden durch den „Use test“ aufsichtliche Anreize geschaffen, für Firmenkunden unangemessene Risikomanagementverfahren zu verwenden. Der „Use test“ sollte daher gestrichen und durch risikobezogene, objektivierbare Abgrenzungskriterien ersetzt werden.

Darüber hinaus sollten die Retail- und die KMU-Kurve so angepasst werden, dass kein Sprung entsteht, wenn ein KMU-Kunde die Retail-Definition nicht mehr erfüllt und deshalb mit der KMU-Kurve behandelt wird.

Behandlung von Wohnungsbaukrediten

Die Absicht des Baseler Ausschusses, im IRB-Retailansatz eine gesonderte Risikogewichtungsfunktion für private Wohnungsbaukredite einzuführen, erhöht nicht nur die Komplexität des IRB, sie ist auch nicht risikogerecht. Die höheren Risikogewichte für private Wohnungsbaukredite ergeben sich vor allem aus der unterstellten höheren Asset-Korrelation. Ein solcher Unterschied lässt sich unseres Erachtens nicht begründen, da hinter den Forderungen der einzelnen Subportfolios grundsätzlich die gleichen Kunden stehen. Aus diesem Grunde sollte die Risikogewichtungsfunktion für „Other Retail“-Forderungen auch auf private Wohnungsbaukredite angewendet werden.

Behandlung von Beteiligungsbesitz im internen Ratingansatz

Die geplante Behandlung des Beteiligungsbesitzes im sog. PD/LGD-Ansatz überzeichnet unseres Erachtens die Risiken dieser Aktiva. Dies gilt zum einen für die für Beteiligungspositionen im IRB-Ansatz vorgeschlagene LGD von 90 %, die im Vergleich zur LGD von 45 % für unbesicherte Forderungen an Unternehmen deutlich überhöht ist. Wir schlagen stattdessen vor, im PD/LGD-Ansatz aufgrund des vergleichbaren Risikos die gleiche LGD wie für nachrangige Kredite (d.h. 75 %) anzusetzen. Zum anderen erscheint uns auch die Festlegung von Mindestrisikogewichten nicht gerechtfertigt, da hierdurch das Risiko von Beteiligungen an Unternehmen hervorragender Bonität überzeichnet würde. Die Anforderung, innerhalb des Ansatzes drei verschiedene Beteiligungsarten zu unterscheiden, wäre nach dem Wegfall der Mindestrisikogewichte überflüssig und sollte, da sie die Komplexität des IRB-Ansatzes erhöht, entfallen.

Datenhistorie

Die vom Baseler Ausschuss eingeräumten Übergangsbestimmungen für die notwendige Länge der Datenhistorie sind grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch hinsichtlich der Erleichterungen für die Datenhistorie im IRB-Basis- und Retailansatz sichergestellt werden, dass die Datenanforderungen innerhalb der Übergangsperiode nicht zunehmen.

Darüber hinaus sollten die Übergangsvorschriften sicherstellen, dass die Banken nach der Verabschiedung der Neuen Eigenkapitalübereinkunft zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in der Lage sind, jeden Ansatz anzuwenden. Hierzu ist es notwendig, die Übergangsvorschriften auch auf die Schätzung von PD, LGD und EAD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz auszuweiten.

Die interne Schätzung von LGD und EAD soll nach Ansicht des Baseler Ausschusses auf der Grundlage einer Zeitreihe von mindestens sieben Jahren vorgenommen werden. Damit werden für die LGD und EAD Schätzungen hinsichtlich der Datenhistorie höhere Anforderungen gestellt als bei den Ausfallwahrscheinlichkeiten. Dies ist betriebswirtschaftlich und modelltheoretisch nicht zu begründen. Es ist daher dringend notwendig, die erforderliche Mindesthistorie für die Schätzung von LGD und EAD an die für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten vorgeschriebene Länge anzupassen.

Behandlung operationeller Risiken

Die vom Baseler Ausschuss zugesagten Kapitalentlastungen beim Übergang auf eine komplexere Methode sind nach wie vor nicht sichergestellt. Die Eigenkapitalanforderungen des Basisindikator- und des Standardansatzes sind weiterhin gleichermaßen auf durchschnittlich 12 % des regulatorischen Gesamtkapitals kalibriert. Den äußerst hohen qualitativen Anforderungen an den Standardansatz stehen somit lediglich dann Eigenkapitalersparnisse gegenüber, wenn die Geschäfte eines Instituts in besonders risikoarmen Geschäftsfeldern konzentriert sind. Auch die Anreize zum Übergang auf einen ambitionierten Messansatz (AMA) sind bislang nicht gewährleistet.

Um eine wirksame Anreizstruktur sicherzustellen, schlagen wir vor, die Kapitalanforderung im AMA zumindest übergangsweise auf 80 % der Kapitalanforderung im Standardansatz sowie die Kapitalanforderung im Standardansatz auf 80 % der Kapitalanforderung im Basisindikatoransatz zu beschränken. In Bezug auf den Übergang zum Standardansatz könnte alternativ erwogen werden, den höchsten Beta-Faktor auf das Niveau von Alpha festzulegen.

Die Wirksamkeit eines Versicherungsproduktes gilt unabhängig vom gewählten OpRisk-Bemessungsansatz. Um wirksame Anreize für die Minderung operationeller Risiken zu schaffen, sollte der Baseler Ausschuss geeignete Versicherungsinstrumente in allen Bemessungsansätzen anerkennen.

Um den Instituten ein schrittweises Hinwachsen in einen AMA zu ermöglichen, sollte die übergangsweise Ausnahme materieller Bereiche bzw. Einheiten aus dem AMA (Partial Use) ab Inkrafttreten von Basel II für mindestens 10 Jahre möglich sein. Auch die sachgerechte Abgrenzung immaterieller Bereiche und Einheiten, die nach den Baseler Vorschlägen dauerhaft vom AMA ausgenommen bleiben können, ist von zentraler Bedeutung.

Kapitalanforderungen aus Säule Zwei

Im Rahmen der Zweiten Säule beabsichtigt der Baseler Ausschuss den Banken vorzuschreiben, dass diese neben den Kapitalanforderungen der Ersten Säule auch diejenigen Kapital(mehr)anforderungen erfüllen müssen, die sich aus Kreditrisiko-Stress-Tests ergeben. Diese Forderung lehnen wir nachdrücklich ab. Eine Abdeckung des „Worst-case“ würde zu einer drastischen Überzeichnung des tatsächlichen Risikos der Institute führen.

Die in der Säule Zwei vorgesehene Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen, lehnen wir ab. Unseres Erachtens ist die angemessene Eigenkapitalausstattung der Institute grundsätzlich durch die aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen sichergestellt. Diese gilt insbesondere aufgrund der höheren Risikosensitivität der künftigen Regelungen.

Erhöhte Eigenkapitalanforderungen stellen kein zielführendes Mittel zur Beseitigung der im Rahmen des Supervisory Review Processes diagnostizierten Schwachstellen im Risikomanagement dar. Die Aufsichtsbehörden sollten in erster Linie versuchen, die Mängel durch qualitative Auflagen im Dialog mit dem Management des Instituts abzustellen. Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen sollten nur als ultimatives Sanktionsmittel einbezogen werden, wenn es dem Institut auf Dauer nicht gelingt, diagnostizierte Mängel im Risikomanagement zu beseitigen.

Marktdisziplin

Die Anforderungen an die Offenlegung im Rahmen der Dritten Säule sehen vor, dass die Verwendung geringerer Risikogewichte bzw. die Nutzung von Sicherheiten sowie bestimmter Wahlrechte an bestimmte Veröffentlichungspflichten gekoppelt werden sollen. Dieser Wirkungszusammenhang ist ökonomisch nicht begründbar. Wir sprechen uns daher nachdrücklich gegen ein derartiges Junktim aus.

Wir begrüßen, dass die Konsistenz der Offenlegungsanforderungen der Säule 3 mit den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich als Grundsatz festgeschrieben wurde. Dazu ist es unseres Erachtens erforderlich, dass die Offenlegungen auch auf einheitlichen Konsolidierungsvorschriften, Bemessungsgrundlagen und Begriffsdefinitionen basieren. Vor dem Hintergrund, dass das International Accounting Standard Board (IASB) zusammen mit dem Financial Activities Advisory Committee (FAAC) gegenwärtig unter anderem die Offenlegungsanforderungen zu aus Finanzinstrumenten resultierenden Risiken überarbeitet, halten wir es für wichtig, dass der Baseler Ausschuss seine Offenlegungsanforderungen so flexibel gestaltet, dass eventuelle Anpassungen an Standards des IASB, dem die Rolle des Standardsetters in diesem Bereich zukommt, jederzeit möglich sind.

Der nach wie vor immense Umfang der Offenlegung führt zu einer Informationsüberfrachtung des Adressaten, die der gebotenen klaren Verständlichkeit entgegensteht und letztendlich die Transparenz einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir eine weitere inhaltliche Kürzung der Offenlegungspflichten für dringend erforderlich.

Zu dem 3. Konsultationspapier nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Teil 1: Anwendungsbereich

Vorbemerkungen

Mit der zunehmenden Verflechtung im Finanzbereich haben sich international divergierende konsolidierte Eigenkapitalanforderungen immer stärker zu einem wettbewerbsrelevanten Faktor entwickelt. Das Bestreben des Baseler Ausschusses, den Anwendungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung nunmehr international zu vereinheitlichen, ist insofern nachdrücklich zu unterstützen. Der Baseler Vorschlag, die konsolidierte Anwendung auf Holdinggesellschaften auszuweiten, die einer Bankengruppe übergeordnet sind, ist hierfür ein erster Schritt.

Für eine umfassende Harmonisierung des Anwendungsbereiches bankaufsichtlicher Regelungen schlagen wir vor, den Baseler Konsolidierungskreis an die in der EU geltenden Regelungen vollständig anzupassen. Die Übernahme der EU-Vorschriften hätte neben deren erwiesener Effizienz den Vorteil, dass die Normen in der Mehrheit der im Baseler Ausschuss vertretenen Staaten bereits zur Anwendung kommen.

Abgrenzung einer „Bankengruppe“

Die vorgeschlagene Abgrenzung einer „Bankengruppe“ als „vorwiegend im Bankgeschäft tätiger Konzern“ ist unklar und ermöglicht nationale Ermessensspielräume. Zur Vereinheitlichung des Konsolidierungskreises ist eine Präzisierung zu fordern. Für eine trennscharfe und damit wettbewerbsneutrale Definition von Bankengruppen übergeordneten Holdinggesellschaften sollte auf die EU-Definition einer „Finanz-Holdinggesellschaft“ in Art. 1 Nr. 21 EU-Kodifizierungsrichtlinie (2000/12/EG) zurückgegriffen werden.²

Konsolidierungskreis und -methode

Nach Auffassung des Baseler Ausschusses „sollten“ in Mehrheitsbesitz befindliche oder beherrschte Wertpapierhäuser grundsätzlich vollkonsolidiert werden, sofern sie einer „im Wesentlichen ähnlichen“ Beaufsichtigung wie Banken unterliegen oder die von ihnen betriebenen Geschäfte unter dem nationalen Aufsichtsregime als Bankgeschäfte gelten.

Durch die Abfassung als „Wunschvorschrift“ („sollte“) sowie die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes einer „im Wesentlichen ähnlichen Beaufsichtigung“ wird die Pflicht zur Konsolidierung von Wertpapierhäusern stark verwässert. Um einen risikoadäquaten, international einheitlichen Anwendungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung zu schaffen, muss der Baseler Ausschuss die Geschäfte verbindlich festlegen, deren Ausübung die pflichtweise in die konsolidierte Betrachtung einzubeziehenden Unternehmen

² Gemäß Art. 1 Nr. 21 EU-Kodifizierungsrichtlinie ist eine Finanzholding-Gesellschaft (FHG) „Ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen *ausschließlich* oder *hauptsächlich* Kreditinstitute oder Finanzinstitute sind und mindestens 1 Tochterunternehmen ein Kreditinstitut ist“.

qualifiziert. Als bewährtes Vorbild sollte der Tätigkeitskatalog für „Finanzinstitute“ in Anhang I der EU-Kodifizierungsrichtlinie herangezogen werden. Zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ist zudem eine verbindliche Festlegung der Tatbestände erforderlich, die eine pflichtweise Voll- bzw. Quotenkonsolidierung eines Finanzinstitutes erforderlich machen (gem. Art. 52-56 EU-Kodifizierungsrichtlinie).

Ein gravierender Unterschied zu den EU-Vorschriften besteht auch darin, dass die Baseler Regelungen nicht unmittelbar auf Wertpapierhäuser anwendbar sind. Im Interesse internationaler Wettbewerbsgleichheit sollten die Konsolidierungskreise - ggf. über die Einwirkung des Baseler Ausschusses auf die IOSCO - in Übereinstimmung gebracht werden, d.h. die neue Baseler Eigenkapitalübereinkunft sollte unmittelbar auch für Wertpapierhäuser gelten.

Der Baseler Ausschuss räumt ein, dass die Konsolidierung „bestimmter Wertpapierhäuser oder anderer regulierter Finanzunternehmen“ in bestimmten „Situationen“ nicht möglich oder nicht „erwünscht“ sein könne.

Aus dieser vagen Formulierung könnte ein weitreichendes Staatenwahlrecht abgeleitet werden. Der Baseler Ausschuss sollte den Verzicht auf eine Einbeziehung nur ausnahmsweise zulassen und auf klar definierte Fälle beschränken. Als Vorbild sollte die Regelung in Art. 52 Abs. 3 EU-Kodifizierungsrichtlinie herangezogen werden.

Der Baseler Ausschuss stellt zudem fest, dass Mehrheitsbeteiligungen an Wertpapier- und anderen Finanztöchtern, die nicht konsolidiert werden, generell von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehen seien. Erfülle das nachgeordnete Unternehmen seine „stand-alone“-Mindestkapitalanforderung nicht, solle zusätzlich der Fehlbetrag von den Eigenmitteln der Gruppe abgezogen werden.

Hier sollten die in Art. 34 Abs. 2 Nr. 12 der EU-Kodifizierungs-Richtlinie eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten von der Abzugsverpflichtung (kurzfristiger Erwerb, Sanierungs-/ Rettungserwerb) übernommen werden. Eine Ausnahme von der Abzugsverpflichtung sollte auch für Beteiligungen nachgeordneter Mutterinstitute gelten, deren übergeordnetes Institut die Beteiligung bereits in die Konsolidierung der Gruppe einbezieht.

Ebene der Konsolidierung

Zur Gewährleistung einer angemessenen Kapitalausstattung und -verteilung in einer „Bankengruppe“ hält es der Baseler Ausschuss für nötig, dass nachgeordnete international tätige Kreditinstitute ihrerseits gehaltene Beteiligungen an Finanzinstituten konsolidieren („Unterkonsolidierung“). Von der Unterkonsolidierung könne abgesehen werden, wenn die Eigenkapitalvereinbarung auf Ebene des Einzelinstituts (nachgeordnete international tätige Bank) Anwendung fände und ein Abzug der Beteiligungsbuchwerte vom Eigenkapital erfolge.

Die Pflicht zur Bildung von Unterkonsolidierungskreisen ist abzulehnen. Die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bedeutet einen erheblichen Aufwand, dem kein zusätzlicher bankaufsichtlicher Erkenntniswert oder Nutzen gegenübersteht. Aus entsprechenden Er-

wägungen wurde im Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung von einer Verpflichtung zur Unterkonsolidierung abgesehen (Art. 52 Abs. 7 der EU-Kodifizierungsrichtlinie, Art. 7 Abs. 7 CAD).

Es sollte für ein nachgeordnetes Mutterinstitut in einem dreistufigen Konzerngebilde abzugsbefreiend wirken, wenn das ihm übergeordnete Institut eine Beteiligung pflichtweise oder freiwillig konsolidiert. Nach der geltenden bankaufsichtlichen Systematik werden Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen als ein Unternehmen fingiert, d.h. allein die Gruppe ist Gegenstand der aufsichtlichen Betrachtung. Über die seitens der Konzernmutter vorzunehmende Konsolidierung aller Gruppenunternehmen werden die in der Gruppe vorhandenen Risiken vollständig erfasst und dem effektiv in der Gruppe vorhandenen Eigenkapital gegenübergestellt. Die Befreiung eines nachgeordneten Mutterinstituts ist insofern sachgerecht.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass der Nachweis der Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf Ebene des Einzelinstituts in Deutschland mit der Grundsatz I-Meldung des nachgeordneten Instituts als erbracht gilt.

Minderheitsanteile in Fremdbesitz

Nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses sollen die Aufsichtsinstanzen nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob bzw. in welcher Höhe in Fremdbesitz befindliche Minderheitsanteile an Finanzunternehmen im regulatorischen Kapital der Gruppe berücksichtigt werden können.

In Fremdbesitz befindliche Minderheitsanteile sollten dem Gruppenkapital weiterhin voll zugerechnet werden. Die Risiken der nachgeordneten Unternehmen sind der Gruppe im Wege der Vollkonsolidierung in vollem Umfang zuzurechnen. Zur Beurteilung der Kapitaladäquanz der Gruppe ist es systematisch zwingend, dass diesen vollumfänglichen Risiken auch das vollumfängliche Kapital der Gruppe gegenübergestellt wird. Es wäre nicht sachgerecht, einseitig die für die Deckung dieser Risiken zur Verfügung stehenden Eigenmittel zu reduzieren.

Durch das Beherrschungsverhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen können auch die in Fremdbesitz befindlichen Kapitalanteile uneingeschränkt im Interesse und zum Nutzen der gesamten Gruppe (z.B. für Beteiligungen an anderen Gruppenunternehmen) eingesetzt werden. Die Eigenmittel der Tochter stehen bei Verlusten als Haftungsmasse uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Abzug von Fremdanteilen entspräche im Übrigen auch nicht dem Ziel einer Konsolidierung, die Gruppe als ein Unternehmen zu betrachten.

Ermessensspielräume der nationalen Aufseher bei der Anerkennung in Fremdbesitz befindlicher Minderheitsanteile sollten in jedem Fall vermieden werden, da sie bei ungleicher Ausübung signifikante wettbewerbliche Verzerrungen zur Folge hätten. Die Wettbewerbsgleichheit wäre insbesondere dann gefährdet, wenn auf EU-Ebene zwingend eine strengere als die nach dem Baseler Wahlrecht mögliche Behandlung von Minderheitsan-

teilen in Fremdbesitz vorgeschrieben würde. Potentielle Baseler Ermessensspielräume der nationalen Aufseher wären zwingend in die entsprechende EU-Regelung zu übernehmen.

Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Finanzunternehmen

Für die Behandlung „wesentlicher Minderheitsbeteiligungen“ an Finanzunternehmen, die keine Versicherungsunternehmen sind, schlägt der Baseler Ausschuss alternativ eine quotal Konsolidierung oder den Abzug des Beteiligungsbuchwerts vor. Die Festlegung der Schwelle für das Vorliegen einer wesentlichen Minderheitsbeteiligung soll in das Ermessen der nationalen Aufseher gestellt bleiben.

Zur Schaffung eines „level-playing-field“ ist auch hier die Übernahme der entsprechenden EU-Regelungen zu fordern.

Überkreuzbeteiligungen

Der Baseler Ausschuss unterstreicht seine Auffassung, dass wechselseitige Überkreuzbeteiligungen von Banken, die zur „künstlichen Verbesserung der Eigenkapitalsituation der Banken“ dienen, zur Beurteilung der Kapitaladäquanz vom Gruppenkapital abgezogen werden sollen.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass in Europa Überkreuzbeteiligungen von Banken über die entsprechenden EU-Vorgaben bereits adäquat bankaufsichtlich adressiert werden (jeweiliger Abzug der Beteiligung auf Einzelinstitutsebene/ Nichtberücksichtigung von Positionen, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen den gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, auf Gruppenebene). Potentielle Baseler Regelungen sollten das europäische Vorbild aufgreifen.

Auf Grund der vagen Ausdrucksweise des Baseler Ausschusses bleibt im Übrigen unklar, ob zur Behandlung von Überkreuzbeteiligungen eine konkrete Regelung geplant ist. Unklar bleibt zudem, wie zur „künstlichen Verbesserung der Eigenkapitalsituation der Banken“ dienende Überkreuzbeteiligungen identifiziert werden sollten.

Versicherungstöchter

Der Baseler Ausschuss vertritt „derzeit die Auffassung“, dass Mehrheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen vom Eigenkapital der die Beteiligung haltenden Bank abzuziehen sind.

Eine einseitige Verpflichtung für Banken, ihre Versicherungsbeteiligungen abzuziehen, ist zunächst aus wettbewerblichen Gründen abzulehnen. Versicherungsunternehmen werden umgekehrt nicht zum Abzug von Mehrheitsbeteiligungen an Banken verpflichtet.

Der Vorschlag des Baseler Ausschusses erscheint zudem unter Risikoaspekten nicht sachgerecht. Versicherungsrisiken zeigen eine von den banktypischen Kredit- und Marktrisiken völlig abweichende Charakteristik. Sie liegen folglich außerhalb des bankaufsichtlichen Erfassungsbereiches. Der vom Baseler Ausschuss erwogene Eigenkapitalabzug von

Versicherungsbeteiligungen würde einer Risikogewichtung von 1250 % entsprechen. Das Risiko aus einer Versicherungsbeteiligung würde damit grob überzeichnet. Im Sinne der bankaufsichtlichen Risikosystematik würde mit dem Komplettabzug einer Versicherungsbeteiligung implizit unterstellt, dass ein Versicherungsunternehmen auf das mit der Beteiligung zur Verfügung gestellte Kapital das 12,5-fache mit Bankrisiken behaftete Geschäft aufbaut. Diese Annahme ist unreal. Das Volumen der von Versicherungsunternehmen getätigten kredit- bzw. marktrisikobehafteten Geschäfte ist im Verhältnis zu dem der eigentlichen Versicherungsrisiken nach wie vor gering. Allenfalls sollten Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, für ihre „Bankgeschäfte“ die bankaufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Das Risiko des Beteiligungsverlustes wird – ebenso wie das Risiko eines Kreditausfalls – im geltenden Eigenkapitalregime durch die Eigenkapitalunterlegung von 8 % abgedeckt. Dem Anspruch des Baseler Ausschusses, „riskantere“ Beteiligungen mit höheren Kapitalanforderungen zu belegen, würde über die zu erwartende Regelung zur Behandlung von „Equity“ Rechnung getragen.

Damit die Risiken aus einer Versicherungsbeteiligung im Wege des Abzugs des Beteiligungsbuchwertes vom Eigenkapital der Gruppe nicht unterschätzt werden können, will der Baseler Ausschuss sicherstellen, dass ein nachgeordnetes Versicherungsunternehmen auf Einzelbasis über ein angemessenes aufsichtliches Eigenkapital verfügt.

In diesem Zusammenhang bleibt jedoch unklar, wie die Kapitaladäquanz der Versicherungstochter für die Zwecke der bankaufsichtlichen Kapitalevaluierung bewertet werden soll. Darüber hinaus bleibt offen, wie mit der neuen Eigenkapitalübereinkunft für Banken Versicherungen bzw. deren Aufseher in die Pflicht genommen werden sollen.

Mit dem Vorschlag, eine mögliche „Risikoaggregation“ auf entsprechende versicherungsaufsichtliche Anforderungen zu begrenzen, erkennt der Baseler Ausschuss die wettbewerbliche Relevanz von einseitig die Banken belastenden Maßnahmen grundsätzlich an. Dies ist zu begrüßen. Inkonsistent erscheint aber, dass der Baseler Ausschuss Wettbewerbsverzerrungen nur in Bezug auf die vorgeschlagene „Risikoaggregation“ befürchtet.

Der Baseler Ausschuss schlägt vor, dass ein bei einem nachgeordneten Versicherungsunternehmen ggf. vorhandener Überschuss an regulatorischem Kapital der Gruppe „unter bestimmten Umständen“ zuzurechnen sein soll. Beim Abzugsverfahren soll der abzuziehende Betrag um den Überschussbetrag gekürzt werden. Die „bestimmten Umstände“, unter denen eine Anrechnung erfolgen kann und der Umfang der Anrechnung sollen nach Ermessen der nationalen Aufseher festgelegt werden.

In dieser Frage überlässt der Baseler Ausschuss alle entscheidenden Fragestellungen dem Ermessen der nationalen Aufseher. Dies scheint in erster Linie auf einen Mangel an tragfähigen Konzepten zur bankaufsichtlichen Zurechnung von Kapitalanteilen aus Versicherungstöchtern zurückzuführen zu sein. Wesentliche Fragen der Ermittlung des konsolidierten Eigenkapitals von Bankengruppen sind von erheblicher wettbewerblicher Relevanz und bedingen intensive Überlegungen. Sie dürfen nicht im Rahmen eines unausgego-

ren erscheinenden Ansatzes mit weitgehenden nationalen Ermessensspielräumen geregelt werden.

Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen

Der Baseler Ausschuss schlägt vor, Beteiligungen an Nichtfinanzunternehmen, die einen „bedeutenden Anteil“ des haftenden Eigenkapitals der beteiligten Bank überschreiten, vom Eigenkapital in Abzug zu bringen. Die Festlegung der einen „bedeutenden Anteil“ konstituierenden Beteiligungsschwelle soll in das Ermessen der nationalen Aufseher gestellt werden. Als „Richtwerte“ weist der Baseler Ausschuss auf die in der EU zur Anwendung kommenden Schwellen von 15 % für eine einzelne Beteiligung und 60 % für die Summe aller wesentlichen Beteiligungen an Nichtfinanzunternehmen hin.

Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass zur Ermittlung der Schwellenauslastung jeweils der Buchwert der Beteiligung zu Grunde zu legen ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte der Baseler Ausschuss schließlich die Schwellenwerte nach Vorbild der europäischen Regelung verbindlich festlegen.

Teil 2: Die erste Säule – Mindestkapitalanforderungen

I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen

Prozyklik

Die Ergebnisse der Auswirkungsstudien und Veröffentlichungen der deutschen Bundesbank sowie eigene Untersuchungen zum Thema Prozyklik haben gezeigt, dass die prozyklischen Wirkungen von Basel II weitaus größer sind, als bislang angenommen. Bei realistischen Schwankungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von 100 % ist demnach mit einer Kapitalschwankung von 40 % zu rechnen.

Steigende Kapitalanforderungen wegen sich verschlechternder Kundenratings im konjunkturellen Abschwung haben ceteris paribus negative Auswirkungen auf das Rating der Bank. Für eine einzelne Bank wird es schwierig sein, im konjunkturellen Abschwung ihr Eigenkapital zu erhöhen. Für den Bankensektor insgesamt wird eine hinreichende Zuführung von Eigenkapital nicht möglich sein. Im Ergebnis wäre der Bankensektor insgesamt gezwungen, die Kreditportfolien, insbesondere die Neuausreichung von Krediten zurückzufahren.

Zur Reduzierung negativer gesamtwirtschaftlicher Konsequenzen sollte daher eine Dämpfung der Prozyklik im Rahmen von Basel II erfolgen. Es ist dringend erforderlich, diese Effekte weiter zu analysieren und in einen Dialog über Möglichkeiten zur Reduzierung der prozyklischen Wirkungen der neuen Eigenkapitalübereinkunft einzutreten. Unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten sollen in die Diskussion einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch über die Berücksichtigung von Portfolioeffekten sowie die Anerkennung interner Kreditrisikomodelle gesprochen werden. Im übrigen

würde auch die Eliminierung des erwarteten Verlustes aus der Risikogewichtungsfunktion die prozyklischen Wirkungen reduzieren.

„Floor“

Der Baseler Ausschuss beabsichtigt, eine Obergrenze für mögliche Kapitalentlastungen einzuführen (Tz. 23). Hiernach sollen die gesamten Eigenkapitalanforderungen einer Bank im ersten Jahr nach Einführung der neuen Regeln nicht unter 90 %, im zweiten nicht unter 80 % der derzeitigen Eigenkapitalanforderungen sinken dürfen. Der Ausschuss behält sich dabei vor, diese Begrenzung auch in folgenden Jahren fortzuführen.

Eine solche Regelung würde zum einen die Anreize zum Übergang auf weiter entwickelte Verfahren der Risikomessung und somit zur Verbesserung des Risikomanagements verringern. Sie birgt zum anderen die Gefahr, gegen das Ziel, die Risikogerechtigkeit der Kapitalanforderungen zu erhöhen, zu verstoßen. So würden beispielsweise bei Banken mit einem sehr risikoarmen Portfolio, die ohne die Begrenzung unter Basel II im Vergleich zum Status quo eine erhebliche Verringerung der Eigenkapitalanforderungen erreichen könnten, durch die Einführung des „Floors“ die Eigenkapitalanforderungen unter Umständen das tatsächliche Risiko deutlich überzeichnen.

Zudem wird bei der Festlegung der Kreditkonditionen das für den Kredit vorzuhaltende aufsichtliche Eigenkapital mitberücksichtigt. Wird der „Floor“ bindend, haben die Institute über die Berechnung des „Floors“ faktisch die Systematik von Basel I anzuwenden. Hierdurch können zum einen günstige Eigenkapitalanforderungen nicht in Form günstiger Kreditkonditionen an Kunden guter Bonität weitergegeben werden. Zum anderen haben die Institute Anreize zur Ausreichung von Krediten an Kunden, deren Eigenkapitalanforderungen im IRB-Ansatz über denen von Basel I liegt. Der Baseler Ausschuss würde insoweit eines der zentralen Ziele von Basel II konterkarieren.

Um die Gefahr eines unerwünscht starken Absinkens des Gesamtkapitals der Banken zu bannen, reicht es unseres Erachtens aus, die Auswirkungen von Basel II vor der erstmaligen Anwendung im Rahmen laufend durchgeführter quantitativer Auswirkungsstudien sowie der für die so genannte „Parallel Use“-Periode 2006 vorgesehenen Doppelrechnungen zu analysieren. Eventuelle Anpassungen sollten auf der Grundlage dieser Ergebnisse vorgenommen werden. Auf die Einführung der Untergrenze sollte jedoch verzichtet werden.

Sollte der Baseler Ausschuss trotz der Durchführung von Auswirkungsstudien weiterhin Probleme hinsichtlich der vorgenommenen Kalibrierung befürchten, so sollte bei Beibehaltung des „Floors“ auch ein entsprechend ausgestalteter Cap eingeführt werden. Denn es besteht nicht nur die Gefahr, dass aufgrund fehlerhafter Kalibrierung oder Ähnlichem das Eigenkapital der Institute erheblich sinkt, sondern es kann auch zu erheblichen Eigenkapitalsteigerungen kommen.

II. Kreditrisiko – der Standardansatz

A. Der Standardansatz – allgemeine Regeln

1. Einzelne Forderungen

(i) Forderungen an Staaten (Tz. 27 – 30)

Im Rahmen des nationalen Ermessens, wonach die Aufsichtsbehörden für Kredite der Banken an ihren Heimatstaat (oder die Zentralbank) geringere Risikogewichte zulassen dürfen, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert ist, ist zu fordern, dass solche nationalen Entscheidungen publiziert und transparent gemacht werden und - um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden - solche Risikogewichte von Instituten mit Sitz in einem anderen Land nach eigener Wahl übernommen werden können, ohne dass es hierfür einer weiteren Entscheidung der anderen nationalen Aufsichtsbehörde bedarf (automatische gegenseitige Anerkennung von nationalen Ermessensentscheidungen in diesem Bereich).

(ii) Forderungen an sonstige öffentliche Stellen (Public Sector Entities, PSEs) (Tz. 31 – 32)

Den nationalen Aufsichtsbehörden soll es nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses gestattet werden, abweichend von der grundsätzlichen Regelung, Forderungen an sonstige öffentliche Stellen so zu behandeln wie Forderungen an die Zentralregierung. Zur Herstellung der notwendigen Transparenz sollten diejenigen Staaten, die eine solche Privilegierung gewähren, zur Evidenz derjenigen sonstigen öffentlichen Stellen, die wie eine Zentralregierung behandelt werden, verpflichtet werden und - um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden - solche Risikogewichte von Instituten mit Sitz in einem anderen Land nach eigener Wahl übernommen werden können, ohne dass es hierfür einer weiteren Entscheidung der anderen nationalen Aufsichtsbehörde bedarf.

(iv) Forderungen an Banken (Tz. 34 – 38)

Angesichts der Tz. 28 und 38 ist nicht einsehbar, weshalb kurzfristige Bankforderungen bei Option 1 nicht die in der Option 2 vorgesehene Privilegierung erhalten. Darüber hinaus ist das Risikogewicht von 50 % für ungeratete Banken in der Option 2 weder aus systematischen noch aus Risikogesichtspunkten zu rechtfertigen. Da hieraus erhebliche Wettbewerbsnachteile zu Lasten einzelner Institute entstehen können, sollte das Risikogewicht für nicht geratete Banken im Einklang mit dem sonstigen Risikogewichten des modifizierten Standardansatzes für nicht geratete Forderungen auf 100 % angehoben werden.

(vi) Forderungen an Unternehmen (Tz. 40 - 42)

Die Tz. 42 sollte ersatzlos entfallen, denn für das dort nunmehr vorgesehene nationale Wahlrecht, alle Kredite an Unternehmen ungeachtet vorliegender externer Ratings mit 100 % gewichten zu lassen, gibt es keine sinnvolle Begründung.

(vii) Kredite, die dem Retailportfolio zugeordnet werden (Tz. 43 – 44)

Die vorgesehene Möglichkeit, Kredite an kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen dem Retailportfolio zuzuordnen, wird ausdrücklich begrüßt. Weiterhin ist es als positiv einzustufen, dass nunmehr die 0,2 %-Obergrenze kein zwingendes Granularitätskriterium, sondern lediglich eine Möglichkeit für die Zuordnung der Kredite darstellt. Durch eine prozentuale Grenze würde insbesondere für kleinere Institute die Einbeziehung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen in das Retailportfolio in erheblicher Weise erschwert.

Aus Konsistenzgründen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Instituten, die unterschiedliche Ansätze zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals für Kreditrisiken verwenden, sollten die Kriterien, wann ein Kredit dem Retailportfolio zugeordnet werden kann, sowohl im modifizierten Standardansatz als auch in den beiden IRB-Ansätzen identisch sein. Die für die Zuordnung in den IRB-Ansätzen aufgestellten Kriterien sollten daher für den modifizierten Standardansatz übernommen werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Kriterien verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Tz. 200.

Schließlich gehen wir davon aus, dass die in Tz. 44 als „aggregated exposure“ definierte Obergrenze von 1 Mio. € auf Einzelbankebene angewendet wird. Eine Zusammenführung sämtlicher Exposures eines Kunden auf Gruppenebene wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, dem bankaufsichtlich nur eingeschränkter Nutzen entgegenstehen würde.

(viii) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen (Tz. 45 – 46)

Die Absenkung des Risikogewichts für Wohnungsbaukredite von 40 % auf 35 % begrüßen wir. Die Definition der Wohnungsbaukredite sollte allerdings korrigiert werden: Zum einen muss es, entsprechend der derzeit geltenden Baseler Vereinbarung, ausreichen, wenn die Immobilie vom Eigentümer bewohnt wird. Dieser kann mit dem Darlehensnehmer identisch oder aber Drittsicherungsgeber sein. Zum anderen sollte auch die künftige Vermietung erfasst werden. Wir schlagen vor, den ersten Satz der Tz. 45 wie folgt zu fassen: „Lending fully secured by mortgages on residential property that is or will be occupied by the owner, or that is or will be rented, will be risk weighted at 35 %.“

(x) Kredite in Verzug (Tz. 48 – 51)

Für unbesicherte Forderungen, die 90 Tage oder länger im Verzug sind, sollen besondere Risikogewichte gelten. Unseres Erachtens sollte bei der Ermittlung derjenigen Kunden, deren Kredite in dieser Weise zu gewichten sind, nicht allein auf 90 Tage Zahlungsverzug abgestellt werden. Um eine konsistente Anwendung der Vorschriften mit dem internen Ratingansatz zu gewährleisten, sollte stattdessen auf die Referenzdefinition des internen Ratingansatzes für den Ausfall eines Kreditnehmers abgestellt werden. Hierbei sollten allerdings unsere Anmerkungen zur Referenzdefinition berücksichtigt werden (vgl. Tz. 414-419)

Nach Tz. 45 sind „qualifizierte Wohnimmobilienkredite“ mit einem Risikogewicht von 35 % nur die Teile eines Kredits, die den ermittelten Wert der Sicherheit nicht übersteigen. Fällt der Gesamtkredit in Verzug, soll dieser Kreditteil ein Risikogewicht von 100 % erhalten, wobei eine gebildete EWB von diesem Kreditbetrag abzuziehen ist (Tz. 51). Diese „Heraufstufung“ ist nicht risikoadäquat, da sich an dem Wert des besicherten (und deshalb privilegierten) Kreditteils auch im Falle eines Verzugs beim Gesamtkredit keine Änderung ergeben hat; dieser Kreditteil ist unverändert voll umfänglich durch die Realsicherheit abgesichert. Deshalb lehnen wir die vorgesehene „Heraufstufung“ des qualifizierten Kreditteils ab. Wir gehen davon aus, dass der unbesicherte Kreditteil ein Risikogewicht nach Maßgabe der Tz. 48 erhält.

(xi) Kategorien höheren Risikos (Tz. 52 – 53)

Eine zusätzliche Ausdehnung der 150 %-Kategorie über die vorgesehenen Fälle hinaus ist abzulehnen, da eine Klassifizierung in diese Kategorie alleine nach der Art der Investition nicht sachgerecht ist. Kriterium für die Einordnung darf allein die individuelle Güte der Forderung sein. Darüber hinaus würde die Möglichkeit der diskretionären Entscheidung von nationalen Aufsichtsbehörden über die Anwendung höherer Risikogewichte für bestimmte Vermögensgegenstände Wettbewerbsverzerrungen implizieren und ein „Level-Playing-Field“ gefährden.

(xiii) Außerbilanzielle Geschäfte (Tz. 55 – 59)

Wie Tz. 57 zu entnehmen ist, sind Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte für Zwecke des Konsultationspapiers als außerbilanzielle Geschäfte zu qualifizieren. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass die Regeln für außerbilanzielle Geschäfte – so insbesondere die unveränderten bankaufsichtlichen Anforderungen an das off-balance-sheet Netting - unabhängig von den nationalen Bilanzierungsregelungen auf die Gesamtheit dieser Transaktionen anwendbar sind. Dies würde auch eine konsequente Fortschreibung des bestehenden Regelwerks bedeuten, das bereits durch die Verlautbarung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen³ für das gesamte Spektrum aus Termingeschäften, Swaps, Optionen und ähnlichen derivativen Kontrakten geöffnet wurde.

2. Externe Ratings

(i) Das Anerkennungsverfahren (Tz. 60)

Nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses soll die Entscheidung, ob eine externe Bonitätsbeurteilungsinstitution (External Credit Assessment Institution, ECAI) die Erkennungskriterien erfüllt, den nationalen Aufsehern überlassen werden. Damit die nationale Entscheidungskompetenz nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, sollten unseres Erach-

³ Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 7. April 1998, vgl. dort insbesondere die Ausführungen zu Fremdwährungs- und zinsbezogenen Eventualverbindlichkeiten.

tens ECAIs, die in einem Land anerkannt wurden, auch in jedem anderen Land anerkannt werden (gegenseitige Anerkennung). Darüber hinaus sollte der Baseler Ausschuss zur Erhöhung der Transparenz eine Liste der anerkannten Ratingagenturen veröffentlichen.

(ii) Eignungskriterien (Tz. 61)

Eine ECAI soll für eine aufsichtliche Anerkennung bestimmte Kriterien erfüllen. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass externe Ratingagenturen mindestens den gleichen Anforderungen genügen, die an interne Ratingsysteme gestellt werden. Es fällt z. B. auf, dass die Anforderungen an die Offenlegung von Informationen zu Methoden und Zeitreihen externer Bonitätsbeurteilungen deutlich weniger detailliert und damit wesentlich geringer sind als die Anforderungen an die Offenlegungsverpflichtung bei Verwendung bankinterner Ratingverfahren. Hier muss sichergestellt werden, dass das interne Rating nicht über den Umweg der Offenlegungsanforderungen gegenüber dem externen Rating benachteiligt wird.

Insgesamt bedürfen die in dem Konsultationspapier genannten Kriterien einer weitergehenden Präzisierung. Die Einhaltung der Anforderungen sollte darüber hinaus durch die Aufsichtsbehörden laufend überprüft werden.

1. Überlegungen zur Einführung

(i) Das Zuordnungsverfahren (Tz. 62 – 65)

Die Zuordnung von Ratingstufen externer Ratingagenturen zu Bonitätsgewichten soll nach Ansicht des Baseler Ausschusses den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen bleiben. Unseres Erachtens sollte der Baseler Ausschuss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für jede Klasse von Forderungen (Staaten, Banken, Unternehmen) eine weltweit einheitliche „Masterscale“ mit Intervallen von Ausfallwahrscheinlichkeiten und nicht von Ratingklassen-Bezeichnungen vorgeben. In diese Masterscale sollten die Ratingstufen aufsichtlich anerkannter externer Ratingagenturen anhand der von den Agenturen ermittelten (durchschnittlichen) Ausfallwahrscheinlichkeiten zugeordnet werden. Die von den externen Ratingagenturen ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten sollten dabei jährlich (von der Aufsicht) überprüft und ggf. die Zuordnung angepasst werden.

Die Forderung, dass die Ratings einer externen Ratingagentur konsistent anzuwenden sind, d. h. für die Risikogewichtung und als Inputgröße für das interne Risikomanagement die Ratings der gleichen Agentur anzuwenden sind, erscheint angemessen, um eine „Doppelrechnung“ zu verhindern. Allerdings sollte die Forderung nach einer konsistenten Anwendung nicht bedeuten, dass für bestimmte Forderungsarten immer die selbe(n) vorab bestimmten Ratingagentur(en) herangezogen werden muss (müssen). Der damit verbundene Ausschluss anderer Ratingagenturen für bestimmte Forderungsarten würde die Anwendbarkeit externer Ratings im Standardansatz erheblich einschränken und den Marktzutritt neuer Ratingagenturen erschweren. Zur Verhinderung von „Cherry Picking“ wäre eine solche Regelung nicht notwendig, da zum einen sämtliche Ratingagenturen aufsichtlich anerkannt sein müssen, und zum anderen klare Vorgaben für den Fall bestehen, dass eine Adresse von mehreren Agenturen geratet wurde.

(iii) Emittenten- versus Emissionsrating (Tz. 69 – 71)

Der Baseler Ausschuss schlägt vor, dass die Banken für Investitionen in (Wertpapier-) Emissionen, für die ein Emissionsrating vorliegt, das Emissionsrating verwenden sollen. Dies erscheint sachgerecht. Die Verwendung von Emissionsratings sollte jedoch auf diesen Fall beschränkt werden. Die vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Regelungen zur Nutzung von Emissionsratings für andere Forderungen, bei denen kein Emittentenrating vorhanden ist, wären für die Institute mit einem unverhältnismäßigen Überwachungsaufwand verbunden und sollten daher gestrichen werden.

(vii) Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings (Tz. 78)

Von der Anerkennung unbeauftragter Ratings für aufsichtliche Zwecke sollte grundsätzlich abgesehen werden. Unseres Erachtens sollten unbeauftragte Ratings schon deshalb nicht anerkannt werden, da diese aufgrund fehlender Informationen eine geringere Qualität aufweisen.

B. Der Standardansatz – Kreditrisikominderung

3. Sicherheiten

Es sollte klargestellt werden, dass sämtliche Risikoaktiva (d. h. bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte) durch Sicherheiten und Garantien abgesichert werden können.

(i) Geeignete finanzielle Sicherheiten (Tz. 116 – 117)

Der Katalog der anerkennungsfähigen Sicherheiten sollte um Edelmetalle und Edelmetallzertifikate (neben Gold) ausgeweitet werden.

Silber, Platin und Palladium eignen sich uneingeschränkt als Sicherheiten, da die sofortige Verfügbarkeit durch die Existenz von Commodity Märkten gewährleistet ist. Eine Differenzierung von Gold und anderen Edelmetallen ist auch aus bankaufsichtlichen Gründen nicht geboten (vgl. dazu Tabelle zu Art. 11 lit. a der Kapitaladäquanzrichtlinie; die Vorschriften nehmen generell auf „Edelmetalle“ Bezug). Durch die angemessene Ausgestaltung entsprechender Haircuts für bestehende Preisvolatilitäten sollte eine differenzierte Behandlung dieser Sicherheit im umfassenden Ansatz gegenüber dem einfachen Ansatz sichergestellt werden.

Nicht sachgerecht erscheint, dass von Staaten emittierte Schuldverschreibungen bis zu einem Rating von BB-, von Banken und Unternehmen emittierte Schuldverschreibungen dagegen nur bis BBB- anerkannt werden sollen. Unter Festlegung eines geeigneten Haircuts sollten auch von Banken und Unternehmen emittierte Schuldverschreibungen bis zu einem Rating von BB- als Sicherheit Anerkennung finden.

Nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses soll die Anerkennung der Besicherungswirkung von Schuldverschreibungen sowie die Höhe der diesen Instrumenten zuzuordnenden aufsichtlichen Haircuts an das jeweilige Emissionsrating geknüpft werden. Demgegenüber sollen ungeratete Emissionen - mit Ausnahme ungerateter Bankschuldverschreibungen - grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Wir treten dafür ein, auch ungeratete, erstrangige Schuldverschreibungen, bei denen der Emittent geratet ist, mit dem Rating des Emittenten als Sicherheit anzuerkennen. Bei entsprechenden Schuldverschreibungen kann das Emittentenrating niemals besser sein als das Emissionsrating.

Von Banken emittierte ungeratete Schuldverschreibungen sollen nur dann als Sicherheit anerkannt werden, wenn unter anderem keine andere Emission der emittierenden Bank ein Rating schlechter als BBB- oder A3/P3 hat und die Aufsichtsinstanz ausreichend von der Liquidität des Instruments überzeugt ist.

Die Anforderung bedeutet für die kreditgewährende Bank einen erheblichen Informationsaufwand und sollte aus Praktikabilitätsgründen gestrichen werden.

(ii) Der umfassende Ansatz (Tz. 125 – 126)

Es sollte klargestellt werden, dass interne Schätzungen auch auf der Grundlage extern ermittelter oder gepoolter Daten möglich sein müssen, sofern diese Daten eine höhere Genauigkeit und damit Verlässlichkeit der internen Schätzung implizieren.

Bedingungen für ein H von 0 (Tz. 141 – 143)

Für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte können die Aufsichtsbehörden unter bestimmten Bedingungen auf die Anrechnung eines Haircut verzichten (Tz. 141f.). Um nationale Ermessensspielräume zu vermeiden, regen wir für Satz 1 der Tz. 141 folgende Formulierung an:

„Für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sind, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden und ... , die Haircuts des umfassenden Ansatzes nicht anzuwenden und statt dessen ein H von Null zu verwenden.“

Um den Aufsichtsbehörden anderer Länder im Sinne der Tz. 143 die Übernahme der Ausnahmen nach Tz. 141 zu ermöglichen, ist die Einführung einer Veröffentlichungspflicht für die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Heimatstaates zu fordern.

Das in Tz. 141 lit. g) angedeutete Prinzip, dass die Besicherung transaktionsbezogen vorgenommen wird, wird der kreditwirtschaftlichen Praxis nicht gerecht. Sicherheiten werden regelmäßig – bei Drittsicherheiten zumindest in bestimmten Grenzen – Portfolio bezogen bestellt. Dies betrifft zum einen die Praxis der OTC-Derivate und Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte, alle in die maßgeblichen Rahmenverträge einbezogenen

Einzeltransaktionen als einheitliches Geschäft zu betrachten und für den Beendigungsfall Close-Out Netting Vereinbarungen zu treffen. Der saldierte Marktwert oder Nichterfüllungsschaden beschreibt das Kreditrisiko der Vertragsparteien; dies ist bankaufsichtlich auch anerkannt. Zum anderen ermöglicht der Portfolio-Ansatz, den Austausch von Sicherheiten zu reduzieren; die damit verbundenen Kosteneinsparungen liegen auch im Interesse des Kunden. In Tz. 141 lit. g) sollte daher auf „the business“ (das Geschäft) verwiesen werden.

Darüber hinaus halten wir die Beschränkung der Institute auf nur eine der dargestellten Methoden für weder angemessen noch sachgerecht. Es muss den Instituten möglich sein, Portfolio- bzw. bereichsabhängig unterschiedliche Methoden für die Behandlung von Sicherheiten anzuwenden. Regulatorische Arbitrage dürfte hier bereits dadurch ausgeschlossen sein, dass der Baseler Ausschuss die unterschiedlichen Methoden nach dem Grad ihrer Komplexität mit steigenden Kapitalerleichterungen belohnt. Institute, die für Teilbereiche beispielsweise den einfachen Ansatz wählen, könnten sich somit keinerlei Eigenkapitalvorteile verschaffen. Zudem würde durch die Zulassung unterschiedlicher Methoden innerhalb eines Instituts der Übergang auf den nächst höheren Ansatz erleichtert und damit die vom Baseler Ausschuss gewünschte Entwicklung hin zu entwickelteren Risikomesssystemen zusätzlich gefördert. Darüber hinaus würde die sachliche Rechtfertigung für die Anwendung unterschiedlicher Methoden im Rahmen der Offenlegungsanforderungen (Säule 3) vom Markt kontrolliert.

Behandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften mit Netting- Rahmenvereinbarungen (Tz. 144 – 148)

Eine Einschränkung der Sicherheiten nur auf die des Anlagebuches (Tz. 145, b) ist für Kapitalmarktprodukte nicht sachgemäß. Es sollten grds. alle durch den Rahmenvertrag (bzw. Sicherungsannex) abgedeckten Sicherheiten zugelassen werden. Für die Sicherungswirkung des Rahmenvertrages bzw. der der unter diesem ausgetauschten Sicherheiten ist es unerheblich, ob die Grundgeschäfte dem Anlage- oder Handelsbuch zugeordnet werden. Die Berücksichtigung eines möglichen Wertverlustes ist durch die Berechnung von Haircuts, VaR etc. sichergestellt.

Verwendung von VaR-Modellen (Tz. 149 – 152)

Die mit Tz. 149 ff. beabsichtigte Regelung, dass marktbedingte Schwankungen des Exposures und der Sicherheiten von unter eine Nettingvereinbarung fallenden Repo-Transaktionen neben dem „Haircut-Ansatz“ auch über eine VaR-gestützte Modellierung abgebildet werden können, ist ausdrücklich zu begrüßen. Inkonsistent erscheint in diesem Zusammenhang aber, dass die Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko aus besicherten Transaktionen mit OTC-Derivaten – der Systematik von Basel I folgend – nach wie vor auf Basis der um einen Zuschlag erhöhten Wiedereindeckungskosten erfolgen soll (Tz. 157 f.).

Die Banken bemühen sich bekanntlich derzeit, Multiprodukt-Rahmenverträge für Finanzgeschäfte zu entwickeln. So ist z.B. im Mai diesen Jahres als Ergänzung zu den bestehenden Produktanhängen für Wertpapierdarlehen und für Pensionsgeschäfte ein Derivate-

Anhang zu European Master Agreement (EMA) erarbeitet worden. Um diese Entwicklungen nicht zu behindern und den Banken eine weitere Annäherung von regulatorischem und ökonomischem Kapital zu ermöglichen, sollte die für Repo-Geschäfte vorgesehenen Systematik auch für besicherte Transaktionen mit OTC-Derivaten möglich sein (vgl. dazu unser beigegefügt Positionspapier).

Haircut-Ansatz und VaR-gestützte Ermittlung möglicher Risikoerhöhungen unterscheiden sich darin, dass beim Haircut-Ansatz Zuschläge zum Exposure und Abschläge vom Sicherheiten-Marktwert auf Einzelexposure-Ebene summiert werden. Dabei spielen nur am Markt beobachtete Varianzen der Risikoelemente eine Rolle, am Markt beobachtete Korrelationen (Kovarianzen) werden nicht berücksichtigt. Beim VaR-Ansatz wird dagegen mit Hilfe von Sensitivitäten eine aggregierte Risikokennzahl ermittelt. Risikoaggregation erfolgt mittels am Markt beobachteter Korrelationen zwischen Risikoelementen. Daher erfordert der VaR-Ansatz ggü. dem Haircut-Ansatz ein fortgeschritteneres Risikomanagement und ermöglicht damit eine präzisere Ermittlung des Zuschlagwertes.

Die im Rahmen des 3. Konsultationspapiers vorgesehenen Regelungen bieten derzeit allerdings keinen Anreiz, den VaR-Ansatz zu implementieren, da der VaR-Ansatz ggü. dem Haircut-Ansatz⁴ aus folgenden Gründen diskriminiert wird:

1. Im Haircut-Ansatz kann für s.g. „core market participants“ ein Haircut von Null angewendet werden (Tz. 141 ff). Eine vergleichbare pauschale Begünstigung von bestimmten Kontrahenten muss auch bei Anwendung des VaR-Ansatzes zulässig sein.
2. Bei Umsetzung des VaR-Ansatzes nach Basel II ist die Durchführung eines Backtesting-Verfahrens erforderlich. Auf Basis der Backtesting-Qualität fordert Basel II, dass VaR-Zuschlagsfaktoren mittels Multiplikatoren erhöht werden, falls die Prognosegüte des verwendeten VaR-Modells nicht ausreichend ist. Insbesondere ist zu bemerken:
 - Die Anwendung des VaR-Ansatzes ist an die aufsichtsrechtliche Anerkennung eines internen Marktrisikomodells gebunden. Im Rahmen des aktuellen aufsichtsrechtlichen Prüfungsprozesses wird das Marktrisikomodell von der Bankenaufsicht bereits auf seine Prognosegüte hin überprüft. Zusätzliches Backtesting zum bereits geforderten Grundsatz I Backtesting liefert daher keinen Informationsmehrwert hinsichtlich der Prognosegüte des verwendeten Modells;
 - Backtesting auf Kontrahenten-Ebene liefert ohne Kenntnis der Korrelationen zwischen Kontrahentenexposure kein interpretierbares Ergebnis zur Prognosegüte des verwendeten Risikomodells. Typische Wertpapiere, die als Geschäftsgegenstand von Repo-/Leihe-Transaktionen zwischen Bank und Kunden ausgetauscht werden sind z.B. Aktien eines Hauptindex, Bundesanleihen etc. Im Extremfall werden Kontrahenten einer Backtesting-Prozedur unterworfen mit denen die Bank Exposure abhängig von den gleichen Risikoelementen hat (z. B. Zinsrisiko im Falle von Bundesanleihen) und daher qualitativ identische Backtesting-Zeitreihen produzieren.

⁴ Wir beziehen uns hier und im Folgenden auf den Ansatz, bei dem die Haircuts von der Bank selbst geschätzt werden dürfen

- Da Haircuts aus Sensitivitäten z. B. BPV's (Basis Point Values typischer Wertpapiere) und Varianzen der Risikoelemente abgeleitet werden können, besteht grundsätzlich eine Methodenäquivalenz zu VaR-Modellen. Die Anwendung von Multiplikatoren ausschließlich für den VaR-Ansatz ist somit diskriminierend.

Die Backtesting-Anforderung für den VaR-Ansatz sollte insofern gestrichen werden. Die Vorgehensweise einer Modellvalidierung unter Pillar II ist u.E. ausreichend, um die Exposurebestimmung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften zu überprüfen.

Exposurebestimmung für Kapitalmarktprodukte

Das Kontrahentenrisiko aus Kapitalmarktprodukten kann anhand verschiedener Methoden unterschiedlicher Risikosensitivität bestimmt werden. Die größte Methode ist der Haircut-Ansatz. Der VaR-Ansatz bietet bereits ein höheres Maß an Risikosensitivität. Eine weiter gesteigerte Risikosensitivität verspricht die Quantifizierung des Kreditäquivalenzbetrags/des EAD auf Basis erwarteter Preisvolatilitäten über den betrachteten Risikohorizont der Transaktion. Die methodische Umsetzung dieses Konzeptes wird durch den so genannten EPE (Expected Positive Exposure)-Ansatz realisiert.⁵ Die Methodik ermöglicht die bankaufsichtliche Gleichbehandlung von kommerziellem Kreditgeschäft und Kapitalmarkttransaktionen.

Wir fordern daher die Zulassung bankinterner EAD-Schätzungen auf Basis der EPE-Methodik für alle Kapitalmarktprodukte unabhängig vom Risikohorizont der Transaktionen bzw. von der Art des Rahmenvertrags.

(iii) Der einfache Ansatz (Tz. 153 – 154)

Um nach dem vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen „Einfachen Ansatz“ anerkannt zu werden, müssen Sicherheiten mindestens alle sechs Monate neu bewertet werden und für die gesamte Laufzeit des abgesicherten Kredites „verpfändet“ sein.

Generell ist die Anerkennung auch für solche Sicherheiten zu fordern, die nicht mindestens alle sechs Monate neu bewertet werden, beispielsweise erst nach einem Jahr. Insgesamt sollte eine unterjährige Bewertung bei Sicherheiten, die keinen großen Marktschwankungen unterliegen, ausschließlich Anlass bezogen erfolgen, ohne dass Abschläge für das Bewertungsintervall erfolgen.

Mit dem Erfordernis der Besicherung der Sicherheiten über die gesamte Kreditlaufzeit werden laufzeitinkongruente Besicherungen im einfachen Ansatz ausgeschlossen (s. a. Tz. 92, 114). Die Beschränkung der Anerkennung laufzeitinkongruenter Besicherungen auf den umfassenden Ansatz ist unseres Erachtens systematisch nicht zu rechtfertigen. Die

⁵ Die von der ISDA koordinierte „Counterparty Risk Working Group“ hat mittels ausführlichen Monte-Carlo Simulationen gezeigt, dass das Kontrahentenrisiko (nach Basel II Methodik) auf Basis eines KÄB mit Hilfe der EPE-Methode geschätzt werden kann (vgl. ISDA „Counterparty Risk Treatment of OTC Derivatives and Securities Financing Transactions“, geplante Veröffentlichung Juni 2003).

Kreditrisiko mindernde Wirkung einer Besicherung ist unabhängig von der Art ihrer bankaufsichtlichen Anrechnungsmethode. Laufzeitinkongruente Besicherungen sollten folglich auch im einfachen Ansatz im Rahmen der in Tz. 172 ff. des Baseler Papiers beschriebenen Systematik Anerkennung finden.

Nach den Baseler Vorschlägen soll der Teil einer Forderung, der durch den Marktwert der anerkannten Sicherheit besichert ist, mit dem Risikogewicht des Sicherungsinstrumentes gewichtet werden. Hierbei soll grundsätzlich ein Mindestrisikogewicht von 20 % gelten.

Die Einführung einer 20 % - Untergrenze ist abzulehnen. Die Regelung würde eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung gegenüber dem status quo bedeuten. Besicherungen durch anererkennungsfähige Sicherheiten, die ihrerseits ein Nullgewicht erhalten, sollten generell zu einem Nullgewicht für den besicherten Teil eines Kredits führen. Die im Baseler Papier statuierten Anforderungen für Unterschreitungen der 20 %- Untergrenze (Tz. 154 – 156) wären zu streichen.

(iv) Besicherte OTC-Derivate

Die Regelungen zu Behandlung von OTC Derivaten im Standardansatz bzw. den beiden IRB-Ansätze sind inkonsistent und unvollständig.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Neuregelungen schlagen wir nachstehende Anpassungen vor.

Standardansatz (Tz. 157):

- Streichung des Begriffes „Collateralised“ in der Überschrift, damit die Behandlung derivativen Geschäfts in diesem Abschnitt vollständig abgehandelt wird.
- Ergänzung der Maximumfunktion sowie Änderung des rechten Terms in $E^* \times r \times 8\%$ in der Gleichung für die counterparty charge. Außerdem sollte die Definition von $E^* = RC + \text{add-on} \pm C_A$ ergänzt werden. Beide Änderungen dienen dazu, einen Bezug zu den Ausführungen in den IRB-Ansätzen herzustellen.
- C_A selbst ist entgegen der Ausführungen in Tz. 157 in den Tz. 118 bis 143 nicht explizit definiert, insofern sollte $C_A = C \times (1 - H_C - H_{fx})$ in Tz. 118 definiert werden.
- Ergänzung der Erläuterung in der Parameterdefinition zu C_A , damit besicherte und unbesicherte Geschäfte sowie erhaltene und gegebene Sicherheiten gleichermaßen Berücksichtigung finden:
- Auf Einzelgeschäftsbasis ergibt sich der Kreditäquivalenzbetrag (KÄB) als $E^* = \max[(RC + \text{add-on}) -/+ C_A; 0]$, d.h. wenn die Sicherheiten hereingenommen werden, wird der adjustierte (geminderte) Sicherheitenbetrag von $(RC + \text{add-on})$ abgezogen, wenn die Stellung der Sicherheit unterlegungspflichtig ist, d. h. zu einer bilanziellen Forderung führt, dann ist der adjustierte (erhöhte) Sicherheitenbetrag zum $(RC + \text{add-on})$ zu addieren.

- Die Ermittlung des KÄB eines unbesicherten derivativen Geschäftes (oder mehrerer unter einem Nettingvertrag) erfolgt mittels der oben dargestellten Gleichung, nur dass $C_A = 0$ gesetzt wird.

IRB-Ansätze

- Um die Konsistenz zwischen allen Ansätzen sicherzustellen, sollte die Tz. 260 oder 262 für den einfachen IRB-Ansatz und 287 für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz dahingehend ergänzt werden, dass sich E^* für Derivate sowie die weiteren Anforderungen für die Ermittlung des KÄB aus Tz. 157 ergibt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Tz. 149 ff. (Ausweitung der für Repo-Geschäfte anerkannten VaR-gestützten Ermittlung zukünftiger Risikoerhöhungen auf OTC-Derivate).

4. Netting von Bilanzpositionen (On-Balance-Sheet-Netting) (Tz. 159)

Die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches bilateraler „On-balance-sheet Netting“-Vereinbarungen für Kredite und Einlagen gegenüber einer beliebigen Gegenpartei ist zu begrüßen.

Der Baseler Ausschuss knüpft die Anerkennung entsprechender Nettingvereinbarungen jedoch an bestimmte Bedingungen. So soll die Bank unter anderem über eine fundierte rechtliche Grundlage für das Netting oder die Aufrechnung verfügen, die in allen betroffenen Rechtsordnungen auch im Fall eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar ist (Tz. 159 lit. (a)). Vorausgesetzt werden soll außerdem, dass die Bank jederzeit diejenigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontrahenten bestimmen kann, für welche die Nettingvereinbarung gilt (Tz. 159 lit. (b)).

Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Nettingvereinbarung in „allen betroffenen Rechtsordnungen“ sollte klargestellt werden, dass ein entsprechender Nachweis für das Sitzland der Gegenpartei ausreicht. Die Auflage einer „jederzeitigen“ Identifizierbarkeit der unter eine Nettingvereinbarung fallenden Positionen interpretieren wir im Übrigen dahingehend, dass eine Bank jederzeit in der Lage sein muss, die entsprechenden Geschäfte zeitnah zu benennen.

Der Baseler Ausschuss will das (bilanzwirksame) Netting b.a.w. auf Forderungen und Verbindlichkeiten beschränken. Eine solche generelle Beschränkung erscheint nicht sachgerecht. Sofern die rechtliche Durchsetzbarkeit einer entsprechenden Nettingvereinbarung nachgewiesen wurde, sollte das Netting aller aufrechnungsfähigen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte (Risikoaktiva) buchübergreifend zugelassen werden.

5. Garantien und Kreditderivate

(i) Operationelle Anforderungen (Tz. 160 – 164)

Garantien oder Kreditderivate sollen nach den Baseler Vorschlägen nur dann bankaufsichtlich anerkannt werden, wenn die Instrumente eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen, ausdrücklich an bestimmte Kredite gebunden und grundsätzlich unwiderruflich sind (Tz. 160 ff.).

Garantien und Kreditderivate werden entsprechend dem Portfolio-Ansatz nicht notwendigerweise für eine einzelne Verbindlichkeit des Hauptschuldners übernommen. Üblich sind auch Verpflichtungen, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag für die Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten eines Hauptschuldners gegenüber einem Kreditinstitut einzustehen. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die Anforderung der Ausdrücklichkeit einer Garantie dahingehend, dass das sicherungsnehmende Kreditinstitut zwar für jede Forderung gegenüber einem bestimmten Kreditnehmer eindeutig den Umfang einer bestehenden Absicherung durch eine Garantie darstellen muss, eine Garantie aber ohne Schädigung der bankaufsichtlichen Anerkennung für verschiedene und während der Laufzeit wechselnde Fazilitäten eines Hauptschuldners übernommen werden kann. Der Baseler Ausschuss sollte eine entsprechende Klarstellung vornehmen.

Wir gehen im Hinblick auf die Unwiderruflichkeit davon aus, dass bei Kreditderivaten, die für einen revolvingenden Forderungspool abgeschlossen wurden, so genannte „early-amortisation“-Klauseln, nach denen der Sicherungsgeber sich das Recht einräumt, bei einer erheblichen Verschlechterung des besicherten Forderungspools keine neuen Forderungen in den Forderungspool aufnehmen zu müssen, nicht als anerkennungsschädliche Kündigungsmöglichkeit des Sicherungsgebers zu werten sind; in diesem Fall sind die bereits im Pool enthaltenen Forderungen vollständig abgesichert.

Als eine operationale Anforderung für Garantien will der Baseler Ausschuss statuieren, dass der Kreditgeber nach einem Ausfall oder einem Zahlungsver säumnis des Schuldners berechtigt sein muss, zeitnah vom Garanten die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern, anstatt weiterhin die Zahlung vom Kreditnehmer zu verlangen (Tz. 161 lit. a).

Die Anforderung, ausstehende Beträge zeitnah einfordern zu können, ist grundsätzlich sachgerecht, darf jedoch nicht generell an „den Ausfall oder ein Zahlungsver säumnis des Schuldners“ geknüpft werden. Inhalt und Umfang einer Garantie können je nach Vertrag unterschiedlich gestaltet sein. So wird mit einer Garantie regelmäßig ausschließlich der Ausfall des Hauptschuldners abgedeckt. Ein Zahlungsver säumnis des Hauptschuldners ist hinsichtlich dieser Garantien ohne Relevanz. Ebenso kann Zahlungsver säumnis der Ausfall einer Primärsicherheit (z. B. bei Ausfallbürgschaften) sein. Um der in der Praxis üblichen Ausgestaltung von Garantieverträgen gerecht zu werden, sollte der Baseler Ausschuss als den die Anforderung auslösenden Tatbestand allgemein „den Eintritt der jeweils vertraglich vereinbarten Zahlungsver säumnisse“ heranziehen. Würde der Baseler Ausschuss die Zugriffsmöglichkeit auf den Garanten bei anderen als den vertraglich vor-

gesehenen Zahlungsvoraussetzungen als bankaufsichtliche Anerkennungsvoraussetzung für Garantien festzuschreiben, hätte dies signifikant nachteilige Auswirkungen auf das Garantiegeschäft.

Im Übrigen sollte Satz 2 in Tz. 161 lit. (a) gestrichen werden, da es sich bei dem Recht des Garanten, im Falle der Inanspruchnahme vom Kreditnehmer die Zahlung der für den Kredit ausstehenden Beträge einzufordern, um eine ausschließlich das Innenverhältnis zwischen Garant und Kreditnehmer berührende Regelung ohne jegliche bankaufsichtliche Relevanz handelt.

Hinsichtlich Tz. 161 lit. (b) sollte klargestellt werden, dass nicht nur vom Garanten (freiwillig) übernommene Verpflichtungen erfasst werden sollen, sondern auch solche, die beispielsweise auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung entstehen können.

Als weitere Anerkennungsvoraussetzung für Garantien will der Baseler Ausschuss fordern, dass der Garant für alle Zahlungen einzustehen hat, die der Hauptschuldner für den Kredit leisten sollte (Tz. 161 lit. c).

Über die bankaufsichtlichen Regelungen zur Unterlegung von Risikoaktiva wird bislang allein der Ausfall des Buchwerts der Forderung abgedeckt. Die Anforderung, dass eine Garantie über den Ausfall des Risikoaktivums hinaus alle damit verbundenen Ansprüche abdecken muss, wäre insofern inkonsistent und sollte gestrichen werden. Ob ein Garant verpflichtet wird, neben der Kredittilgung auch für die Erfüllung der Zinsansprüche des Kreditinstituts einzustehen, sollte – wie bislang – allein der vertraglichen Gestaltungsfreiheit überlassen bleiben. Die vorgesehene Anforderung würde im Übrigen laufende, allein auf die Tilgung abstellende Garantien, unwirksam werden lassen.

Die in Tz. 162 ff. festgelegten Anforderungen an Kreditderivate, um Kapitalerleichterungen zu bewirken, sind insgesamt zu eng und nicht dazu geeignet, den vor allem in Kontinentaleuropa gerade erst entstehenden bzw. wachsenden Markt für Kreditderivate in seiner Entwicklung zu fördern. Stattdessen wirken die Anforderungen markthemmend.

In Tz. 162 lit. a) des Konsultationspapiers spezifiziert der Baseler Ausschuss zunächst die Kreditereignisse, die obligatorisch im Sicherungsvertrag zu vereinbaren sein sollen.

Die vorgeschlagenen „Mindest-Credit-Events“ spiegeln die heute gültigen Marktusancen (z. B. ISDA-Rahmenverträge) nicht zutreffend wider. So ist das unter Tz. 162 lit. a) genannte Kreditereignis der Restrukturierung⁶ in der Praxis höchst umstritten und wird häufig individualvertraglich abbedungen. Die Kreditereignisse in Tz. 162 lit. a) sollten daher auf das Versäumnis, die entsprechend vertraglich festgelegten Beträge aus dem Referenzaktivum zu zahlen, begrenzt werden.

Der Baseler Ausschuss will neben Credit Default Swaps und Total Return Swaps b.a.w. keine anderen Arten von Kreditderivaten anerkennen (Credit-Linked Notes, welche die

⁶ Unter Restrukturierung versteht man die in Tz. 161 genannten Kreditereignisse.

Bank emittiert hat, werden berechtigter Weise wie barbesicherte Transaktionen behandelt).

Grundsätzlich ist die Anerkennung aller Produkte zu fordern, die den in den Tz. 160 und 162 aufgeführten Anforderungen für Kreditderivate gerecht werden. Der Baseler Ausschuss sollte die Tz. 163 f. ersatzlos streichen, damit in Abhängigkeit von der Markt- und der Produktentwicklung die Integration auch anderer Konstruktionen von Kreditderivaten ins aufsichtliche Regelwerk ermöglicht wird.

(ii) Anerkennungsfähige Garanten / Sicherungsgeber (Tz. 165)

Der Kreis der anererkennungsfähigen Garanten/Sicherungsgeber soll nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses grundsätzlich Staaten, PSEs, Banken und Unternehmen (einschließlich Versicherungsunternehmen) umfassen. Während der Ausschuss Garantien von Staaten, PSEs und Banken jedoch immer dann als anererkennungsfähig ansieht, wenn dem Garanten ein niedrigeres Risikogewicht zuzuordnen ist als dem Kreditnehmer, sollen Garantien von Unternehmen nur dann risikomindernd angerechnet werden, wenn das garantierende Unternehmen ein Rating von A- oder besser aufweist.

Die vorgesehene Diskriminierung der Unternehmensgarantien ist systematisch nicht zu rechtfertigen. Auch Garantien von schlechter als A- gerateten Unternehmen führen zu einer Verminderung des Ausfallrisikos des Sicherungsnehmers und sollten entsprechend Anerkennung finden. Dass der Baseler Ausschuss die Garantien entsprechender Adressen ggf. als weniger werthaltig ansieht, wird über das dem gesicherten Kredit zuzuordnende Bonitätsgewicht des Garanten angemessen berücksichtigt.

(iii) Risikogewichte (Tz. 166 – 169)

Der Baseler Ausschuss hält es für geboten, im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung festgelegte Materialitätsgrenzen, unterhalb derer im Fall eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, als zurückbehaltene First-Loss-Positionen vollständig vom Eigenkapital der Bank abzuziehen (Tz. 167).

Der Eigenkapitalabzug entsprechender Positionen ist nicht sachgerecht. Wir schlagen statt dessen vor, die Forderung bis zur Materialitätsgrenze als unbesichert anzusehen. Eine Behandlung des Kreditteils als First-Loss-Position könnte zu dem absurden Ergebnis führen, dass – abhängig von der jeweiligen Höhe der Materialitätsgrenze – für einen solch „unvollständig“ besicherten Kredit letztlich wegen des teilweisen Kapitalabzugs für diese Position insgesamt mehr Eigenkapital unterlegt werden muss als für einen gänzlich unbesicherten Kredit.

(v) Staatsgarantien (Tz. 171)

Zur Frage der Gewährung eines geringeren Risikogewichts für staatlich garantierte Forderungen im Ermessen der nationalen Behörden verweisen wir auf unsere Ausführungen auf

Tz. 32. Danach sollten entsprechende nationale Entscheidungen publiziert werden, um Instituten anderer Länder die Übernahme der reduzierten Risikogewichte zu ermöglichen.

6. Laufzeitinkongruenzen

(ii) Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen (Tz. 174)

Der Baseler Ausschuss stellt klar, dass laufzeitinkongruente Besicherungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr keine Anerkennung finden sollen.

Nach diesem Vorschlag wäre eine anrechnungsmindernde laufzeitunterdeckte Besicherung von kurzlaufenden Produkten (unter 1 Jahr) nicht möglich. Dies würde eine systematisch nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dieser Produkte bedeuten. Der Baseler Ausschuss sollte auch für kurzlaufende Kredite bankaufsichtliche Anreize für ein vorsichtiges Risikomanagement setzen. Die Gleichung zur Ermittlung des Risikogewichts der laufzeitinkongruent abgesicherten Position bei Restlaufzeiten der Sicherheit über einem Jahr sollte analog auf unterjährige Restlaufzeiten der Sicherheit angewandt werden.

III. Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz

B. Verfahren des IRB-Ansatzes

1. Kategorisierung der Aktiva

(i) Definition von Forderungen an Unternehmen

High-volatility Commercial Real Estate (Tz. 195 und 249 ff.)

Es gibt weder empirische Erfahrungswerte, noch allgemein anerkannte quantitative und qualitative Einordnungskriterien für das Forderungssegment „High-volatility Commercial Real Estate“. Daher ist eine weitere Differenzierung des Segments Spezialfinanzierungen nicht sachgerecht und wird von uns abgelehnt.

Die Einstufung einer gewerblichen Immobilienfinanzierung in die Risikoklasse HVCRE soll in das Ermessen der nationalen Bankaufsicht gestellt werden. Kriterium ist, dass die Finanzierung durch Immobilien abgesichert ist, welche eine höhere Volatilität der Portfolioausfallraten aufweisen. Um Verwerfungen im internationalen, gewerblichen Immobilienfinanzierungsgeschäft zu begrenzen, sollten die Aufsichtsbehörden nicht nur ihre Entscheidung über die Einstufung bestimmter Finanzierungen in die Risikoklasse HVCRE veröffentlichen (vgl. Tz. 196), sondern auch die Entscheidungsgrundlage.

Darüber hinaus sind Konstellationen denkbar, dass bestimmte gewerbliche Immobilienfinanzierungen im Ausland als HVCRE eingestuft werden, die im Inland privilegiert sein können (z.B. IPRE). Zumindest sollten daher bei der erstmaligen Anwendung von Basel II ausreichende Übergangsfristen geschaffen werden, um die negativen Folgen für die Eigenkapitalunterlegung von Bestandsfinanzierungen im Ausland abzufedern.

(iv) Definition von Forderungen im Retailkreditgeschäft (Tz. 199 – 201)

a) Art des Kreditnehmers oder geringe Höhe des einzelnen Kredits

Ebenso wie im Regelungsbereich des Standardansatzes von uns gefordert muss auch hier sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene Exposure-Obergrenze von 1 Mio. EUR auf Einzelbankebene angewendet wird. Eine Zusammenführung sämtlicher Exposures eines Kunden auf Konzernebene wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, dem bankaufsichtlich nur eingeschränkter Nutzen entgegenstehen würde.

b) Große Anzahl von Forderungen (Tz. 200)

Die durch den so genannten „Use Test“ geforderte Behandlung von Firmenkunden wie Privatkunden ergibt aus Risikosicht keinen Sinn. Das besondere Risiko von Krediten an mittelständische Unternehmen - welches den Einbezug in den Retailansatz rechtfertigt - ergibt sich vor allem aus der Größe der Kreditnehmer bzw. der Kredite, nicht jedoch aus dem verwendeten Risikomanagementverfahren.

Mehr noch, die im Privatkundengeschäft verwendeten Verfahren sind insbesondere für größere KMU nicht in jedem Fall angemessen: Zum einen dürfte bei solchen Kunden häufig eine Einzelkreditnehmer- einer Portfoliobetrachtung vorzuziehen sein. Zum anderen ist fraglich, ob die Mitarbeiter im Privatkundengeschäft über eine ausreichende Qualifikation zur Behandlung insbesondere von größeren Firmenkunden verfügen. Da die Banken auf Grund der vergleichsweise geringen Eigenkapitalanforderungen für Retailkredite sehr starke Anreize haben, mittelständische Kunden in das Retailsegment einzubeziehen, werden durch den „Use Test“ letztlich aufsichtliche Anreize geschaffen, für Firmenkunden unangemessene Risikomanagementverfahren zu verwenden.

Um eine konsistente und risikogerechte Abgrenzung von Firmenkundenforderungen, die wie Retailforderungen behandelt werden können, zu erreichen, sollte der „Use Test“ gestrichen werden. Um eine ausreichende Granularität sicherzustellen, wären alternative Abgrenzungskriterien denkbar. So könnte für Firmenkundenkredite eine Obergrenze von 7,5 Mio. EUR Umsatz/Jahr eingeführt werden. Darüber hinaus wäre denkbar, nur solche Firmenkunden wie Retail zu behandeln, die für das Kreditinstitut keinen Großkredit darstellen.

(v) Definition von qualifizierten revolvingenden Retailkrediten (Tz. 202 – 203)

Nach Tz. 202 gilt ein Kredit unter anderem nur dann als qualifizierter revolvingender Retailkredit, wenn er unbesichert ist. Dieses Kriterium sollte gestrichen werden. Zum einen haben besicherte Forderungen gegenüber unbesicherten ein geringeres Risiko, so dass kein Grund ersichtlich ist, warum ein besicherter Kredit nicht unter die günstigere Risikogewichtsfunktion für qualifizierte revolvingende Retailkredite fallen kann. Zum anderen differenziert der Retailansatz nicht zwischen besicherten und unbesicherten Krediten. Daher ist unklar, welcher Kredit als unbesichert gilt. Dies würde es zudem erlauben, die in

vielen Ländern weit verbreiteten Dispositionskredite, für die häufig weite Sicherheitenabtretungen gelten, als qualifizierte revolvingende Retailkredite zu behandeln.

(vi) Definition von Beteiligungspositionen (Tz. 204 – 207)

Die Definition umfasst Beteiligungspositionen, die sowohl direkt als auch indirekt gehalten werden. Auch in Verbindung mit der Fußnote 51 ist im Hinblick auf indirekt gehaltene Beteiligungen unklar, inwieweit beispielsweise Beteiligungen einer Beteiligungsgesellschaft an einem Unternehmen dem Kreditinstitut zumindest anteilig im Segment Beteiligungen zuzurechnen sind, das seinerseits an der Beteiligungsgesellschaft Kapitalanteile besitzt. Diese mittelbare Zurechnung ist abzulehnen, weil das Risiko des Kreditinstituts lediglich auf den Anteil am Beteiligungsunternehmen begrenzt ist."

Definition von angekauften Forderungen (Tz. 208 – 212 u. 332 – 337)

Angekaufte Forderungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Block „top down“ behandelt werden – im Retailsegment grundsätzlich, im Corporatesegment bei „origination on arm’s length basis“ (Tz. 209 ff.). Allerdings ist eine zusätzliche EK-Unterlegung für das „dilution risk“ erforderlich – u.a. also für das Risiko, dass der Darlehensnehmer mit dem ursprünglichen Darlehensgeber Vereinbarungen trifft, die den Forderungskäufer binden und die Verwertung beeinträchtigen. Es sollte klargestellt werden, dass dies entweder generell bei sachgemäßer Handhabung der rechtlichen Risiken oder - ebenfalls unter dieser Voraussetzung - zumindest dann nicht gilt, wenn entweder nur einzelne Forderungen abgetreten werden oder der Pool nicht „top down“, sondern auf Einzeldarlehensbasis behandelt wird.

Eine Voraussetzung für die Anwendung des Top-down-Ansatzes ist, dass die Forderungen von einer dritten Partei gekauft werden, zu der keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht jedoch bei jeder Beteiligung, unabhängig von ihrer Höhe. Bei nur geringen Beteiligungen ist aber der Ausschluss von der Verwendung des Top-down-Ansatzes aus Risikogesichtspunkten nicht erforderlich und würde in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Daher sollte die Nutzung des Top-down-Ansatzes nur dann nicht möglich sein, wenn an der erwerbenden Partei eine bedeutende Beteiligung besteht oder die erwerbende Partei eine bedeutende Beteiligung hält.

3. Anwendung des IRB-Ansatzes für die Forderungsklassen

Partial Use (Tz. 225 – 231)

Dauerhafter Partial Use

Sofern eine Bank für einen Teil ihrer Forderungen den IRB-Ansatz anwendet, fordert das Baseler Regelwerk die Ausweitung des Ansatzes auf alle Forderungen der Bankengruppe

(225). Die Ausnahme bedeutender Forderungsklassen bzw. Geschäftseinheiten soll nur übergangsweise zulässig sein (226).

Entgegen der Auffassung des Bundesverbandes deutscher Banken⁷ sprechen sich die anderen Verbände im ZKA für die Möglichkeit einer dauerhaften Ausnahme bestimmter Teilportfolios (z.B. Staaten und Banken) oder Sicherheiten (teilweise Anerkennung eigener LGD-Schätzungen), rechtlich selbständiger (in- bzw. ausländischer Tochterunternehmen) sowie rechtlich unselbständiger Einheiten der Institutsgruppen/des Instituts (Filialen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen im In- bzw. Ausland) aus dem IRB-Ansatz aus. Ein entsprechender „Partial Use“ sollte auch innerhalb des IRB hinsichtlich „Foundation approach“ bzw. des „Advanced approach“ möglich sein.

Der Baseler Ausschuss sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Mindestanforderungen (z.B. an die Datenhistorie) in bestimmten Teilbereichen/Teilportfolios eines Instituts oder auch rechtlichen Einheiten einer Institutsgruppe auch auf Dauer nicht oder nur unter einem unangemessen hohen Aufwand erfüllbar sind. Es sollte daher in das Ermessen der Institute gestellt werden, bestimmte, in Abstimmung mit der Aufsicht klar abzugrenzende Bereiche dauerhaft von der Anwendung des IRB-Ansatzes auszunehmen.

4. Übergangsbestimmungen

(ii) Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen (Tz. 233 – 235)

Die vom Baseler Ausschuss eingeräumte Übergangsbestimmungen für die notwendige Länge der Datenhistorie sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie erleichtern die frühzeitige Anwendung des internen Ratingansatzes und entsprechen daher der Absicht des Baseler Ausschusses den Banken Anreize zu geben, ihr Risikomanagement kontinuierlich zu verbessern. Es sollte jedoch hinsichtlich der Erleichterungen für die Datenhistorie im IRB-Basis- und Retailansatz sichergestellt werden, dass die Datenanforderungen innerhalb der Übergangsperiode nicht zunehmen.

Darüber hinaus sollten die Übergangsvorschriften sicherstellen, dass die Banken nach der Verabschiedung der Neuen Eigenkapitalübereinkunft zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in der Lage sind jeden Ansatz zu ergreifen. Hierzu ist es notwendig, die Übergangsvorschriften auch auf die Schätzung von LGD und EAD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz auszuweiten.

⁷ Der Bundesverband deutscher Banken trägt eine so weitgehende Möglichkeit der Befreiung von der konsistenten Verwendung des gewählten Ansatzes bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nicht mit. Er vertritt die Auffassung, dass mit Ausnahme der Zulassung der „immateriellen Portfolien“ eine dauerhafte Ausnahme materieller Forderungsklassen aus dem IRB-Ansatz dem Ziel einer risikogerechten Kapitalunterlegung sowie der Wettbewerbsgleichheit grundlegend widerspricht. Die Risikogewichte beim internen Rating liegen bei den als Ausnahme vorgeschlagenen Portfolien (Staaten und Banken) regelmäßig deutlich über denen des Standardansatzes. Ein „Hineinwachsen“ in komplexere bankaufsichtliche Verfahren rechtfertigt nur die – zugelassene – vorübergehende Anwendung des „Partial Use“.

Die in Tz. 235 vorgesehene Mindest-LGD von 10 % für private Wohnungsbaukredite wird von uns abgelehnt. Insbesondere bei bereits größtenteils zurück gezahlten Krediten, die mit einer Wohnimmobilie besichert sind, kann sich auch eine LGD von 0 % ergeben. Verluste in diesem Bereich sind nicht zu verzeichnen. Das Risiko bei diesen Krediten würde durch die vorgesehene Mindest-LGD erheblich überzeichnet.

C. Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken

(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte (Tz. 240 – 241)

Die beschlossenen, nach der sog. „mark-to-market“-Methode berechneten, Laufzeitanpassungen überzeichnen den Einfluss der Laufzeit deutlich. Die Berechnung der Laufzeitzuschläge wurden auf der Basis eines von der US-amerikanischen Aufsicht parametrisierten Modells berechnet. Es lässt sich leicht zeigen, dass bei einer anderen Parametrisierung die Laufzeitanpassung deutlich geringer ausfallen würde.⁸

Aus Risikosicht nicht zu rechtfertigen ist auch die vorgesehene Eigenkapitalunterlegung erwarteter Verluste. Unseres Erachtens ist der erwartete Verlust stets durch FMI (Future Margin Income) abgedeckt. Daher kann auf eine Unterlegung dieser Verluste mit aufsichtlichem Eigenkapital verzichtet und die Risikogewichtungskurven - in sämtlichen IRB-Ansätzen - auf den unerwarteten Verlust kalibriert werden.

Aber selbst wenn der Baseler Ausschuss die Anerkennung von FMI von dem Nachweis seitens der Banken abhängig machen möchte, dass das FMI zur Abdeckung der erwarteten Verluste ausreicht, sollte dies für sämtliche Portfolios möglich sein.

(ii) Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) (Tz. 242 – 243)

Zu begrüßen ist der Vorschlag des Baseler Ausschusses, die Eigenkapitalunterlegung im IRB-Ansatz für Unternehmensforderungen von der Größe des Unternehmens abhängig zu machen. Geringere Eigenkapitalanforderungen für Kredite an kleinere Unternehmen sind bei gleicher Ausfallwahrscheinlichkeit aus Risikosicht gerechtfertigt, da das Ausfallrisiko kleiner Kreditnehmer stärker von individuellen Eigenschaften dieser Kreditnehmer als von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist.

Um Sprünge in den Eigenkapitalanforderungen und damit Wettbewerbsverzerrungen zwischen Instituten, die Kredite an KMU im Firmenkunden- bzw. im Retailansatz behandeln, zu vermeiden, sollte die Abhängigkeit der Eigenkapitalunterlegung von der Unternehmensgröße jedoch auf sämtliche Unternehmen ausgedehnt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 5 Mio. EUR/Jahr weitere Eigenkapitalentlastungen zu gewähren sind. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, die Größenklassenanpassung kontinuierlich bis zur „Other Retail“-Kurve zu erweitern.

⁸ Kalkbrener, Michael/Overbeck, Ludger, The maturity effect on credit risk capital, in: Risk, Vol. 15, Nr. 7, London, Juli 2002, S. 59-63.

In der Anwendungsbereich der KMU-Kurve sollen auch Kredite an eine natürliche Person, die eine Wohnimmobilie mit mehr als einer bestimmten, aufsichtlich festzulegenden Anzahl von Wohneinheiten finanziert, die Gewichtungsfunktion für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR/Jahr anzuwenden. Wir sprechen uns dafür aus, die KMU-Kurve auf natürliche Personen analog anzuwenden und dies vom Jahreseinkommen abhängig zu machen.

(iii) Risikogewichte für Spezialfinanzierungen

Risikogewichte für andere Spezialfinanzierungen (Tz. 244 – 249)

Die nunmehr erfolgte Einbeziehung von Spezialfinanzierungen in die Forderungsklasse Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt.

Die vorgeschlagenen Risikogewichte für die Institute, die die Mindestanforderung für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten im IRB-Ansatz für Unternehmenskredite nicht erfüllen, sind jedoch zu hoch angesetzt. So sollen Spezialfinanzierungen, die in die Kategorie „schwach“ eingeordnet werden, ein Risikogewicht von 350 % erhalten, während im Standardansatz für Unternehmenskredite ein Höchstgewicht von 150 % vorgesehen ist. Bei bonitätsmäßig einwandfreien Spezialfinanzierungen ist es nicht möglich, das im Standardansatz für erstklassige Unternehmenskredite vorgesehene Risikogewicht von 20 % anzusetzen; auch ein Risikogewicht von 50 % ist nur unter den in Tz. 246 beschriebenen Voraussetzungen möglich.

Die vorgeschlagenen hohen Risikogewichte sind aus Risikosicht nicht zu rechtfertigen. Das Risiko bei einer Spezialfinanzierung ist grundsätzlich nicht höher als dasjenige eines sonstigen Unternehmenskredits. Darüber hinaus ergreifen die Banken gerade im Bereich der Spezialfinanzierungen weitergehende Maßnahmen des Risikomanagements, welche das Risiko solcher Finanzierungen begrenzen:

- Im Bereich der Spezialfinanzierung sind die Einflussmöglichkeiten der Banken auf das Verhalten des Kreditnehmers wesentlich größer als bei „normalen“ Firmenkundenkrediten. Die Einflussmöglichkeiten können bis hin zur Möglichkeit gehen, dass Management auszutauschen.
- Darüber hinaus sind solche Finanzierungen in der Regel mit besonderen Vertragsklauseln - so genannten Covenants – ausgestattet, die als „Frühwarnindikatoren“ dienen und deren Bruch der Bank umfangreiche Rechte zur Abwendung eines möglichen Kreditverlustes einräumt (Kündigung, Nachforderung von Sicherheiten etc.).
- Die Vereinbarung von Sicherheiten hat eine risikomindernde Wirkung auf den Risikogehalt der gesamten Finanzierungsstruktur. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Immobilienfinanzierung, aber auch für die Objektfinanzierung. Bei solchen Finanzierungen besteht eine große Drittverwertbarkeit des Sicherungsgutes, die im Falle eines Ausfalls des Kreditnehmers den Verlust minimiert. Dies gilt insbesondere für

fertig gestellte Bestandsimmobilien, für die ein hinreichend breiter Markt potenzieller Mieter existiert sowie für vielseitig nutzbare gewerbliche Immobilien. Hier kann es zwar bei Leerständen zum Ausfall des Darlehensnehmers kommen. Soweit aber nach den Grundsätzen einer vorsichtlichen Beleihungswertermittlung Mieterträge in einer Höhe zugrunde gelegt werden, die von jedem – durchschnittliche sachkundigen – Besitzer nachhaltig erzielt werden können, ist von einer jederzeitigen Vermietbarkeit auszugehen. Auf dieser Basis wird das Beleihungsobjekt auch dann nicht entwertet, wenn der Darlehensnehmer ausfällt. Selbst die im Standardansatz nicht privilegierten Immobilienfinanzierungen wiesen aus diesem Grunde nach einer annähernd repräsentativen Untersuchung im Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1998 einen Expected Loss von 0,19 % auf. Dieselben Wirkungen gelten auch für die Finanzierung von Investitionsgütern wie Schiffe und Flugzeuge, für die ausreichend funktionierende Märkte vorhanden sind. Es ist schwer verständlich, warum z. B. ein Kredit an eine Luftfahrtgesellschaft zur Finanzierung eines Flugzeuges ein geringeres Risiko aufweisen sollte, als eine entsprechende Objektfinanzierung eines Flugzeuges.

Ein Festhalten an den vorgeschlagenen Risikogewichten würde darüber hinaus zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil der Institute führen, die für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung den IRB-Ansatz nutzen, gegenüber den Instituten, die für ihre gesamten Portfolien den modifizierten Standardansatz verwenden. Denn während die erst genannten die hohen Risikogewichte zugrunde legen müssen, kann die letzt genannte Gruppe auch bei Spezialfinanzierungen die niedrigeren Risikogewichte für Unternehmensfinanzierungen im modifizierten Standardansatz nutzen.

Wir halten daher eine Absenkung der Risikogewichte in der Kategorie „sehr gut“ auf 50 % und in der Kategorie „schwach“ auf 150 % für erforderlich. Bei einer Finanzierung, die deutlich positiver zu beurteilen ist, als dies in den Einordnungskriterien im Anhang 4 für die Kategorie „sehr gut“ vorgesehen ist, sollte ein Risikogewicht von 20 % festgesetzt werden.

2. Risikokomponenten

(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (Tz. 254)

Die vorgeschlagene Untergrenze von 0,03 % für die PD ist nicht begründbar und daher abzulehnen.

(ii) Verlustquote bei Ausfall (LGD)

Behandlung von Sachsicherheiten im internen Ratingansatz (Tz. 264)

Problematisch erscheint das unterschiedliche Ausmaß der Berücksichtigung von finanziellen und physischen Sicherheiten bei der Ermittlung der Risikoaktiva. Dieses führt zu deutlichen Unterschieden in der eigenkapitalreduzierenden Wirkung von Sachsicherheiten auf der einen und Finanzsicherheiten auf der anderen Seite. Während die Banken bei finanziellen Sicherheiten bei einer ausreichend hohen Besicherung in der Lage sind, ihre Ei-

genkapitalanforderungen auf Null zu reduzieren, sind die Möglichkeiten einer Entlastung bei Sachsicherheiten von vornherein begrenzt. Dies ist insbesondere bei Grundpfandrechten nicht gerechtfertigt. Bei beiden Sicherheitenarten handelt es sich um Werte, an denen die Bank im Falle eines Zahlungsverzuges ein Verwertungsrecht eingeräumt bekommt. In Abhängigkeit vom Grad der Übersicherung sollte daher auch bei Sachsicherheiten die aufsichtliche Festsetzung einer LGD-Quote von 0 % möglich sein.

(iv) Effektive Restlaufzeit (M) (Tz. 288 – 295)

Die vorgeschlagene Behandlung der Laufzeit benachteiligt im Bereich der Wertpapierpensions- und ähnlicher Geschäfte mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 3 Monaten Institute, die eine explizite Laufzeitanpassung vornehmen müssen. Während bei solchen Geschäften im Falle einer impliziten Behandlung der Laufzeit pauschal eine effektive Restlaufzeit von 6 Monaten unterstellt wird, müssen Institute, welche die Laufzeit explizit berücksichtigen, hier die Mindestlaufzeit von einem Jahr ansetzen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Anwendung des „carve outs“ für die 1-Jahres Untergrenze in Bezug auf die effektive Restlaufzeit nur dann möglich ist, wenn die ausgenommene Forderung eine Ursprungslaufzeit von weniger als drei Monaten aufweist. Wir schlagen daher vor den Maturity Carve-out (Tz. 291) statt dessen an die Erfüllung der Bedingung einer effektiven Laufzeit kleiner als 1 Jahr zu knüpfen.

D. Regeln für Retailkredite (Kredite an Privatkunden i.w.S.)

1. Risikogewichtung der Aktiva bei Retailkrediten

(i) Wohnwirtschaftliche Realkredite (Private Baufinanzierungen) (Tz. 298)

Die Absicht des Baseler Ausschusses, im IRB-Retailansatz eine gesonderte Risikogewichtungsfunktion für private Wohnungsbaukredite einzuführen, erhöht nicht nur die Komplexität des IRB, sie ist auch nicht risikogerecht. Die höheren Risikogewichte für private Wohnungsbaukredite ergeben sich vor allem aus der unterstellten höheren Asset-Korrelation. Ein solcher Unterschied lässt sich unseres Erachtens nicht begründen, da hinter den Forderungen der einzelnen Subportfolios grundsätzlich die gleichen Kunden stehen. Aus diesem Grunde sollte die Risikogewichtungsfunktion für „Other Retail“-Forderungen auch auf private Wohnungsbaukredite angewendet werden.

(ii) Qualifizierte revolvingende Retailforderungen (Tz. 299 – 300)

Die vorgesehene Behandlung künftiger Margeneinkommen (Future Margin Income, FMI) ist aus Risikosicht nicht zu rechtfertigen. Unseres Erachtens ist der erwartete Verlust stets durch FMI abgedeckt. Daher kann auf eine Unterlegung dieser Verluste mit aufsichtlichem Eigenkapital verzichtet und die Risikogewichtungskurven - in sämtlichen IRB-Ansätzen - auf den unerwarteten Verlust kalibriert werden.

Aber selbst wenn der Baseler Ausschuss die Anerkennung von FMI von dem Nachweis seitens der Banken abhängig machen möchte, dass das FMI zur Abdeckung der erwarteten Verluste ausreicht, sollte dies für sämtliche Portfolios - nicht nur des Retailansatzes - möglich sein. Die vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung künftiger Margeneinkommen in den verschiedenen Retail-Subportfolios, bei der ein entsprechender Nachweis nur bei revolvingierenden Forderungen möglich ist, ist sachlich nicht zu rechtfertigen und würde entsprechend nicht revolvingierende Kredite benachteiligen.

2. Risikokomponenten

(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlust bei Ausfall (LGD) (Tz. 302)

Ein IRB-Basisansatz ist für den Retailbereich nicht vorgesehen. Dies halten wir für falsch und nicht begründbar. Um den Übergang zum IRB-Ansatz generell zu fördern, sollte auch hier ein ausschließlich auf Ausfallwahrscheinlichkeiten basierender Ansatz zur Anwendung gelangen können. Für diesen Basisansatz schlagen wir vor, wie im IRB-Basisansatz für den Firmenkunden-Bereich eine angemessene Standard-LGD zu verwenden.

E. Regeln für Beteiligungen

1. Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen

(ii) PD/LGD-Ansatz (Tz. 321 – 325)

Die geplante Behandlung des Beteiligungsbesitzes im sog. PD/LGD-Ansatz überzeichnet unseres Erachtens die Risiken dieser Aktiva. Dies gilt zum einen für die für Beteiligungspositionen im IRB vorgeschlagene LGD von 90 %, die im Vergleich zur LGD von 45 % für unbesicherte Forderungen an Unternehmen unangemessen ist. Wir schlagen stattdessen vor, im PD/LGD-Ansatz aufgrund des vergleichbaren Risikos die gleiche LGD wie für nachrangige Kredite (d.h. 75 %) anzusetzen. Zum anderen erscheint uns auch die Festlegung von Mindestrisikogewichten nicht gerechtfertigt, da hierdurch das Risiko von Beteiligungen an Unternehmen hervorragender Bonität überzeichnet würde. Die Anforderung, innerhalb des Ansatzes drei verschiedene Beteiligungsarten zu unterscheiden, wäre nach dem Wegfall der Mindestrisikogewichte überflüssig und sollte, da sie die Komplexität des IRB-Ansatzes erhöht, entfallen.

H. Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz

3. Ausgestaltung des Ratingsystems

(i) Ratingkomponenten (Tz. 358 – 364)

Die Anforderung, über eine besondere transaktionsspezifische Rating-Komponente verfügen zu müssen (Tz. 360), kann u. E. nur für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz gelten. Da

im Rahmen des IRB-Basisansatzes die LGD-Quote aufsichtlich vorgegeben ist, macht bei diesem Ansatz eine zusätzliche transaktionsspezifische Rating-Komponente keinen Sinn.

4. Einsatz des Ratingsystems

(v) Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz (Tz. 396 – 399)

Die Implementierung von Stresstest-Verfahren erfordert einen erheblichen Aufwand bei den Instituten. Da die Ratingverfahren von den Aufsichtsbehörden abgenommen werden, ist nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich, dass bereits bei der erstmaligen Nutzung des internen Ratingverfahrens Stresstest-Verfahren zur Verfügung stehen. Es sollten daher Übergangsfristen für die Implementierung der geforderten Stresstest-Verfahren eingeräumt werden.

Nach Tz. 398 sollten die Banken bei der Durchführung von Stress tests die Wanderungsbewegungen externer Ratingagenturen beachten. Dazu sollen sich die Ratingsklassen der Bank mit denen der Agenturen decken. In Anbetracht dessen, dass die Ausfalldefinition der bankinternen Ratingsysteme meist eine andere als die der externen Ratingagenturen sein wird und die Ratingkategorien von externen Ratingagenturen nicht Maßstab für die Ratingkategorien von Banken sein müssen, würde diese Anforderung zu erheblichen praktischen Problemen führen. Sie sollte daher gestrichen werden.

5. Einbeziehung in die Unternehmenssteuerung und Überwachung

(i) Unternehmenssteuerung (Tz. 400 – 402)

Hinsichtlich der geforderten Überwachung durch die Geschäftsleitung sollte klar gestellt werden, dass die Genehmigung wesentlicher Aspekte durch die Geschäftsleitung auf materielle Abänderungen, Neueinführungen oder Veränderungen, die einer Neueinführung gleich kommen, beschränkt wird.

Bei der Bemessung der Frequenz der Berichterstattung über die Risikoprofile nach Ratingklassen, der Migrationen zwischen den Risikoklassen, der Verlustschätzungen nach Risikoklassen sowie des Vergleichs der tatsächlichen mit den erwarteten Ausfällen sollte berücksichtigt werden, dass Veränderungen in den Kreditportfolios der Banken im Vergleich zu den Handelsportfolios eher langsam vor sich gehen.

7. Risikoquantifizierung

(ii) Definition des Kreditausfalls (Tz. 414 – 419)

Um zu verhindern, dass durch die Anwendung der Ausfalldefinition im internen Ratingansatz die Risiken der Banken überzeichnet werden, und um gleichzeitig die Anwendung - insbesondere in Institutsgruppen - praktikabel zu gestalten, ist es dringend notwendig, die Baseler Vorschläge in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Die Ausfalldefinition sollte auf Einzelkreditnehmerebene angewendet werden. Der Ausfall eines gruppenangehörigen Unternehmens wird auf Grund der Baseler Anforderungen zu entsprechenden Ratingänderungen bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen führen. Hierdurch werden die Risikozusammenhänge im Konzern adäquat berücksichtigt.
- Die Ausfalldefinition sollte auf Ebene des einzelnen Instituts angewendet werden. Eine Anwendung auf Gruppenebene würde das tatsächliche Risiko unter Umständen erheblich überzeichnen: Ein Kunde, der bei seinen Verbindlichkeiten gegenüber einem gruppenangehörigen Unternehmen eines der Ausfallkriterien erfüllt, muss gegenüber der Konzernmutter oder anderen Tochterunternehmen hinsichtlich der dort bestehenden Verbindlichkeiten nicht ausgefallen sein. Eine konzernweite Anwendung würde darüber hinaus eine konzernweite Überwachung jedes einzelnen Kunden der Gruppe notwendig machen, die mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden wäre, der aus Risikosicht nicht zu rechtfertigen ist.
- Um die Praktikabilität der Anwendung zu gewährleisten, sollte die Anwendung der vorgeschlagenen Indikatoren für eine geringe Rückzahlungswahrscheinlichkeit grundsätzlich in das Ermessen der Banken gestellt werden. Eine verbindliche Festlegung würde bei vielen Instituten einen erheblichen Anpassungsaufwand verursachen, der die erstmalige Anwendung des internen Ratingansatzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft gefährden könnte.
- Hinsichtlich des vorgesehenen Ausfallzeitraums (90 Tage Zahlungsverzug) schlagen wir die Einführung einer relativen Untergrenze vor, bis zu deren Erreichen der Kunde nicht als ausgefallen gelten soll. Die Einführung einer solchen Materialitätsgrenze soll beispielsweise verhindern, dass ein Kunde, der mit einem Institut eine intensive Kreditbeziehung unterhält und nur eine geringfügige Forderung (z. B. ein Mietaval) nicht bedient, als ausgefallen anzusehen wäre. Konkret schlagen wir vor, dass ein Kunde erst dann als ausgefallen gelten soll, wenn er sich bei mindestens 5 % seiner Inanspruchnahme – oder mit mehr als EUR 50.000 - in Zahlungsverzug befindet.

Die Nominalgrenze ist allerdings für Forderungen an Staaten deutlich zu niedrig. Aus Praktikabilitätsgründen schlagen wir daher für dieses Segment allein die Anwendung der relativen Grenze vor.

Diese Materialitätsgrenze sollte auch für den Ausfallzeitpunkt „Verzicht auf die laufende Belastung von Zinsen“ angewendet werden.

- Weiter schlagen wir vor, auf das Ausfallkriterium „Verkauf von Kreditforderungen mit einem bedeutenden bonitätsgetriebenen Verlust“ zu verzichten, da dieses Ausfallkriterium mit einer Reihe von Problemen behaftet ist:

Zum einen ist die Unterscheidung zwischen bonitäts- und durch sonstige Einflussfaktoren bedingten Verlusten mit erheblichen Problemen behaftet. Der Marktwert

eines Kredites/einer Anleihe hängt neben der individuellen Bonität wesentlich vom allgemeinen Zinsniveau, der Liquiditätslage des Marktes sowie der allgemeinen Ausprägung des Kredit-Spreads für verschiedene Bonitätsklassen ab. Entsprechend besteht die Gefahr, dass dieses Ausfallkriterium häufig einen Ausfall anzeigt, obwohl der betroffene Kreditnehmer ökonomisch gar nicht ausgefallen (keine Zahlungsunfähigkeit, keine Überschuldung) bzw. nicht in seiner Existenz bedroht ist.

Darüber hinaus erscheint es aber auch nicht sachgerecht, einen Kunden, dessen Kredit mit einem bonitätsbedingten Verlust verkauft wird, als ausgefallen zu betrachten. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Eine Bank leiht einem Unternehmen mit einem AAA-Rating zu marktgerechten Konditionen von LIBOR + 20 bps einen Kredit mit 5 Jahren Laufzeit, d.h. der Marktwert des Kredites entspricht zum Zeitpunkt der Kreditvergabe dem Buchwert. Zwischenzeitlich wird der Kreditnehmer auf A (Durchschnitts-Spread = 60 bps) herunter gestuft. Aufgrund der langen Laufzeit der Forderung reagiert der Marktpreis sehr stark und notiert jetzt bei 94 % (Durations-Effekt). Für die Zwecke des IRB wären sämtliche Forderungen des Kreditnehmer als ausgefallen zu betrachten, obwohl bei Verzicht auf den Verkauf noch nicht einmal eine Wertberichtigung erforderlich wäre.

Schließlich erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit bzw. nach dem Verkauf einer Kreditforderung - auch und vor allem in Sanierungsfällen - ohnehin eine Neubewertung des verbleibenden Engagements, so dass allein der Verkauf einer Forderung mit einem bonitätsgetriebenen Verlust noch kein Präjudiz für die künftige Einstufung und Behandlung des Engagements darstellt.

(iv) Behandlung von Überziehungen (Tz. 421)

Die Ausfallkriterien für Überziehungen müssen durch die Einführung einer angemessenen Materialitätsgrenze ergänzt werden. Die Einführung einer Untergrenze ist unseres Erachtens insbesondere für Konten sinnvoll, bei denen keine Kreditlinie eingeräumt wird. Bei solchen Konten werden geringfügige Überziehungen häufig aus Kosten/ Nutzen – Erwägungen zum Teil auch für längere Zeiträume toleriert, ohne dass deswegen unmittelbar Maßnahmen zur Beitreibung oder ähnliches eingeleitet werden. Bei strenger Anwendung des Ausfallkriteriums für Überziehungen wäre bei solchen Krediten ein Kunde bereits bei einer Überziehung von einem Cent nach 90 Tagen als ausgefallen anzusehen. Wir schlagen die Einführung einer absoluten Materialitätsgrenze von EUR 5.000 vor.

Diese Materialitätsgrenze sollten auch für den Ausfallzeitpunkt „Verzicht auf die laufende Belastung von Zinsen“ angewendet werden.

(vii) Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGDs (Tz. 430 – 435)

Die interne Schätzung der LGD soll nach Ansicht des Baseler Ausschusses auf der Grundlage einer Zeitreihe von mindestens sieben Jahren vorgenommen werden. Damit werden für die LGD Schätzungen hinsichtlich der Datenhistorie höhere Anforderungen gestellt als bei den Ausfallwahrscheinlichkeiten. Dies ist betriebswirtschaftlich und modelltheoretisch

nicht zu begründen⁹. Es ist daher dringend notwendig, die erforderliche Mindesthistorie für die Schätzung von LGD an die für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten vorgeschriebene Länge anzupassen.

Da in aller Regel zunächst kaum die nötigen Zeitreihen in der erforderlichen Länge vorliegen, würde die Forderung einer Mindesthistorie von sieben Jahren darüber hinaus die Anzahl der Institute, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden könnten, stark verringern.

Aus dem selben Grund sollte im fortgeschrittenen IRB-Ansatz die für die PD-Schätzung in allen Ansätzen gewährte Übergangsperiode auch für die LGD-Schätzung zur Anwendung kommen.

Die Forderung, für die Schätzung der LGD den „wirtschaftlichen“ und nicht den buchhalterischen Verlust zu verwenden, wäre für die Institute mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der nicht durch einen zusätzlichen Erkenntniswert gerechtfertigt wäre. Die verwendete Verlustdefinition sollte daher im Einklang mit geltenden Rechnungslegungsstandards stehen. Aus dem gleichen Grund ist auch die Forderung, dass die Banken in der Lage sein sollten, die wirtschaftlichen mit den buchhalterischen Verlusten zu vergleichen, zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist es nicht in jedem Falle sinnvoll, bei der Schätzung der LGD Durchschnittswerte über einen Kreditzyklus zu verwenden, da andere Risikotreiber wie z. B. Veränderungen des Konkursrechts bzw. die Verbesserung der internen Kreditabwicklung („workout“) wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Höhe der LGD haben dürften. Auch bei der Schätzung der LGD gilt, dass starre aufsichtliche Vorgaben eine kontinuierliche Verbesserung der internen Ratingsysteme behindern würden. Im Übrigen haben die Institute die Angemessenheit ihrer LGD-Schätzungen im Rahmen der Validierung nachzuweisen. Die weitere Anforderung, die Bank solle bei Krediten, deren LGD's im Konjunkturzyklus stärkeren Schwankungen unterliegen, die LGD eines wirtschaftlichen Abschwungs zugrunde legen, sollte ersatzlos entfallen. Gerade im KMU-Bereich sehen die Baseler Vorschläge vor, dass die Kapitalanforderungen bei gleicher PD von der Unternehmensgröße abhängen (Mittelstandskomponente). Hintergrund dafür ist, dass das systemische Risiko bei kleineren Unternehmen regelmäßig geringer ist und weniger stark konjunkturellen Schwankungen unterliegt. Statt dessen ist das spezifische Risiko solcher Engagements mehr von individuellen Faktoren bestimmt. Daraus resultiert eine geringere „Ansteckungsgefahr“ auf andere Unternehmen. Dies wird - jedenfalls teilweise - in der Risikogewichtungsformel über eine variable Ausgestaltung der Ausfallkorrelation (Asset Correlation) berücksichtigt.

Würde man bei Krediten, deren LGD-Schätzung gewissen konjunkturellen Schwankungen unterliegt, zusätzlich eine sog. Stress-LGD anwenden müssen, hätte dies zur Folge, dass die Konjunkturanfälligkeit ungerechtfertigt doppelt berücksichtigt würde.

⁹ Ausfälle finden in Zeiten schlechter Makro-Ökonomie gehäuft statt. Die Datenpunkte zur LGD-Bestimmung kommen also gehäuft aus „Stress“-Zeiten. Insofern ist eine Verlängerung der Zeitreihe im Vergleich zu PD nicht gerechtfertigt.

(viii) Besondere Anforderungen an die eigenen EAD-Schätzungen (Tz. 436 – 441)

Als Mindestlänge der EAD-Zeitreihen werden sieben Jahre festgelegt. Damit werden für die EAD-Schätzungen hinsichtlich der Datenhistorie höhere Anforderungen gestellt als bei den Ausfallwahrscheinlichkeiten. Dies ist betriebswirtschaftlich und modelltheoretisch nicht zu begründen. Es ist daher dringend notwendig, die Mindesthistorie für die Schätzung von EAD an die für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten vorgeschriebene Länge von fünf Jahren anzupassen.

Darüber hinaus werden für diese Analysen zunächst kaum die nötigen Zeitreihen in der erforderlichen Länge vorliegen. Aus diesem Grund sollte im fortgeschrittenen IRB-Ansatz die für die PD-Schätzung in allen Ansätzen gewährte Übergangsperiode auch für die EAD-Schätzung zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Übergangsperiode verweisen wir wiederum auf unsere Ausführungen zu Tz. 233 ff.

Da es sich bei dem EAD um einen sekundären Risikoparameter handelt, sollten darüber hinaus bei diesem Parameter auch Erhebungen auf Stichprobenbasis zulässig sein.

8. Validierung der internen Schätzungen (Tz. 463 – 468)

Um die Adäquanz des internen Ratingverfahrens im Zeitablauf zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Überprüfung der Zuordnung der Ausfallwahrscheinlichkeiten zu den Ratingklassen notwendig. Die Validierung der Adäquanz des internen Ratingverfahrens kann auf Basis verschiedener Methoden erfolgen.

Die Ergebnisse von Validierungsmethoden müssen vor dem Hintergrund des zu ratenden Segments, der verfügbaren Grundgesamtheit und der gewählten Ausfalldefinition beurteilt werden. Um die Trennschärfe der Ratings beurteilen zu können, ist es deshalb notwendig, dass das Validierungsverfahren die instituts- und kundengruppenspezifischen Gegebenheiten angemessen reflektiert. Ein enges bankaufsichtliches Normenkorsett sollte vermieden werden. Kontraproduktiv wäre insbesondere die Festlegung starrer Schwellenwerte, die bei der Validierung nicht unter- oder überschritten werden dürfen (z. B. für die Höhe des Gini-Koeffizienten).

Auf die prinzipielle Anforderung des Einsatzes von „anderen quantitativen Validierungstechniken“ sollte verzichtet werden. Es sollte den Instituten aber gestattet sein, solche Techniken alternativ zu den in Tz. 664 dargestellten Back-Tests durchzuführen. Die Institute werden aus Eigeninteresse ohnehin versuchen, das für sie und der Art und der Komplexität ihres Ratingsystems angemessene Validierungsverfahren einzusetzen.

9. Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD

- (i) Definition anerkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate, CRE) und Wohnimmobilien (Residential Real Estate, RRE) (Tz. 470 - 471)

Die Anforderungen, nach der CRE und RRE nur dann als Sicherheiten anerkannt werden, wenn das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängig ist, sollte gestrichen werden. Eine Sicherheit entfaltet immer dann eine risikomindernde Wirkung, wenn sie von dem Kreditgeber in einem angemessenen Zeitrahmen verwertet werden kann und ein Erlös erzielt wird, der über die Verwertungskosten hinausgeht. Es ist dabei aber unerheblich, ob der Kreditnehmer die Rückzahlung des Kredites nur aus den Erträgen des Objektes oder auch aus sonstigen Quellen leisten kann; dies wird höchstens bei der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers eine Rolle spielen. Der Wert des Objektes und damit der Wert der Sicherheit werden durch diesen Faktor nicht beeinflusst.

- (ii) Operationale Anforderungen für anerkennungsfähige gewerbliche und Wohnimmobilien (Tz. 472 – 473)

Die operationalen Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Wohn- und gewerbliche Immobilienforderungen halten wir für überwiegend sachgerecht. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in Tz. 472, 2. Spiegelpunkt, durchgängig der Begriff "objective market value" verwendet und der Begriff "fair value" gestrichen werden. Wir gehen davon aus, dass die Anfertigung eines Wertgutachtens auch bankintern durch einen qualifizierten Fachmann vorgenommen werden kann (Tz. 472, 3. Spiegelpunkt).

Eine angemessene Versicherung des Gebäudes gegen jegliche Art von Schäden oder Wertverfall (Tz. 473, 2. Spiegelpunkt) ist zum Teil nicht oder nicht zu vertretbaren Versicherungsprämien möglich. Es sollte eine Versicherung gegen Standardrisiken wie Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden ausreichen.

10. Anforderungen für die Anerkennung von Leasing (Tz. 486 f.)

Gemäß 2. Anstrich der Tz. 487 hat ein Institut den zu Leasingbeginn geschätzten Restwert eines Leasinggegenstandes mit einem Risikogewicht von 100 % anzurechnen, sofern es das Risiko eines Verlustes bei einem den Restwert unterschreitenden Marktwert des Leasinggegenstandes übernimmt.

Die Anforderung ist u.E. nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden. Die Übernahme eines „offenen“ Restwertes (d.h. ohne Andienungsrecht) durch ein Institut hat keinen Einfluss auf die Werthaltigkeit des Leasinggegenstandes. Eine offener Restwert wird im Gegenteil ausschließlich bei besonders wertstabilen Leasinggütern übernommen. Mögliche Wertverluste des Leasinggegenstandes werden bei der Quantifizierung eines offenen Restwertes zudem durch die Anrechnung vorsichtiger Haircuts angemessen berücksichtigt. Beim Immobilienleasing etwa bewegen sich die Finanzierungsrestwerte

deutlich unterhalb der Realkreditgrenze. Die Rückzahlung des Restwertes aus dem Objekt ist in jedem Fall sichergestellt. Eine Kapitalanforderung wäre insofern nicht risikogerecht.

Im Interesse einer ökonomisch sinnvollen Risikoabbildung streben die Institute zudem eine integrierte Betrachtung von Leasingtransaktionen an, d.h. für eine Transaktion wird lediglich eine Gesamtausfallwahrscheinlichkeit geschätzt. In die Schätzung der Gesamtausfallwahrscheinlichkeit geht neben der Bonität des Leasingnehmers bzw. einer ggf. zwischengeschalteten Leasing(zweck)gesellschaft auch ein offener Restwert als BestimmungsgroÙe ein. Sofern ein Institut ein entsprechendes Verfahren zur Anwendung bringt, sollte – zur Vermeidung einer Doppelerfassung – von einer zusätzlichen expliziten Berücksichtigung des Restwertes abgesehen werden.

12. Offenlegungsanforderungen (Tz. 500)

Die Offenlegung im Rahmen von Pillar 3 ist Voraussetzung zur Zulassung zum IRB-Ansatz. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, kann eine Zulassung zum IRB-Ansatz nicht erfolgen. Diese Zulassungsvoraussetzung wird in jedem Falle abgelehnt. Ein expliziter Nachweis der Angemessenheit und der Geeignetheit des Ratingverfahrens gegenüber der Aufsicht muss genügen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in unseren Anmerkungen zur 3. Säule – Marktdisziplin -.

IV. Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen

B. Definitionen

2. Allgemeine Terminologie

(v) Implicit Support (stillschweigende Unterstützung) (Tz. 513)

Insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Zweiten Säule angeführten harten Sanktionen erscheint uns die Definition der „stillschweigenden Unterstützung“ als zu weitgehend. Die Aufsichtsinstanzen sollten zum einen nur solche Unterstützungen ahnden, die anhand noch zu bestimmender Kriterien als „wesentlich“ angesehen werden können. Entsprechend sollten nur jene Unterstützungen zu aufsichtlichen Konsequenzen führen, die zur Folge haben, dass bei ökonomischer Betrachtung der Risikotransfer wegen der Unterstützung signifikant eingeschränkt wurde (analog zu den oben genannten Kriterien, vgl. unsere Ausführungen zu Tz. 516). Zum anderen sollten nur solche Unterstützungen als „Implicit Support“ angesehen werden, die vom Institut vorsätzlich gewährt wurden.

C. Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers

1. Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen (Tz. 516)

Die Anforderung in 516 (a), dass ein signifikanter Teil der Kreditrisiken bezüglich der verbrieften Forderungen auf Dritte übertragen worden sein muss, sollte gestrichen werden. Die Entscheidung, welche Teile einer Verbriefungstransaktion das verbriefende Institut selbst behält und welche an Dritte angegeben werden, stellt eine wichtige geschäftspoliti-

sche Entscheidung dar und sollte somit allein in das Ermessen des verbriefenden Instituts gestellt werden. Durch die Mindestkapitalanforderungen für zurückbehaltene Verbriefungspositionen ist sichergestellt, dass für solche Positionen eine ausreichende Risikovorsorge getroffen wird.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den im Rahmen der Zweiten Säule vorgeschlagenen weitergehenden Anforderungen bezüglich der Signifikanz des Risikotransfers (insbesondere Tz. 740).

Unter (e) wird dargelegt, dass die Beibehaltung der Forderungsverwaltung durch die verkaufende Bank "nicht unbedingt" eine indirekte Kontrolle über die Positionen begründet. Aus unserer Sicht sollte diese Textzeile eindeutiger formuliert werden, wonach die Forderungsverwaltung "für sich genommen keine indirekte Kontrolle begründet".

Die Forderungsverwaltung durch die ursprünglich kreditgebende Bank stellt sowohl für eine traditionelle als auch synthetische Verbriefung ein elementares Element dar, vor diesem Hintergrund gibt die in dem Entwurf verwendete Formulierung einen unangemessenen Auslegungsspielraum.

2. Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen (Tz. 517)

Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an synthetische Verbriefungen sollte grundsätzlich eine weitergehende Harmonisierung mit den qualitativen Anforderungen für Kreditderivate (vgl. Kriterien im Standardansatz) erfolgen, um Redundanzen bzw. ökonomisch nicht gerechtfertigte Benachteiligungen zu vermeiden.

Im ABS-Framework wird unterschieden, ob eine Garantie/ein Kreditderivat (a) im Rahmen der synthetischen Verbriefungstransaktion (z.B. als tranchiertes Kreditderivat) eingesetzt wird oder (b) zur Absicherung von Verbriefungspositionen herangezogen wird. Dabei werden unterschiedliche Anforderungen postuliert. So ist der Kreis der Sicherungsgeber im Fall (a) eingeschränkt gegenüber (b) (z.B. bzgl. juristischer Personen mit einem Rating von mindestens A-). Dies ist aus Risikogesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Zum einen wird das Risiko des Ausfalls eines Garanten bereits durch das entsprechende Risikogewicht, welches der garantierte Teil der Forderung erhält, berücksichtigt. Zum anderen prüfen die Institute schon alleine aus Eigeninteresse umfassend das Risiko des Garanten. Aus diesen Gründen sollte die Ungleichbehandlung aufgehoben werden.

Wie bereits zu den traditionellen Verbriefungen angemerkt, lehnen wir die Anforderung, dass ein signifikanter Teil der Kreditrisiken bezüglich der verbrieften Forderungen auf Dritte übertragen worden sein muss, ab. Aus diesem Grunde sollte auch Tz. 517 lit. (d) gestrichen werden.

Laut Tz. 517 (e) erster Anstrich, sollen Klauseln, welche die Kreditbesicherung oder den Kreditrisikotransfer wesentlich einschränken verboten sein. Auch die Verwendung von Materialitätsgrenzen wird in den qualitativen Kriterien für Kreditderivate abweichend ge-

regelt. Wir bitten daher um eine Harmonisierung der Regelungen und verweisen explizit auf unsere separate Kommentierung zu Tz. 167.

3. Operationelle Anforderungen und Behandlung von Clean-up-Calls (Rückkauf-Optionen) (Tz. 518 – 520)

Überschrift und Konzeption dieses Abschnitts (Tz. 518-520) erachten wir als zu eng, da sämtliche Beendigungsoptionen (clean-up call, time call, regulatory call) aus Risikogesichtspunkten zu behandeln sind. Andernfalls ist der Risikotransfer aus bestimmten Forderungspools am Kapitalmarkt nicht darstellbar.

Daneben ist eine Beschränkung nur auf clean-up calls auch inkonsistent zu den Regelungen in Tz. 749-751, 753. Auf die Regelungen der Tz. 749-751, 753 sollte explizit verwiesen werden, um die Zulässigkeit der verschiedenen Beendigungsoptionen zu regeln.

In den Tz. 518-520 sollten insoweit neben clean-up call auch time call und regulatory call aufgeführt werden. In Tz. 518 Punkt (3) sollten die drei folgenden Beendigungsoptionen differenziert geregelt werden:

- Clean-up call: Er darf frühestens ausübbar sein, wenn nur noch 10 % oder weniger des ursprünglichen Wertes der zugrundeliegenden Forderungen oder des Referenzportfolios verblieben ist.
- Time call: Die Regelung aus Tz. 753 ist einschließlich der gewünschten Präzisierung der Durchschnittslaufzeit anzuwenden.
- Regulatory call: Optionsrechteausübungen, die durch regulatorische oder andere hoheitliche Maßnahmen ausgelöst werden, müssen den Anforderungen der Tz. 751 entsprechen.

In Tz. 518 Punkt (2) ist der Verlust auf einen „wesentlichen Verlust“ zu beschränken, da ansonsten auch Kleinstbeträge die Optionsausübung verhindern, was nicht im Sinne der Regulatoren sein kann. Wir bitten um Konkretisierung.

D. Behandlung von Verbriefungspositionen

1. Mindestkapitalanforderungen (Tz. 521)

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal unsere zentrale Forderung unterstreichen, dass nach den neuen Regelungen die Kapitalanforderungen sämtlicher an einer Transaktion beteiligten Banken nicht systematisch höher sein dürfen als diejenigen Kapitalanforderungen, die sich ergeben würden, wenn die Forderungen nicht verbrieft würden. Diese Forderung wird im SFA-Ansatz durch eine über K_{IRB} (und somit EL und UL) hinausgehende Kapitalunterlegung durch die Aufsichtliche Formel verletzt. Eine Erhöhung der systemischen Kapitalanforderungen durch eine Verbriefung ist methodisch nicht zu rechtfertigen, da mit der Verbriefung keine Erhöhung des Kreditrisikos im Bankensystem einher geht.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere, dass bislang keine verlässlichen Untersuchungen über die zu erwartenden Auswirkungen der Baseler Vorschläge

auf die systemischen Eigenkapitalanforderungen vorliegen. Es ist daher unseres Erachtens dringen notwendig, dass die Ergebnisse der Dritten Quantitativen Auswirkungsstudie (QIS 3) für den Bereich Forderungsverbriefungen so schnell wie möglich offen gelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten von aufsichtlicher Seite zumindest Beispielrechnungen für repräsentative Portfolios (z. B. Baufinanzierungen, Mittelstandskredite, größere Firmenkundenkredite oder Kreditkartenforderungen) und Strukturen (synthetische, traditionelle und Early Amortisation Verbriefungen) veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sehen die derzeitigen Vorschläge an verschiedenen Stellen – je nach gewähltem Ansatz oder Funktion der Bank in der Verbriefungstransaktion – unterschiedliche Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungspositionen mit identischem Risiko vor. Hierdurch würden starke Anreize zu regulatorischer Arbitrage geschaffen. Wir werden hierauf im weiteren noch detailliert eingehen.

(ii) Implizite Unterstützung (Implicit Support) (Tz. 524)

Wie bereits weiter oben (Tz. 513) angeführt, erscheinen uns die Sanktionen für implizite Unterstützungen insgesamt als zu gravierend. Die vorgesehene Anrechnung der verbrieften Forderungen als nicht verbrieft Aktiva sollte nur dann verpflichtend sein, wenn die Unterstützung im Ergebnis tatsächlich dazu führt, dass bei ökonomischer Betrachtung der Risikotransfer signifikant eingeschränkt wurde (vgl. unsere Anmerkungen zur Prüfung der Wesentlichkeit unter Tz. 513). Eine Veröffentlichung halten wir bei einem erstmaligen Verstoß nicht für angemessen. Hier sollte eine bankaufsichtliche Behandlung des Einzelinstituts ausreichend sein.

2. Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings (Tz. 525)

Nach lit. (b) sollen externe Ratings im Gegensatz zum Standardansatz dann nicht anerkannt werden, wenn dieses nur für in- und ausländische Institutionen mit berechtigtem Interesse bzw. nur unter vergleichbaren Bedingungen zugänglich sind. Im Hinblick darauf, dass zum einen eine externe Ratingagentur nur dann aufsichtlich anerkannt wird, wenn Sie gewisse Qualitätsstandards einhält, und zum anderen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Rating von minderer Qualität ist, wenn es nur einem bestimmten Adressatenkreis zugänglich gemacht wird, sollten keine Anforderungen an das Rating gestellt werden, die über die Anforderungen in Tz. 61 hinausgehen. Die Anforderung von lit. (b) sollte daher gestrichen werden.

Tz. 525 gibt u. E. widersprüchliche Anforderungen (d) und (e) vor. In Anbetracht dessen, dass es für die Institute einfacher zu handhaben ist, bei mehreren Ratings für eine Tranche das zu verwenden, welches dem höheren Risikogewicht entspricht, und diese geschilderte Vorgehensweise auch der Markt- Usance entspricht, sollte lit. (d) gestrichen werden.

3. Standardansatz für Verbriefungen

(ii) Risikogewichte (Tz. 527 – 530)

Durch die bestehenden Abweichungen in den Ansätzen für Investoren und Originatoren sowie zwischen Standard- und IRB-Ansätzen eröffnen sich noch immer signifikante Arbitragemöglichkeiten. Die Kapitalunterlegung basiert jeweils auf externen/abgeleiteten Ratings als gemeinsame Grundlage. Im Sinne des Grundsatzes „same risk, same regulation“ und fehlender ökonomischer Differenzierungsmöglichkeiten sollte daher auch zwingend eine identische Kapitalunterlegung die Folge sein (siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu Tz. 585).

Der Baseler Ausschuss schlägt vor, dass Investoren, die eine „Subinvestment Grade“-Verbriefungsposition (BB+ bis BB-) halten, diese mit einem Risikogewicht von 350 % gewichten können, während ursprünglich kreditgebende Banken (Originatoren) solche Positionen vom Eigenkapital abziehen sollen. Die hiermit verbundene unterschiedliche Behandlung von Investoren und Originatoren ist aus Risikosicht nicht zu rechtfertigen. Das Risiko der Tranche ist dasselbe, unabhängig davon, wer die Position hält. Daher sollten identische externe Ratings für Verbriefungspositionen bei Originatoren und Investoren zu identischen Eigenkapitalanforderungen führen. Die vorgesehene Ungleichbehandlung birgt darüber hinaus die Gefahr regulatorischer Arbitrage. Originatoren könnten, um in den Genuß der bevorzugten Eigenkapitalbehandlung von Investoren zu gelangen, ihre „Subinvestment Grade“-Tranchen untereinander austauschen.

Weiterhin ist anzumerken, dass ein Rating von BB+ bis BB– keinen Abzug vom Eigenkapital rechtfertigt. Das Risiko würde damit erheblich überzeichnet werden.

Darüber hinaus sollte – wie im internen Ratingansatz – für Originatoren und Investoren eine Obergrenze für die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen eingeführt werden, die sicherstellt, dass keine Bank nach der Verbriefung mehr Eigenkapital vorhalten muss als vor der Verbriefung. Dies könnte in Anlehnung an die Regelungen zum internen Ratingansatz so ausgestaltet werden, dass bei den Originatoren und Investoren, die in der Lage sind, das Eigenkapital vor der Verbriefung zu ermitteln, dieses Eigenkapital als Obergrenze (Cap) genommen wird.

(iii) Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung nicht gerateter Verbriefungspositionen(Tz. 531 – 536)

Tz. 535 sollte nicht auf die Fazilität, sondern allgemein auf die Verbriefungsposition abstellen. Für eine adäquate Risikoabbildung sollte zudem nicht das höchste, sondern das durchschnittliche Risikogewicht angesetzt werde.

(iv) Kreditkonversionsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte (Tz. 537 – 541)

Der geforderte Qualitätstest in Tz. 538 (b) soll an die Ausfalldefinition des internen Ratingansatzes (Tz. 414 ff.) gekoppelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die in Verbriefungstransaktionen angewendeten Ausfallkriterien nicht zwangsläufig mit der Baseler Ausfalldefinition übereinstimmen. Vielmehr wird die Ausfalldefinition für Forderungen in Kundentransaktionen (Bank als Sponsor) transaktionsspezifisch an den Geschäftsspezifika (z.B. kurzläufige Handelsforderungen) und den kundenbezogenen Inkassoprozessen ausgerichtet. Bspw. wird zusammen mit den Rating-Agenturen ein bestimmtes Zeitlimit für überfällige Forderungen definiert. Dieses kann signifikant von der 90-Tage-Regel der Baseler Ausfalldefinition abweichen. Insofern ist die Baseler Ausfalldefinition als Element des Kriteriums 538 (b) für Kundentransaktionen nicht immer eine einhaltbare Vorgabe. Wir schlagen daher vor, den Verweis auf Tz. 414 bis 419 durch eine Öffnungsklausel für transaktionsspezifische Abweichungen in der Ausfalldefinition zu ergänzen.

Darüber hinaus überschneiden sich die Mindestvoraussetzungen für „anerkannte Liquiditätsfazilitäten“ hinsichtlich der Analyse potenzieller Credit Enhancement-Komponenten: Die diesbezüglichen Anforderungen in den Kriterien 538 (a) und (b) sind redundant.

Kriterium (a) stellt schon sicher, dass keine Credit Enhancement Komponente vorliegt („keine Verwendung für bereits eingetretene Verluste“). Wie diese Zielsetzung wiederum sichergestellt wird – ob über einen Asset Quality Test oder eine geeignete Definition der Borrowing Base – sollte dem Institut überlassen sein. Eine zusätzliche Anforderung bzgl. des Asset Quality Tests ist daher entbehrlich bzw. nicht zutreffend im Falle von Liquiditätsfazilitäten, welche nicht als Asset Purchase Agreement ausgestaltet werden.

Anforderung (c) ist methodisch inkonsistent. Die in Tz. 538 vorgeschlagenen Kriterien dienen der Qualitätseinstufung einer Liquiditätslinie und damit der Festlegung des Credit Conversion Factors. Die Ziehungswahrscheinlichkeit einer Liquiditätslinie als primäre Determinante des CCF wird aber nicht über den noch zur Verfügung stehenden Credit Enhancement Level bestimmt. Die Ziehungsgründe (trigger) einer Liquiditätslinie werden u.E. nicht am Credit Enhancement Level ausgerichtet. Vielmehr würde eine Verringerung des Credit Enhancement Levels auf eine signifikante Verschlechterung der Poolqualität hindeuten und damit entweder zur vorzeitigen Schließung der Struktur oder –wie auch in Kriterium (e) gefordert – zur Kündigung der Liquiditätslinie führen. Die Seniorität einer Inanspruchnahme sollte folglich nicht den CCF, sondern das Risikogewicht beeinflussen. Methodisch wird dies bereits ausreichend berücksichtigt. So wird im SFA im Falle von weitgehend aufgebrauchten Credit Enhancements eine signifikant angestiegene Kapitalanforderung die Folge sein. Insofern schlagen wir vor, Kriterium (c) zu streichen.

Bzgl. Kriterium (e) ist anzumerken, dass der Einschub „in the event of default“ irritiert. In der Version im 2. Working Paper wurde die Kürzung oder Kündigung der Kreditlinie an die Qualität des Pools gekoppelt. Die Neuformulierung ist nicht eindeutig. Wir bitten um Korrektur oder ergänzende Erläuterung der Zielsetzung dieser Formulierung. Bzgl. der Eignung einer Referenz auf die allgemeine Baseler Ausfalldefinition verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.

Ferner ist anzumerken, dass im Fall von Liquiditätslinien die Hierarchie der ABS-Ansätze im IRB nicht eingehalten wird. Während bei „anerkannten Liquiditätsfazilitäten (für Marktstörungen)“ eine optionale Anwendung des RBA vorgesehen ist, ist dieser für „sonstige Liquiditätsfazilitäten“ bei Existenz externer Ratings zwingend. Zudem steht der „Fall-Back-Ansatz“ nicht für „sonstige Liquiditätsfazilitäten“ zur Verfügung, wohl aber für „anerkannte Liquiditätsfazilitäten (für Marktstörungen)“. Als weiteres Beispiel dient die Möglichkeit der Anwendung von abgeleiteten Ratings, welche im Anwendungsbereich der Liquiditätsfazilitäten nicht konsistent über die verschiedenen Kategorien gehandhabt wird. Die genannten Ungleichbehandlungen bedürfen u. E. einer inhaltlichen Korrektur oder aber einer näheren Erläuterung.

(v) Anerkennung von Kreditrisikominderungen (Tz. 542 – 549)

Unseres Erachtens sollte es entgegen Tz. 545 zulässig sein, Zweckgesellschaften als Garanten anzuerkennen, wenn deren Bonität zweifelsfrei sichergestellt ist.

Hinsichtlich der Behandlung von Laufzeitinkongruenzen (Tz. 548 – 549) verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den Tz. 172 – 174.

4. IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen

(i) Anwendungsbereich (Tz. 567 – 569)

Die Regelung in Tz. 568 benachteiligt Originatoren gegenüber Investoren und ist daher abzulehnen. Auch der Originator sollte den RBA wählen dürfen.

(ii) Definition von K_{IRB} (Tz. 570 – 574)

Der Anwendungsbereich des Top-down-Ansatzes wurde im neuen Konsultationspapier auf die Rolle des Liquiditätsbereitstellers eingegrenzt (Tz 574). Diese Ausgrenzung aller anderen potenziellen Verbriefungspositionen einer Bank ist zu restriktiv. Beispielsweise würden hierdurch alle sonstigen Risikopositionen einer Bank im Rahmen von Kundentransaktionen wie z. B. Derivatetransaktionen (Swapkontrahent), Mezzanine-Kreditfinanzierungen sowie Credit Enhancements immer dann automatisch von einem Kapitalabzug betroffen, wenn K_{IRB} für den Sponsor bottom-up nicht ableitbar ist. Diese Konsequenz und Inkonsistenz im ABS Regelwerk ist u. E. ökonomisch nicht begründbar. Entsprechend fordern wir, den Anwendungsbereich des Top-down-Ansatzes auf alle relevanten Verbriefungspositionen zu erweitern.

Die Zulässigkeit des Top-down-Ansatzes wird darüber hinaus u.a. an den Nachweis einer „unverhältnismäßig hohen Belastung“ bei Anwendung des Bottom-up-Ansatzes gebunden (Tz. 574). Dieses Kriterium erscheint wenig praktikabel und ist zudem auch im Basel II Segment „Purchased Receivables“ nicht vorgesehen.

Die Anwendung des Top-down-Ansatzes ist für Kundentransaktionen (Bank als Sponsor) oftmals die einzig sinnvolle bzw. mögliche Vorgehensweise zur Quantifizierung des Portfoliorisikos. Beispielsweise können Gründe des Datenschutzes oder aber eine prohibitiv hohe Anzahl von (aus Sponsor-Sicht) Nichtkunden für Handelsforderungen eine Anwendung des bottom-up Ansatzes verhindern. Die Ausnahme der unverhältnismäßigen Belastung wird zur Regel werden. Daher sollte die Anwendbarkeit des Top-down-Ansatzes für Kundentransaktionen (Bank als Sponsor) unter Einhaltung der aufgeführten Mindestanforderungen unabhängig von einer subjektiven Einschätzung der „Belastung“ ermöglicht werden.

Inwiefern auch bei Retailportfolios eine aufsichtsrechtliche Genehmigung notwendig ist, bleibt in den vorliegenden Entwürfen unklar. Sollte – abweichend zum Basel II Segment „Purchase Receivables“ – eine explizite Genehmigung auch für Retail- Portfolien einzuholen sein, lehnen wir dies ab.

Ferner ist anzumerken, dass der pauschale Einjahreshorizont der Expected Loss Ermittlung im Top-down Ansatz im Fall von Kundentransaktionen zu inkonsistenten Ergebnissen im SFA führen kann. Dies ist darin begründet, dass Rating-Agenturen den Ausfallhorizont anhand der Laufzeit (worst case Gewichtung der zulässigen Laufzeitbänder) des Asset-Portfolios bzw. „Loss horizon“ bestimmen und auf dieser Basis den für das Zielrating notwendigen Credit Enhancement Level festlegen. Damit wird der Expected Loss einer Transaktionsstruktur je nach zugrundeliegenden Forderungen u.U. auf eine vom regulatorischen Einjahreshorizont stark abweichende (z.B. bei Handelsforderungen sehr viel kürzerer Zeitraum) Periode ermittelt. Auf Basis dieser kurzen Laufzeit wird dann von der Rating Agentur der für das Zielrating notwendige Credit Enhancement Level festgelegt. Dadurch kommt es zu Inkonsistenzen zwischen KIRB und dem SFA-Wasserfall, da sich letzterer an dem von den Rating-Agenturen geforderten Credit Enhancement Level orientiert. In der Folge erhöhen sich z.B. im Fall der sehr kurzen Ausfallhorizonte von Handelsfinanzierungs-Verbriefungen in erheblichem Ausmaß die Kapitalkosten (hohes KIRB in Relation zu vorhandenen Credit Enhancements). Wir schlagen daher vor, die diesbzgl. internationalen ABS QIS 3 Resultate zu veröffentlichen und die bisherigen pauschalen Vorgaben des top-down-Ansatzes anzupassen. Dies kann u.E. durch eine Reskalierung der ansetzbaren Credit Enhancements erreicht werden, welche die Vergleichbarkeit auf Basis einer einjährigen Betrachtungsperiode zum Ziel hat.

(iii) Rangordnung der Ansätze (Tz. 575 – 579)

Die vorgeschlagene Rangordnung der Ansätze benachteiligt Originatoren, ohne dass dies durch ein unterschiedliches Risiko gerechtfertigt wäre. Während Originatoren unabhängig vom zu wählenden Ansatz (RBA oder SF) zurückbehaltene oder zurückgekaufte Positionen mit einem Credit-Enhancement und Volumens-Level von kleiner oder gleich KIRB vom Eigenkapital abziehen müssen, sind Investoren in der Lage, auch für solche Positionen den Ratingbasierten Ansatz zu verwenden. Hier sollte ein „Level-Playing-Field“ hergestellt werden, um regulatorische Arbitrage zu verhindern.

(v) Ratingbasierter Ansatz (RBA) (Tz. 581 – 588)

Im Rahmen des ratingbasierten Ansatzes sollen die Banken für die Risikogewichtung von Verbriefungspositionen im internen Ratingansatz die externen Ratings dieser Positionen heranziehen. Hierbei sollen für „Subinvestment Grade“-Tranchen deutlich höhere Eigenkapitalanforderungen gelten als für gleich geratete Unternehmensschuldverschreibungen. Diese Ungleichbehandlung ist unseres Erachtens aus Risikosicht nicht zu rechtfertigen. Daher sollten sich die Risikogewichte von Verbriefungspositionen an den Risikogewichten im modifizierten Standardansatz orientieren, die für die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen vorgesehen sind.

Durch die Orientierung an den Risikogewichten des Standardansatzes würden darüber hinaus Probleme gelöst, die sich derzeit aus den unterschiedlichen Risikogewichten im internen Ratingansatz und im Standardansatz ergeben. Während der interne Ratingansatz für schwach geratete Tranchen (BB und schlechter) deutlich höhere Kapitalanforderungen generiert als der Standardansatz ist der interne Ratingansatz insbesondere bei den Risikogewichten für Verbriefungen hoch granularer Pools für sehr gut geratete Tranchen günstiger. Dies kann zu einem Transfer von risikoreichen Tranchen von entwickelten zu weniger entwickelten Banken und umgekehrt führen, was aufsichtlich nicht erwünscht sein kann.

Für die Berechnung von N zum Zweck der Bestimmung des RBA-Risikogewichtes wird auf die Definition in Tz. 596 verwiesen. Die vereinfachte Methode der Berechnung von N nach Tz. 599 steht jedoch im RBA nicht zur Verfügung. Die exakte Berechnung von N erfordert einen hohen Informationsaufwand, der u.E. z.B. vom Investor in den meisten Fällen nicht geleistet werden kann und der oftmals der Grund ist, warum RBA gerechnet wird und nicht SFA. Methodisch ist eine unterschiedliche Behandlung nicht einzusehen, stellt doch die vereinfachte Berechnung im SFA schon oft die einzige Möglichkeit der Berechnung von N dar. Wir fordern daher, dass die vereinfachte Berechnung von N auch im RBA zur Verfügung stehen muss.

(vi) Aufsichtlicher Formelansatz (SF) (Tz. 589 – 609)

Der „Floor“ im SFA-Ansatz erscheint nach wie vor als nicht adäquat. Er verwendet eine der PD vergleichbare Größe von 0,015 % und eine LGD von 45 % für die meisten Senior-Positionen bei Verbriefungs-Transaktionen. Dem gegenüber gibt es im fortgeschrittenen IRB-Ansatz für Unternehmenskredite keine Mindest-LGD, was zu einem „Floor“ von wenigen Basispunkten für derartige Positionen führt, da für diese die Mindest-PD von 0,03 % zugrunde gelegt werden kann. Die Verbriefung einer derartigen Position führt daher zu erheblich höheren Mindestkapitalanforderungen, ohne dass dies aus Risikosicht begründbar wäre. Der „Floor“ sollte daher gesenkt werden.

Forderungsgewichtete durchschnittliche LGD (Tz. 597)

Zu Tz. 597 möchten wir anmerken, dass uns die vorgeschlagene LGD von 100 % für re-securitization zu hoch erscheint. Dass geringere LGD's möglich sein sollten, zeigen auch die in Fußnote 4 des „Working Paper on the Treatment of Asset Securitisation; October 2001“ angenommenen LGD's, (z.B. bei einem Rating von Ba3 bei 80 %). Wir fordern daher, dass immer dann, wenn es dem Institut möglich ist, die LGD selber zu ermitteln, diese LGD genutzt werden kann. Ist eine Ermittlung der LGD nicht möglich, so sollte eine LGD in Höhe von 75 % genommen werden (dies entspricht der LGD für nachrangige unbesicherte Kredite im IRB-Basisansatz).

Liquiditätsfazilitäten (Tz. 600 – 603)

Wir begrüßen, dass neben dem „Bottom-Up“ und dem „Top-Down“ Ansatz den Instituten eine dritte Methode zur Berechnung von KIRB zur Verfügung steht (Tz. 603). Allerdings sollte die Nutzung dieser Methode dauerhaft möglich sein und ausschließlich in das Ermessen des Institutes gestellt werden.

Anerkennung von Kreditrisikominderungen (Tz. 605)

Für RBA und SFA sollten gleiche Anforderungen bei der Anerkennung der Kreditrisikominderungstechniken gelten. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum im RBA-Ansatz nicht das Risikogewicht für den Garantiegeber nach Maßgabe des IRB-Ansatzes verwendet werden sollte. Bei Abgabe einer Garantie für eine Verbriefungsposition ist das Vorliegen eines Ratings, die Granularität oder die Seniorität der Position irrelevant. Entscheidend ist allein die Qualität des Garantiegebers und die Fähigkeit und Erlaubnis der Bank, das Risikogewicht nach Maßgabe des IRB-Ansatzes bestimmen zu können.

In Rz. 605 wird lediglich darauf verwiesen, dass im SFA ähnliche Methoden zur Anwendung kommen, wie im RBA und nur im Anhang wird deutlich, dass z.B. zur Bestimmung des Risikogewichtes des Garanten der IRB-Ansatz herangezogen werden kann. Dies sollte auf jeden Fall im Hauptdokument aufgenommen werden, um hier Zweifel zu beseitigen.

Hinsichtlich der methodischen Inkonsistenzen der Regelungen zu Derivaten im gesamten Basel II Framework (z.B. Komponenten des Kreditäquivalenzbetrages, Maximumfunktion, Behandlung von Sicherheiten), die nunmehr auch im Verbriefungsansatz auftreten (Rz. 595), verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den Tz. 141 – 143, 149 – 152, 157 – 158 und 160 – 164).

V. Operationelles Risiko

Allgemeine Anmerkungen

- Von den Instituten wird erwartet, dass sie entlang des Spektrums der zulässigen Methoden die Anwendung der fortgeschrittenen OpRisk-Bemessungsansätze anstreben.

Die Implementierung neuer Systeme und Verfahren verursacht hohe Investitionskosten.

Die vom Baseler Ausschuss zugesagten Kapitalentlastungen beim Übergang auf eine komplexere Methode sind nach wie vor nicht sichergestellt. Die Eigenkapitalanforderungen des Basisindikator- und des Standardansatzes sind weiterhin gleichermaßen auf durchschnittlich 12 % des regulatorischen Gesamtkapitals kalibriert. Den äußerst hohen qualitativen Anforderungen an den Standardansatz stehen somit lediglich dann Eigenkapitalersparnisse gegenüber, wenn die Geschäfte eines Instituts in besonders risikoarmen Geschäftsfeldern konzentriert sind. Auch die Anreize zum Übergang auf einen ambitionierten Messansatz (AMA) sind nicht gewährleistet: Das Niveau des aus einem AMA resultierenden regulatorischen OpRisk-Kapitals lässt sich derzeit kaum abschätzen; die einfachen Ansätze generieren in Abhängigkeit von der Ertragslage höchst volatile Vergleichsanforderungen

Um eine wirksame Anreizstruktur sicherzustellen, schlagen wir vor, die Kapitalanforderung im AMA auf 80 % der Kapitalanforderung im Standardansatz sowie die Kapitalanforderung im Standardansatz auf 80 % der Kapitalanforderung im Basisindikatoransatz zu beschränken. Die Angemessenheit bzw. Notwendigkeit der Obergrenzen könnte nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren überprüft werden. In Bezug auf den Übergang zum Standardansatz könnte alternativ erwogen werden, den höchsten Beta-Faktor auf das Niveau von Alpha festzulegen.

- Problematisch erscheint, dass Transaktionen innerhalb einer Bankengruppe den Bruttoertrag und damit die geforderte OpRisk-Eigenkapitalanforderung (Basisindikatoransatz, Standardansatz) erhöhen können, ohne dass sich das zugrundeliegende operationelle Risiko verändert hätte. Dies gilt beispielsweise für Transaktionen wie z.B. Abwicklung oder Beratungsleistungen. Um Doppelunterlegungen zu vermeiden, sollte die Definition des „Gross Income“ lediglich externe Geschäfte berücksichtigen. Aus Gründen der einfachen Datenermittlung sollten Banken den Bruttoertrag aber auch inklusive interner Transaktionen bestimmen können.
- Insbesondere für international tätige Banken ist auf eine wechselseitige Anerkennung aufsichtlicher Entscheidungen zu drängen.
- Die Regelungsvorschläge enthalten eine Anzahl von Begriffen, die nicht klar definiert sind. Um eine einheitliche Interpretation zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass ein „Glossary of operational risk terms“, welches Definitionen der einzelnen Begriffe enthält, dem endgültigen Akkord beigelegt wird. Vorschläge für Definitionen die als Basis für einen solchen Anhang dienen könnten, fügen wir als Anlage 2 dieser Stellungnahme bei.

Spezielle Anmerkungen

B. Die Messmethodik

1. Basisindikatoransatz (Tz. 612-615)

Grundsätzlich soll der Bruttoertrag durch die nationale Aufsicht bzw. nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften ermittelt werden. Die Nichtbestandteile werden dagegen konkretisiert. Dort heißt es, es ist beabsichtigt („it is intended“), den Bruttoertrag vor jeglichen Wertberichtigungen/Rückstellungen, ohne realisierte Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von WP aus dem Bankbuch, ohne realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die als „Halten bis zur Fälligkeit und „zum Verkauf vorgehalten“ gekennzeichnet sind, ohne außerordentliche oder periodenfremde Erträge, ohne Einkommen aus Versicherungen zu berechnen. Wir gehen davon aus, dass der Bruttoertrag nicht nachträglich um die Schadensfallkosten korrigiert werden muss, zumal unklar ist, welches der richtige Ansatz zu deren Berechnung ist (Buchwert, Wiederbeschaffungswert etc.).

Darüber hinaus muss es aus praktischen Erwägungen heraus möglich sein, den Bruttoertrag auf Basis national einheitlicher Rechnungslegungsvorschriften direkt aus den GuV-Positionen zu übernehmen.

2. Standardansatz (Tz. 615 – 617)

Die Beta-Faktoren geben allenfalls eine grobe Indikation für die Risikohaftigkeit der einzelnen Geschäftsfelder und sollten insofern als vorläufig betrachtet werden. Der Baseler Ausschuss sollte im Regelungstext klarstellen, dass die Festlegung der Betas bei entsprechender verbesserter Datenverfügbarkeit auf eine solide und transparente methodische Grundlage gestellt und regelmäßig überprüft wird.

C. Mindestanforderungen

1. Generelle Anforderungen (Tz. 620-623)

Die als Qualitätskriterium genannte Einbeziehung von Szenarioanalysen, bankspezifischem Geschäftsumfeld und internen Kontrollfaktoren ist nicht immer geeignet, unerwartete Verluste zu schätzen. Zur Vermeidung von Verzerrungen und statistischen Fehlern kann es sinnvoll sein, bewusst auf den Einsatz einer oder mehrerer dieser Methoden zu verzichten. Daher sind den Banken entsprechende Freiräume einzuräumen.

2. Standardansatz (Tz. 624 – 625)

In 624 a) (und entsprechend in 626 a)) sollte klargestellt werden, dass die „operational risk management function“ nicht zwingend als eine organisatorische Einheit zu begreifen ist.

In 624 b) sollte die bisherige Formulierung, dass eine Verlustdatensammlung zu initiieren ist, im Gegensatz zu „the bank must track“ beibehalten werden. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, ob die Begriffe „framework“ und „system“ synonym zu verwenden sind.

3. Ambitionierte Messansätze (AMA) (Tz. 626)

(i) Qualitative Anforderungen

Unseres Erachtens entsprechen die Anforderungen in 626 inhaltlich in weiten Teilen den Qualifikationskriterien für den Standardansatz (624). Gegenüber 624 wurde jedoch der Wortlaut angepasst. Sofern mit der Umformulierung materielle Abweichungen intendiert sind, sollten diese erläutert werden. Ansonsten schlagen wir vor, in 626 auf die Anforderungen des 624 zu verweisen und nur diejenigen Kriterien zu postulieren, die im AMA zusätzlich zu Qualifikationskriterien für den Standardansatz einzuhalten sind. Die Institute hätten insoweit die Planungssicherheit, dass die für den Standardansatz aufgesetzten Elemente des OpRisk-Managements auch im Kontext eines AMA den aufsichtlichen Anforderungen gerecht werden.

(ii) Quantitative Anforderungen (Tz. 627 – 636)

(a) AMA Soliditätskriterium (Tz. 627-628)

Es bleibt unklar, wie eine Bank nachweisen soll, dass ihr Verfahren mit einer einjährigen Halteperiode und einem 99,9 %igen Konfidenzniveau vergleichbar ist und dass der benutzte Ansatz auch den oberen Rand der angenommenen Verteilung abdeckt. Wir bitten um eine Erläuterung anhand von Beispielen.

(b) Detaillierte Anforderungen

In 629 c) wird gefordert, die Granularität des Risikomesssystems sicherzustellen, um alle maßgeblichen Einflussfaktoren für die Gestalt des Endes (“tails”) der Verlustverteilung zu berücksichtigen. Diese Anforderung ist unklar. Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung.

In 629 d) wird klargestellt, dass die Risikomessungen unterschiedlicher Schätzer für operationelle Risiken zur Bestimmung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderung zu adieren sind. Die Verwendung unterschiedliche Schätzverfahren für das OpRisk erfolgt in

erster Linie bei einem „Partial Use“ der aufsichtlichen Verfahren. Im ersten Satz von 629 d) sollte zur Klarstellung nach „...der unterschiedlichen Schätzer..“ der Zusatz „(z.B. im Rahmen eines Partial Use)“ aufgenommen werden.

Die Berücksichtigung von Korrelationen bei der Ermittlung des operationellen Risikos soll – abhängig von der Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörden des betreffenden Landes – zulässig sein. Es sollte sichergestellt werden, dass eine Ungleichbehandlung durch eine unterschiedlich strikte Anwendung dieser Vorschrift in den verschiedenen Ländern ausgeschlossen ist.

(c) Interne Daten

Das Mapping der Verlustereignisse (633, erster Anstrich) zu den Baseler Business Lines und Risikokategorien (verpflichtend anhand dokumentierter objektiver Kriterien) dient ausschließlich bankaufsichtsrechtlichen Zwecken. Da hiermit keinerlei Managementnutzen verbunden ist, sollte eine entsprechende Zuordnung nicht verpflichtend sein.

Anerkennungsvoraussetzung für den AMA ist nach wie vor die Erfassung auch OpRisk-induzierter Kreditverluste (633, letzter Anstrich).

Eine analytische Trennung und ursachengerechte Zuordnung von Verlusten aus Kredit- und operationalen Risiken ist unter Managementgesichtspunkten konzeptionell sinnvoll und anzustreben. Eine konsistente Verlustkategorisierung erscheint jedoch insbesondere für Verluste, die auf mehr als einen Risikofaktor zurückzuführen sind, problematisch.

Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, dass der Baseler Ausschuss einheitliche Methoden und klare Richtlinien für die Identifikation/Zuordnung von Verlusten aufgrund operationeller Risiken im Kreditrisikobereich entwickelt. Die Kreditwirtschaft ist dabei gerne zur Mitarbeit bereit.

Ferner sollte klargestellt werden, dass die Institute angemessene interne „Bagatellgrenzen“ festlegen können, unterhalb derer Kreditverluste nicht auf potenzielle Beiträge von operationellen Risiken untersucht werden müssen.

Im Unterschied zur „Technical Guidance“ (TG 613, letzter Anstrich) werden auf operationelle Risiken zurück zu führende Verluste im Handelsbereich in 633 nicht mehr erwähnt. Der Baseler Ausschuss sollte klarstellen, dass OpRisk-induzierte Marktrisikoverluste insoweit auch der Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken unterliegen (AMA-Kalibrierung/-validierung).

(iii) Risikominderung (Tz. 637 – 639)

Um wirksame Anreize für die Minderung operationeller Risiken zu schaffen, ist eine Anerkennung von Versicherungsverträgen in allen Ansätzen zu fordern. Wird die Wirksamkeit eines Versicherungsproduktes nachgewiesen, gibt es für die ausschließliche Anerkennung im AMA keine Rechtfertigung. Für die in der EU ansässigen Baseler Institute ist die umfassende Anerkennung von Versicherungen auch zur Vermeidung von Wettbewerbs-

nachteilen gegenüber nicht international tätigen EU-Instituten erforderlich. Die EU-Kommission will im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel II die Anerkennung von Versicherungsverträgen in allen OpRisk-Bemessungsansätzen fest schreiben.

Ebenso wenig nachvollziehbar, ist die auf 20 % begrenzte Berücksichtigung der Versicherungsleistungen. Unseres Erachtens wäre ein Sicherheitsabschlag in dieser Höhe völlig ausreichend, d. h. Versicherungen sollten mit 80 % risikomindernd anrechenbar sein. Dies wird auch durch die hohen qualitativen Anforderungen an die anrechenbaren Versicherungen sowie die zusätzlich in bestimmten Fällen vorzunehmenden „haircuts“ gerechtfertigt.

Die risikomindernde Anerkennung von Versicherungsverträgen soll unter anderem davon abhängig gemacht werden, dass die Deckungssumme der Versicherung explizit dem tatsächlichen Ausmaß der operationellen Risiken („OpRisk loss exposure“) des Versicherungsnehmers zugeordnet wird (638, 5. Anstrich).

Die Anforderung ist unklar. Hintergrund der Vorschrift ist u.E., dass die Versicherung eines bestimmten Gegenstands (z.B. Gebäude) oder Ereignisses nur bis zur tatsächlichen Höhe des für diesen Gegenstand/dieses Ereignis bestehenden operationellen Risikos zur Risikominderung herangezogen werden kann, d.h. im Falle einer Überversicherung kann der über schießende Versicherungsanteil nicht auf anderen operationellen Risiken angerechnet werden. Der Baseler Ausschuss sollte eine entsprechende Klarstellung vornehmen

Vor dem Hintergrund der sich vollziehenden Weiterentwicklungen von Kapitalmarktinstrumenten sollte der Baseler Ausschuss eine Öffnungsklausel hinsichtlich der künftigen Anerkennung anderer Mitigationsprodukte in den Regelungstext aufnehmen.

D. Partial Use (Tz. 640 – 641)

Für die teilweise Anwendung eines AMA soll u.a. vorausgesetzt werden, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des AMA ein wesentlicher Teil der operationellen Risiken einer Bank durch den AMA erfasst wird (640, 3. Anstrich).

Die Anforderung sollte gestrichen werden. Sie steht im Widerspruch zur Intention des Baseler Ausschusses, den Instituten ein schrittweises Hineinwachsen in die komplexen bankaufsichtlichen Verfahren zu ermöglichen. Werden die Qualifikationskriterien an einen AMA erfüllt, läßt sich die Nicht-Anerkennung einer auf einen Teilbereich bezogenen Anwendung u.E. nicht mit einem mangelnden Anwendungsgrad des Ansatzes rechtfertigen. Auch im Kreditrisikobereich wird keine entsprechende Anforderung erhoben.

Die konsolidierte Anwendung des AMA stellt insbesondere internationale Institutsgruppen vor eine enorme Herausforderung. Ein übergangsweise „Partial Use“ sollte insofern ab Inkrafttreten von Basel II für mindestens 10 Jahre möglich sein. Notwendig erscheint auch ein pragmatischer Umgang mit dem geforderten Plan zur Ausweitung des AMA auf alle Rechtseinheiten und Geschäftsfelder. Änderungen der Organisations- oder der Geschäftsstruktur (z.B. durch Neuakquisitionen) müssen flexibel eingepasst werden und ggf. eine Streckung bzw. Neuausrichtung des Planes rechtfertigen können.

Unwesentliche Geschäftsfelder und/oder Rechtseinheiten einer Institutsgruppe können dauerhaft von der Anwendung eines AMA ausgenommen werden (640, 4. Anstrich). Um die gruppenweite Anwendung eines AMA realisieren zu können, ist die Festlegung angemessener Materialitätsgrenzen von entscheidender Bedeutung. Ein dauerhafter Partial-Use hinsichtlich in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden sachgerecht abzugrenzende Bereiche bzw. Einheiten sollte einem Institut/einer Institutsgruppe u. E. immer dann möglich sein, wenn die Summe aller im Institut/in der Gruppe von der Anwendung des AMA ausgenommenen Bereiche hinsichtlich einer mit der Aufsicht abzustimmenden Bezugsgröße nicht mehr als 30 % des Gesamtvolumens der Gruppe ausmacht. Eventuelle Überschreitungen sollten im Einzelfall mit der Aufsicht abgestimmt werden.

Annexes 6 und 7

Gemäß Fn. 155 letzter Absatz beinhaltet die Definition des Bruttoertrages nicht die betrieblichen Aufwendungen, d. h. diese werden bei der Berechnung des Bruttoertrages nicht subtrahiert.

Die Anforderung ist inhaltlich unklar. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung¹⁰.

VI. Handelsbuch

A. Definition des Handelsbuches (Tz. 642 – 647)

In den Tz. 642 bis 647 werden die Begriffe „Handelsbuch“ und „Finanzinstrumente“ definiert. Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass damit die bewährten Definitionen der Baseler Marktrisikoergänzung von 1996 bzw. der korrespondierenden europäischen Normen materiell unberührt bleiben.

Sofern der Baseler Ausschuss in diesen Punkten Anpassungsbedarf sieht, sollte dies nicht im Rahmen von Basel II behandelt, sondern im Rahmen gesonderten Initiative sorgfältig erörtert werden.

B. Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch (Tz. 660 – 664)

Gemäß Tz. 660 müssen die Institute zur Ermittlung der Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken aus Handelsbuchgeschäften das jeweils im Anlagebuch verwendete Verfahren anwenden. Analog der Regelung des aktuellen Akkords, erscheint dies prinzipiell sachgerecht, da bspw. der Zeithorizont für Kontrahentenrisiken nicht von der Buchzuordnung, sondern neben der tatsächlichen Laufzeit insbesondere von der vertraglichen Ausgestaltung abhängt. Allerdings sei an dieser Stelle nochmal auf unsere zentralen Forderungen für die Behandlung derivativen Exposures hingewiesen. Dazu gehören insbesondere die

¹⁰ Beispielsweise vergleichbar der Definition des Bruttoertrages im Erhebungsbogen zur QIS- III, Tabelle 4.

- vollständige und konsistente Darstellung der Methoden der Anrechnung für Standard-, Basis-IRB- und fortgeschrittenem IRB-Ansatz,
- konsistente Behandlung von derivativem Exposure und Exposure aus Repo-/Leihe-Transaktionen (insb. VaR-Ansatz),
- konkrete Zulassung auch zukunftssträchtiger, hochentwickelter Verfahren.

Aufgrund der Ergebnisse der QIS 3, in der sich die Kapitalmarkttransaktionen als der drittgrößte Treiber für die Erhöhungen der Kapitalanforderungen herausgestellt haben, ist dieses Thema von zentraler Bedeutung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere detaillierten Ausführungen in den vorangehenden Teilen der Stellungnahme.

Teil 3: Die zweite Säule – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

B. Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung (Tz. 683 – 718)

Nach dem Grundsatz 3 der aufsichtlichen Überprüfung sollen die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass die angemessene Eigenkapitalausstattung der Institute grundsätzlich durch die aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen sichergestellt ist. Diese gilt unseres Erachtens insbesondere aufgrund der höheren Risikosensitivität der künftigen Regelungen.

Stellt sich bei aufsichtlichen Prüfungen im Rahmen des Supervisory Review Processes heraus, dass das Risikomanagement eines Instituts nicht angemessen ist, so ist es zielführend, dass die zu ergreifenden aufsichtlichen Maßnahmen direkt bei den diagnostizierten Schwachstellen ansetzen. Die Aufsichtsbehörden sollten daher in erster Linie versuchen, die Mängel durch qualitative Auflagen im Dialog mit dem Management des Instituts abzustellen.

Erhöhte Eigenkapitalanforderungen hingegen setzen nicht bei den diagnostizierten Schwachstellen an und stellen somit kein zielführendes Mittel zu deren Beseitigung dar. Sie lassen darüber hinaus - zumindest kurzfristig - auch die Risikolage des Instituts unverändert. Schlimmer noch: Eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen könnte gerade bei gefährdeten Instituten eine zusätzliche Belastung darstellen, da sie diese dazu zwingen würden, kurzfristig neues Kapital aufzunehmen. Sinnvoll erscheinen zusätzliche Eigenkapitalanforderungen daher nur als ultimatives Sanktionsmittel, welches lediglich dann ergriffen werden sollte, wenn das Institut diagnostizierte Mängel im Risikomanagement auf Dauer nicht abstellt.

Neben den oben skizzierten grundsätzlichen Problemen spricht aus Sicht des Level-Playing-Field gegen institutsindividuelle Eigenkapitalanforderungen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Bemessung der Eigenkapitalzuschläge über einen diskretionären Entscheidungsspielraum verfügen, der die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen birgt.

Die Ausführungen in Tz. 692 stellen hinsichtlich der Überwachung des Kreditrisikos nur auf das interne Ratingsystem einer Bank ab. Insbesondere die Anforderung, dass das Ratingsystem detaillierte Bewertungen für alle Forderungen liefern soll, lässt die Möglich-

keit eines „Partial Use“ völlig außer Betracht. Entsprechend unserer oben dargestellten Forderung (Tz. 225) sollten die Ausführungen in Tz. 692 auch die Möglichkeit eines „Partial Use“ berücksichtigen.

Die Formulierung im ersten Satz der Tz. 693 ist sehr umfassend. So soll die Analyse des Kreditrisikos alle Schwächen auf Portfolio-Ebene identifizieren einschließlich aller Risikokonzentrationen. Eine derart weit gefasste Formulierung hätte zur Folge, dass jede Bank ein komplexes Risikomodell haben müsste, welches laut Feststellung des Baseler Ausschusses derzeit nicht existiert und damit auch nicht als Instrument zur Kapitalunterlegung anerkannt wird. Weiterhin wird gefordert, dass die Analyse des Kreditrisikos darauf ausgedehnt werden soll, ob die Bankaufsichtsinstanz des jeweiligen Kontrahenten die „Core principles of effective Banking Supervision“ einhält. Um diese Anforderung für die Kreditinstitute handhabbar zu machen, sollten die Bankaufsichtsbehörden eine entsprechende Liste veröffentlichen.

C. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte (Tz. 719 – 755)

Das dritte Konsultationspapier läßt in Tz. 720, letzter Satz, den nationalen Aufsichtsbehörden weiterhin die Möglichkeit, eine verbindliche Eigenkapitalanforderung einzuführen, wenn unter den beaufsichtigten Banken eine hinreichende Homogenität der internen Methoden zur Messung dieses Risikos zu erkennen ist. Der letzte Satz in Tz. 720 sollte gestrichen werden, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass es zu Ungleichbehandlungen aufgrund unterschiedlicher aufsichtlicher Vorgaben in verschiedenen Ländern kommt. Vor allem steht zu befürchten, dass in der Konsequenz gerade weiter entwickelte Märkte bzw. Kreditinstitute benachteiligt werden, indem sie Verfahren zur Risikomessung entwickeln, die sich in ihrer Grundkonzeption ähneln. Insbesondere etwa die Barwertrechnungen, mit denen das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch quantifiziert und gesteuert werden soll, decken sich in ihrer Grundkonzeption. Wenn die Kreditinstitute jedoch befürchten müssen, dass die Weiterentwicklung von Steuerungs- und Überwachungssystemen im Zusammenhang mit dem Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch in Richtung auf homogene Strukturen unter Umständen dazu führt, dass die nationale Bankenaufsicht dann Eigenkapitalanforderungen für diesen Risikobereich erhebt, werden letztlich negative Anreize zur Weiterentwicklung der Systeme gesetzt.

Nach wie vor hält der Baseler Ausschuss im Zusammenhang mit der Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch an seinem „Outlier-Approach“ fest. Dabei will der Ausschuss einen „Outlier“ annehmen, wenn bei einer parallelen Verschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte das haftende Eigenkapital um 20 % oder mehr verringert würde. Wir möchten noch einmal betonen, dass der Vorschlag des Baseler Ausschusses, eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte zur Beurteilungsgrundlage für das Vorliegen einer „Outlier“-Situation zu machen, unangemessen restriktiv ist, zumal der Baseler Ausschuss eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte in beide Richtungen und damit eine Bandbreite von 400 Basispunkten zur Beurteilungsgrundlage machen will. Erhebungen bei den Instituten haben

gezeigt, dass auf der Basis eines derartigen Crash-Szenarios eine nicht unerhebliche Zahl von Instituten als „Outlier“ einzuordnen wäre. Damit würde dann aber der grundsätzliche Ansatz, Eigenkapitalanforderungen nur für extreme Ausfälle vorzusehen, hier in sein Gegenteil verkehrt. Um diese Konsequenz zu vermeiden, bedarf die Definition dringend der Anpassung. Wir schlagen vor, an Stelle einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte auf eine solche von 100 Basispunkten abzustellen.¹¹

Kreditrisiko

Stress-Tests im IRB (Tz. 724)

Bekanntlich sollen die Banken im Rahmen der ersten Säule als Mindestvoraussetzung für die bankaufsichtliche Nutzung interner Ratingverfahren Kreditrisiko-Stress-Tests durchführen. Ziel soll es sein, den Einfluss „bestimmter Bedingungen“ auf die Eigenkapitalanforderungen im IRB abzuschätzen. Im Rahmen der zweiten Säule möchte der Baseler Ausschuss zusätzlich vorschreiben, dass die Banken über ausreichendes Kapital verfügen müssen, um neben den Kapitalanforderungen der Säule 1 auch diejenigen Kapital(mehr)anforderungen zu erfüllen, die sich aus dem Kreditrisiko-Stress-Tests ergeben. Diese Anforderung wird von uns nachdrücklich abgelehnt.

Unseres Erachtens spiegeln die aufsichtlichen Mindestanforderungen das Kreditrisiko der Institute grundsätzlich angemessen wider. Darüber hinaus sollten bankaufsichtliche Eigenkapitalanforderungen lediglich für den „Normallfall“ gelten. Eine Abdeckung des „Worst-case“ würde zu einer drastischen Überzeichnung des tatsächlichen Risikos führen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass bereits in der ersten Säule mögliche negative Entwicklungen bei der Bemessung der Risikogewichte berücksichtigt werden müssen. So muss beispielsweise ein Kreditnehmerrating das Urteil der Bank über die Fähigkeit und Bereitschaft eines Kreditnehmers widerspiegeln, seine vertraglichen Verpflichtungen auch unter widrigen wirtschaftlichen Bedingungen nachzukommen (Tz. 376) Die Unterlegung von Stress Szenarien würde insofern zu einer doppelten Berücksichtigung führen.

Nicht zuletzt könnte die nicht dem tatsächlichen Risiko der Bank entsprechende Eigenkapitalunterlegung Fehlsteuerungen zur Folge haben.

Durch die großen Entscheidungsspielräume der Banken hinsichtlich der Ausgestaltung der Stress-Tests aber auch wegen der Interpretationsspielräume seitens der Aufsicht birgt die Festlegung der aufsichtlichen Kapitalanforderungen auf der Grundlage intern durchgeführter Stress Tests darüber hinaus die Gefahr von erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.

¹¹ Dies entspräche auch dem anzunehmenden Zinsschock laut Prüfungsberichtsverordnung.

Verbriefung

Signifikanz des Risikotransfers (Tz. 739 – 741)

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Ersten Säule (Tz. 516 lit. (a) sowie 517 lit. (d)) angemerkt, lehnen wir die aufsichtliche Anforderung, nach der das verbriefende Institut einen signifikanten Teil des Kreditrisikos bezüglich der verbrieften Forderungen auf Dritte übertragen muss, ab. Durch die Mindestkapitalanforderungen für zurückbehaltene Verbriefungspositionen ist sichergestellt, dass für solche Positionen eine ausreichende Risikovorsorge getroffen wird.

Dies gilt insbesondere für die Anforderung in Tz. 740, nach der auch ein signifikanter Teil des Nominalwertes des Verbriefungsportfolios an Dritte übertragen werden muss. Auch die Anforderung, dass im Rahmen der Marktpflege keine ganzen Tranchen zurück erworben werden dürfen, wird von uns zurückgewiesen. Es ist nicht einzusehen, warum die Rücknahme von Teilen einer Tranche zu einer grundlegend anderen Behandlung der Transaktion führen soll als die Rücknahme einer gesamten Tranche.

Tz. 739 sieht vor, dass die Aufsichtsinstanzen den Ansatz höherer Kapitalanforderungen anordnen können als in Säule 1 vorgeschrieben. Diese Vorschrift ist zum einen mit einem erheblichem Auslegungsspielraum verbunden und birgt damit Potential für Wettbewerbsverzerrungen und würde u.U. zu einer weiteren systemischen Erhöhung der Kapitalanforderungen führen.

Restrisiko (Tz 748)

Hinsichtlich des in Tz. 748 angesprochenen Restrisiko-Reviews ist der Anwendungsbereich der Regelung nicht hinreichend genau formuliert. Wir bitten daher um Präzisierung bzw. zusätzliche Erläuterungen der Zielsetzung.

Optionsrechte (Tz. 749 – 753)

In Tz. 751 sollte der Begriff "eindeutiger Anreiz" dahingehend konkretisiert werden, dass ein „eindeutiger Anreiz“ nur dann vorliegt, wenn bereits zum Verbriefungszeitpunkt sicher zu prognostizieren ist, dass die Nichtausübung des Optionsrechts wirtschaftlich zu erheblichen Schäden beim Originator führen wird.

In Tz. 751, erster Spiegelpunkt ist der Verlust auf einen „wesentlichen Verlust“ zu beschränken, da ansonsten auch Kleinstbeträge die Optionsausübung verhindern, was nicht im Sinne der Regulatoren sein kann.

Laut Tz. 752 soll es den Aufsichtsinstanzen möglich sein, eine Bank im Falle der Ausübung eines Time Calls – abhängig von bestimmten Kriterien – zu einer Anschlussverbriefung zu verpflichten. Dies beinhaltet einen abzulehnenden Eingriff in die Geschäftspolitik der Bank, welcher nicht zuletzt auch hinsichtlich der Realisierbarkeit am Kapitalmarkt als äußerst fraglich einzustufen ist. Wir fordern daher die Streichung der Tz. 752.

In Tz. 753 sollte nach dem ersten Satz eingefügt werden: Als Laufzeiten der zugrundeliegenden Forderungen ist der Zeitraum bis zu dem Datum anzusetzen, an dem Forderungsnehmer oder -geber ohne Entschädigungsansprüche die Finanzierung beenden können. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen zu den Tz. 518 – 520.

Teil 4: Die dritte Säule - Marktdisziplin

A. Allgemeine Überlegungen (Tz. 757 – 768)

Die Säule 3 des vorliegenden Konsultationspapiers stellt aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument zur Ergänzung der Eigenkapitalanforderungen und zur Stärkung der Marktdisziplin dar. Bei Durchsicht des Papiers haben wir festgestellt, dass gegenüber den letzten Entwürfen zur Säule 3 einzelne Regelungen (z.B. zu den Kreditrisiken im „IRB-Ansatz“) weniger kasuistisch und somit flexibler ausgestaltet wurden. Diese Tendenz begrüßen wir, da sie dem sich wandelnden Geschäftsumfeld und der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Kreditinstitute Rechnung trägt. Eine genauere Analyse der einzelnen Offenlegungsanforderungen hat jedoch ergeben, dass ein Großteil der Anmerkungen, die in den früheren Stellungnahmen des Zentralen Kreditausschusses gegenüber der deutschen Aufsicht und gegenüber dem Baseler Ausschuss vorgebracht wurden, nicht oder nur unzureichend im vorliegenden Konsultationspapier reflektiert sind. Daher sehen wir die Veranlassung, an dieser Stelle Argumente aus früheren Stellungnahmen des Zentralen Kreditausschusses erneut aufzugreifen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Umfang der Offenlegungsanforderungen auch weiterhin zu einer Überfrachtung des Adressaten mit Informationen führt, die der gebotenen Klarheit und Verständlichkeit entgegensteht und letztendlich die Transparenz einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir eine weitere inhaltliche Kürzung der Offenlegungspflichten für dringend erforderlich.

Weiterhin sehen die Anforderungen an die Offenlegung unverändert vor, dass die Verwendung geringerer Risikogewichte bzw. die Nutzung von Sicherheiten sowie bestimmter Wahlrechte - beispielsweise des Internen Rating-Ansatzes - an bestimmte Veröffentlichungspflichten gekoppelt werden sollen [vgl. Tz. 757 und 761]. Dieser Wirkungszusammenhang ist ökonomisch nicht begründbar. Die inhaltliche Regelung geht der Publizität voran, der Wirkungszusammenhang wird hier jedoch ins Gegenteil verkehrt. Wir sprechen uns daher nachdrücklich gegen ein derartiges Junktim aus. Die hier vorgegebenen Offenlegungsanforderungen sollten statt dessen durch einen Hinweis in der Berichterstattung ersetzt werden, dass das vom Institut verwendete Verfahren bzw. Modell von der Aufsicht als hinreichend konservativ unter Investorenschutzaspekten geprüft und genehmigt wurde.

Positiv beurteilen wir die Festschreibung des Materialitätsgrundsatzes. Nach unserem Verständnis entscheidet das Institut selbst nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Entscheidungsrelevanz für Investoren darüber, welche Informationen offenzulegen sind. Ein derartiger Ermessensspielraum sollte in gleicher Weise

auch für die Frage der Reichweite der Offenlegungspflicht von sensiblen und vertraulichen Informationen gelten und durch eine entsprechende Formulierung (a bank should decide ...) in Tz. 768 deutlich gemacht werden. Hierbei sollte vor allem der Frage des Aggregationsgrades der zu veröffentlichenden Information, z. B. bei kleineren Teilportfolien, besondere Bedeutung bei der Beurteilung des Vertrauensschutzes zugemessen werden. In keinem Fall darf die neu vorgesehene Verpflichtung zur allgemeinen Beschreibung und Erläuterung bzw. Begründung der Tatsache, weshalb eine bestimmte Information nicht veröffentlicht wurde, dazu führen, den Vertrauensschutz einzuschränken. Bei entsprechend geringer Grundgesamtheit von Einzelinformationen kann eine solche Verpflichtung dazu führen, dass der durch die Nichtveröffentlichung angestrebte Schutzbereich wieder verloren geht. Klarstellend sollte deshalb ergänzt werden, dass die Verpflichtung zur Erläuterung der Nichtveröffentlichung einer Tatsache nur solange und soweit gelten kann, als dadurch der Schutzbereich und die Schutzwirkung der Vertrauensschutzregelung nicht eingeschränkt werden.

Die Regelungen der Tz. 769 und 764, die es in die Entscheidungsfreiheit des Unternehmens stellen, das geeignete Medium für die Veröffentlichung der Offenlegungsanforderungen zur Erfüllung der Säule 3 selbst zu wählen, werden von uns begrüßt. Zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeiten ist es sachgerecht, wenn hierzu der Geschäftsbericht bzw. Börsenprospekte herangezogen werden können. Im Geschäftsbericht könnte so eine komprimierte und verständliche Gesamtdarstellung der Risikolage des Unternehmens erreicht werden, die zugleich den Pflichtangaben der dritten Säule gerecht wird. Weitergehende Detailinformationen sollten besonderen Publikationen, beispielsweise Prospekten vorbehalten bleiben.

Wir begrüßen, dass die Konsistenz der Offenlegungsanforderungen der Säule 3 mit den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich als Grundsatz festgeschrieben wurde. Dazu ist es unseres Erachtens erforderlich, dass die Offenlegungen auch auf einheitlichen Konsolidierungsvorschriften, Bemessungsgrundlagen und Begriffsdefinitionen basieren. Vor dem Hintergrund, dass das International Accounting Standard Board (IASB) zusammen mit dem Financial Activities Advisory Committee (FAAC) gegenwärtig unter Anderem die Offenlegungsanforderungen zu aus Finanzinstrumenten resultierenden Risiken überarbeitet, halten wir es für wichtig, dass der Baseler Ausschuss seine Offenlegungsanforderungen so flexibel gestaltet, dass eventuelle Anpassungen an Standards des IASB – dem die Rolle des Standardsetters in diesem Bereich zukommt – jederzeit möglich sind.

Die Offenlegungsanforderungen für den Bereich Asset Securitisation weisen im Ansatz bereits die erforderliche Flexibilität auf, um sich den weiteren Entwicklungen bei den Asset Backed Transaktionen, die sich hinsichtlich ihrer strukturellen Ausgestaltung permanent verändern, anzupassen. Dies wird von uns begrüßt. Jedoch beinhaltet das Konsultationspapier noch zu viele Detailregelungen, wie beispielsweise die geforderten Untergliederungen nach Struktur und nach Art der verbrieften Vermögenswerte, die als zu weitgehend erscheinen. Die Darstellung von Asset Backed Transaktionen im Geschäftsbericht sollte der Verständlichkeit halber in aggregierter Form (z.B. Gesamtvolumen, zurückbehaltene Tranchen/Volumen, Art und Anzahl der Transaktionen) erfolgen. Detailinformationen bezüglich einzelner Transaktionsstrukturen sind in der Regel im "Offering Circular"

oder "Investor Report" enthalten, die für den Investor zugänglich bzw. abrufbar sind. Die Aufnahme sämtlicher Daten einer Transaktion in den Geschäftsbericht würde diesen - besonders bei Instituten mit umfangreichen Asset Backed Transaktionen - erheblich aufblähen und sehr kostenintensiv gestalten.

Abschließend möchten wir anregen, dass die Offenlegungsanforderungen der Säule 3 in regelmäßigen Zeitabständen einer Überprüfung durch den Baseler Ausschuss unterzogen werden, um dem sich wandelnden Geschäftsumfeld und den Erfahrungen in der Praxis ausreichend Rechnung zu tragen.

B. Die Offenlegungsanforderungen

Zu den einzelnen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Offenlegung haben wir folgende Anmerkungen:

2. Anwendungsbereich

Tabelle 1

Zweite qualitative Anforderung (b):

Es bleibt unklar, ob die geforderte Beschreibung pro genannter Teilgruppe oder pro Einzelinstitut zu erfolgen hat. Eine Kurzbeschreibung pro Einzelinstitut würde aus unserer Sicht den Rahmen sprengen. Diese Angaben könnten möglicherweise im Rahmen einer Anteilsbesitzliste verfügbar gemacht werden.

Unternehmen, die weder konsolidiert noch abgezogen werden, sind unter Risikogewichtspunkten von untergeordneter Bedeutung. Daher ist die fünfte Untieranforderung (e) unseeres Erachtens entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Dritte qualitative Anforderung (c):

Diese Anforderung sollte gestrichen, oder zumindest deutlich auf materielle Hindernisse bzw. wesentliche Fälle beschränkt und mit weiteren Erklärungen versehen werden. Zudem würde bei breiter Interpretation der Rahmen der Geschäftsberichte gesprengt. Aus Kapitalsicht wäre diese Anforderung nur von eingeschränktem Informationsgehalt, da auf konsolidierter Ebene die durch die Mutter zur Verfügung gestellten Kapitalbestandteile von Tochterunternehmen nicht in die Kapitalposition eingerechnet werden (nicht kapitalwirksam auf Gruppenebene). Aus Liquiditätssicht sind bestehende Beschränkungen in der Übertragbarkeit von Finanzmitteln in die Funding-Entscheidungen einzubeziehen.

Zweite quantitative Anforderung (e):

Aufsichtsrechtlich nicht-konsolidierte Tochterunternehmen betreiben ex definitione keine Bankgeschäfte oder bankähnlichen Geschäfte. Daher sollten hierzu generell keine quantitativen Angaben zur Kapitaladäquanz verlangt werden. Darüber hinaus sind nicht-

konsolidierte Tochterunternehmen nicht dem Finanzsektor zuzurechnen und es stellt sich die Frage der Basis für die Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Kapitals.

Dritte quantitative Anforderung (f):

Um vergleichende Angaben der quantitativen Auswirkung der angewandten Methode zu den alternativ zugelassenen Methoden machen zu können, ist letztlich eine Parallelrechnung der verschiedenen Methoden erforderlich. Dies erscheint als zu weitgehend.

3. Eigenkapital

Tabelle 3

Fünfte quantitative Anforderung (f) zweiter Anstrich: for significant bank subsidiaries:

Für diese Institute sollte der Hinweis genügen, dass sie die nationalen Eigenkapitalstandards erfüllen. Quantitative Angaben (z.B. Quoten) halten wir nicht für erforderlich und bei bestimmten Konzernkonstellationen (z.B. Holdingstrukturen) für kaum aussagefähig.

4. Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung

Tabelle 4

Erste quantitative Anforderung (b):

Die Doppelangabe von Stichtags- und Durchschnittswerten halten wir für entbehrlich, da für die Risikobeurteilung nur die Stichtagswerte und nicht die Durchschnittswerte relevant sind. Insofern begrüßen wir die Einfügung der Fußnote 119, wonach von einer Angabe des durchschnittlichen Gesamtvolumens abzusehen ist, wenn die Endwerte der Periode repräsentativ für die Risikopositionen des Instituts sind.

Hinweis: Die in Fußnote 120 erwähnte Durchschnittsbildung auf Tagesbasis wird selbst bei internationalen Instituten nicht auf konsolidierter Basis vorgehalten und würde erheblichen Mehraufwand nach sich ziehen.

Fünfte und sechste quantitative Anforderung (f) und (g):

Die Offenlegungsanforderung der „past due / impaired loans“ in Zusammenhang mit Regionen und Branchen oder Kontrahenten halten wir nach wie vor für kritisch, da hier Rückschlüsse auf Kunden möglich sind. Es könnten sich aus der Offenlegung negative volkswirtschaftliche Konsequenzen ergeben, wenn der Kapitalmarkt seine Erwartungen aufgrund des Ausweises hoher Wertberichtigungen für eine Branche revidiert.

Begrüßt wird hingegen, dass Angaben zu den „days overdue“ nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben, sondern lediglich empfohlen werden (vgl. auch Fn. 124).

Tabelle 5

Qualitative Anforderung (a) dritter Anstrich: a description of the process:

Die Beschreibung der detaillierten Transfermethodik von Public Issue Ratings auf Anlagenebuch-Positionen sollte nicht Bestandteil der Offenlegungspflichten werden. Der Hinweis, ob Public Issue Ratings verwandt wurden, sollte ausreichen.

Quantitative Anforderung (b) erster und zweiter Anstrich:

Angaben zu jedem Risikogewicht halten wir für zu detailliert. Hier sollte die Bildung von Ratingblöcken, z.B. Investment Grade und Non-Investment Grade, erlaubt sein.

Tabelle 6

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den qualitativen Anforderungen in diesem Abschnitt um wettbewerbssensitive Informationen handeln kann. Daher empfehlen wir lediglich eine allgemeine Beschreibung der Strukturen und Prozesse verpflichtend vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine Offenlegung detaillierterer Beschreibungen sollte jedes Institut selbst nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen dürfen.

Dritte qualitative Anforderung (c):

Wir empfehlen, die Offenlegung an dieser Stelle auf eine allgemeine Beschreibung des internen Ratingprozesses zu beschränken. Von der genauen Darstellung der Schätzverfahren und Validierungsmethodik von PD, LGD und EAD sollte abgesehen werden. Ebenso dürfen die methodische Vorgehensweise sowie die Ergebnisse der Validierung des gesamten internen Ratingsystems nicht Inhalt der Offenlegung sein. Diese Informationen werden im Zusammenhang mit dem bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess bereits durch die Aufsicht geprüft und für diese vorgehalten. Dies ist unter Investorenschutzgesichtspunkten auch ausreichend, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet werden kann. Hinzuweisen ist auch darauf, dass diese Informationen als wettbewerbssensitiv einzustufen sind (z.B. Angaben zur Methodik, Validierung/Validierungsergebnisse). Zudem würde eine Aufspaltung der Informationen nach Teilportfolios die Berichterstattung unübersichtlich machen.

Zweite quantitative Anforderung: risk assessment (e):

Die geforderten Angaben sind nach wie vor zu detailliert und dürften für den „user of financial information“ nur schwer verständlich und objektiv bewertbar sein, so dass es zu Fehlinterpretationen kommen könnte. Wir halten unverändert die Angabe von Gesamtsummen für ausreichend. Eine detailliertere Aufstellung pro PD-Klasse sollte ausschließlich dem Regulator im Rahmen der Säule 2 vorbehalten bleiben.

Hinweis: Ein dem Institut vergebenes externes Rating (z. B. von Standard & Poors) sollte den Risikogehalt und die Risikotragfähigkeit einer Bank objektiv widerspiegeln und kann vom Investor als Basis für eine Investitionsentscheidung bzw. grundlegende Bonitätsbeurteilung weitgehend genutzt werden.

Dritte und vierte quantitative Anforderung: historical results (f) und (g):

Wir begrüßen, dass die Offenlegungsanforderungen zu Verifikation und Backtesting gegenüber den bisherigen Veröffentlichungen flexibler ausgestaltet sind und weniger Betragsangaben/Quoten fordern (z.B. EAD-Ergebnisse pro EAD Band o.ä.). Ebenfalls positiv zu beurteilen ist, dass die Offenlegung eines Vergleichs von PD-Schätzungen (bzw. LGD und EAD Schätzungen) mit den Ist-Ausfallraten in das Ermessen der Banken gestellt wird („where appropriate, banks should...“). Dennoch halten wir einen verpflichtenden Ausweis quantitativer Angaben zu „historical results“ im Rahmen von Pillar 3 für zu weitgehend. Der Adressat erhält in erster Linie durch das Prüfsiegel der Aufsicht (auswertbare) Informationen über die Qualität des Backtesting-Modells. Zudem steht die wissenschaftliche Erarbeitung und Durchdringung des Themas „Backtesting“ im Rahmen der Messung des Adressrisikos mit internen Modellen erst am Beginn. Die Informationen sollten daher auf absehbare Zeit lediglich qualitativ gegeben werden. Anzumerken ist auch, dass die echten Backtesting-Ergebnisse vor allem konjunkturbedingt von den Vorhersagen abweichen.

Tabelle 7

Qualitative Anforderung: (a) erster Anstrich: differentiation ...:

In der Praxis ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Holdings mit Gewinnerzielungsabsicht und solchen, die aus anderen (einschließlich strategischen) Gründen mit Beteiligungsabsicht eingegangen wurden, oft nicht möglich. Zudem können die Informationen wettbewerbssensitiv sein. Daher sollte diese Anforderung entfallen.

Qualitative Anforderung (a) zweiter Anstrich: discussion of important ...:

Maßgebend für die hier genannten Veröffentlichungsanforderungen sind die nationalen und internationalen Standardsetter.

Erste quantitative Anforderung (b):

Diese Anforderung halten wir für entbehrlich.

Begründung: Gibt es für Aktien öffentliche Notierungen, so stellen diese - liquide Märkte vorausgesetzt - den fair value dar. Ansonsten gibt es kein theoretisch fundiertes und gleichzeitig auch umsetzbares Modell zur Ermittlung von fair values für illiquide Positionen.

Angesichts der erheblichen Bedeutung einer dauerhaften bzw. langfristigen Beteiligungsfinanzierung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Kreditinstitute ist die Angabe in diesen Fällen irrelevant.

Dritte und vierte quantitative Anforderung (d) und (e):

Durch die Offenlegung der geforderten Informationen könnten bei Instituten mit weniger umfangreichem Beteiligungsgeschäft Rückschlüsse auf einzelne Transaktionen/Kunden gezogen werden. Die Entscheidung über die Offenlegung sollte daher jedes Institut selbst nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen dürfen.

Tabelle 8

Die Fußnote 142 sollte ersatzlos entfallen (siehe dazu unsere Anmerkungen zu Tz. 757 – 761)

Qualitative Anforderung (a):

Die für die Kreditrisikominderung geforderten qualitativen Angaben beinhalten Informationen zu Strategien, Verfahren und Umfang von Risikokonzentrationen. Diese Angaben sind wettbewerbssensitiv und sollten nicht Gegenstand der Veröffentlichung sein.

Erste und zweite quantitative Anforderung (b) und (c):

Die quantitativen Angaben erscheinen aus Wettbewerbsgründen nicht sinnvoll und stellen keinen Informationsmehrwert dar. Ob die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalerfordernisse durch das Management der originären Exposures oder durch Verwendung aufsichtsrechtlich anerkannter Sicherheiten gewährleistet wird, ist für den Bilanzleser nicht von Interesse. Nur die Nettoposition einer Bank stellt eine entscheidungsrelevante Information dar.

Tabelle 9

Generell ist anzumerken, dass eine Aufgliederung nach Art und Struktur der verbrieften Forderungen als zu weitgehend erscheint. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere allgemeinen Anmerkungen.

Erste qualitative Anforderung (a):

Bei der Angabe zum "Umfang der Beteiligung" sollte lediglich auf eine allgemeine Beschreibung abgestellt werden. Detailliertere Angaben können wettbewerbssensitive Informationen beinhalten und sollten vermieden werden.

Erste quantitative Anforderung (d):

Die Forderung in Fußnote 146 sollte dahingehend geändert werden, dass die Bank „...keine wesentlichen Risiken aus der Verbriefung zurückbehält“. In der Praxis kann es immer dazu kommen, dass zum Beispiel der Verkäufer Forderungen zurückerwerben muss, da sie nicht den „Eligibility Criteria“ für das verkaufte Portfolio entsprechen.

Vierte quantitative Anforderung (g):

Eine Aufgliederung des Gesamtbetrages der zurückbehaltenen oder -gekauften verbrieften Forderungen in eine aussagekräftige Anzahl von Risikogewichtsbändern erscheint als zu weitgehend. Eine Darstellung in aggregierter Form sollte ausreichen.

Sechste quantitative Anforderung (i):

Betragsangaben über Gewinne und Verluste aus Verbriefungen sollten nicht Teil der Offenlegung sein. Ein vermeintlicher Verlust aus einem Verkauf kann auf Gesamtbankebene durchaus vorteilhaft sein, wenn diese Transaktion zum Beispiel aus strategischen Gründen vorgenommen wurde. Die Offenlegung könnte in solch einem Fall falsche Signale setzen.

Tabelle 10

Erste quantitative Anforderung (b):

Sofern die vorgesehenen quantitativen Angaben der Eigenkapitalerfordernisse für das Zins-, Aktien-, Fremdwährungs- und Rohwarenrisiko gegenüber der Gesamtkennziffer nach Grundsatz I von sekundärer Bedeutung sind, sprechen wir uns für einen Verzicht dieser Angaben aus, da hieraus für einen Investor keine zusätzlichen, entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erzielen sind.

Tabelle 11

Erste quantitative Anforderung: (d) zweiter Anstrich: The high, median and low VaR ...:

Die Anforderung lehnen wir in dieser Form ab.

Begründung: Nur die Stichtagswerte sind entscheidungsrelevant. Da diese vierteljährlich veröffentlicht werden, stehen dem Adressaten aussagekräftige Informationen zur Verfügung.

Vorschlag: Angewandte Backtesting Methoden könnten unter den qualitativen Angaben beschrieben werden.

Erste quantitative Anforderung (d) dritter Anstrich: a comparison of VaR estimates...:

Diese Anforderung ist entbehrlich, da historische Abweichungen nichts über die Qualität des verwendeten Modells aussagen. Für den Adressaten ist nur von Bedeutung, dass das verwendete Modell von der Aufsicht geprüft und abgenommen wurde.

Tabelle 13

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch wird unter der Säule 2 behandelt. Die für Säule 3 vorgesehenen Anforderungen sollten durch die Angabe ersetzt werden, ob das Institut einer besonderen Kapitalanforderung als „outlier“ unterliegt.

ANHANG I

Dritte quantitative Auswirkungsstudie zu Basel II (QIS 3) Stellungnahme

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 5. Mai 2003 die endgültigen Ergebnisse der dritten Auswirkungsstudie (QIS 3) veröffentlicht. Der Ausschuss erweckt dabei den Eindruck, dass die sich aus der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung ergebenden Mindestkapitalanforderungen weitgehend mit den Zielen des Ausschusses vereinbar sind. Diese Schlussfolgerung erscheint uns angesichts der erheblichen Streuung der Ergebnisse, der teilweise fehlenden Anreize zum Übergang auf die fortgeschritteneren Bemessungsansätze in einzelnen Segmenten sowie der qualitativen Mängel des verwendeten Datenmaterials voreilig. Im Folgenden werden unsere grundlegenden Bedenken dargestellt.

Zu den wichtigsten Zielen der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung zählt die Erhöhung der Risikosensitivität der Eigenkapitalanforderungen und die Schaffung von Anreizen zur Implementierung und Weiterentwicklung eines effektiven Risikomanagement-Systems. Die QIS 3 - Ergebnisse zeigen, dass diese Ziele in einzelnen Segmenten nicht erreicht werden können.

Die im Vergleich zu fortgeschritteneren Risikomessverfahren tendenziell geringeren Mindesteigenkapitalanforderungen im Standardansatz geben nicht nur keine Anreize für die Entwicklung von modernen Risikomanagement-Techniken, sondern lassen die Schlussfolgerung zu, dass die entsprechenden Parameter in internen Ansätzen zu ungünstig bestimmt wurden. Sowohl in der von der Deutschen Bundesbank vorgenommenen Zusammenfassung der QIS 3- Ergebnisse¹², als auch in dem offiziellen Baseler Bericht¹³ finden sich mehrere Beispiele für solche Anreizinkompatibilitäten. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die genannten Probleme in einzelnen Forderungsklassen.

¹² Vgl. Deutsche Bundesbank: Ergebnisse der dritten Auswirkungsstudie zu Basel II – Länderbericht Deutschland, 2. Juni 2003.

¹³ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, 5. Mai 2003; Basel Committee on Banking Supervision: Supplementary Information on QIS 3, 27. Mai 2003.

Durchschnittliche prozentuale Änderung der Mindestkapitalanforderungen im Vergleich zum gegenwärtigen Akkord:
Ergebnisse auf QIS 3 - Basis für G10 Gruppe 1 – Banken¹⁴

	Standardansatz	Basis-IRB-Ansatz	Fortgeschrittener IRB-Ansatz
Forderungen an Staaten	19 %	47 %	28 %
Forderungen an Banken ¹⁵	43 %	45 %	16 %
Qualifizierte revolving Retailforderungen	- 14 %	- 3 %	14 %
Beteiligungspositionen	6 %	115 %	114 %
Verbriefungstransaktionen	86 %	103 %	129 %

Die von dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgenommene positive Bewertung von QIS 3 - Ergebnissen bezieht sich darüber hinaus lediglich auf Durchschnittswerte. Diese Betrachtungsweise bildet unseres Erachtens keine ausreichende Grundlage für die getroffenen Aussagen hinsichtlich der Qualität der neuen Eigenkapitalanforderungen. Nach unserer Einschätzung kann die sich abzeichnende enorme Streuung der Ergebnisse – insbesondere im IRB-Basisansatz – nicht allein durch die Unterschiede in den Risikoportfolios einzelner Banken erklärt werden. Eine differenzierte Analyse der Streuung der Ergebnisse in unterschiedlichen Forderungsklassen zeigt, dass auch Bereiche, in denen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Banken erwartet werden können (wie z.B. in der Klasse der Hypothekenforderungen¹⁶) durch eine erhebliche Bandbreite der Werte gekennzeichnet sind. Unseres Erachtens weist die hohe Streuung der Ergebnisse auf grundlegende Probleme bei der Datenerhebung hin.

Ein großes generelles Bedenken bezüglich der Aussagefähigkeit der Ergebnisse stellt die unzureichende Qualität des verwendeten Datenmaterials dar. Der Grund dafür ist nicht nur die mangelnde Datenverfügbarkeit, sondern auch eine Reihe von Annahmen, die aufgrund der fehlenden Vorgaben – zum Beispiel bei der Feststellung des Ausfallzeitpunktes im internen Ratingansatz oder bei der Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken – von den Instituten selbst getroffen werden mussten. Ferner könnte auch die unzureichende

¹⁴ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision: Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results, 5. Mai 2003, S. 17, 23, 29.

¹⁵ In dieser Forderungsklasse sind gewisse Diskrepanzen zwischen dem Standard- und dem IRB-Basisansatz stärker auf nationaler Ebene ausgeprägt. Für die deutschen Gruppe 1 – Banken ergibt sich eine Eigenkapitalerhöhung von 22,6% im Standard- und 68,6% im IRB-Basisansatz. Vgl. Deutsche Bundesbank: Ergebnisse der dritten Auswirkungsstudie zu Basel II – Länderbericht Deutschland, 2. Juni 2003, S. 20.

¹⁶ Bei der Analyse der Streuung der Ergebnisse auf nationaler Ebene bleiben die durch unterschiedliche nationale Vorgehensweisen verursachten Einflüsse außer Acht. Zur Streuung der Ergebnisse deutscher Banken vgl. Deutsche Bundesbank: Ergebnisse der dritten Auswirkungsstudie zu Basel II – Länderbericht Deutschland, 2. Juni 2003.

Transparenz bei der Durchführung der Auswirkungsstudie seitens der regulierenden Institutionen kritisiert werden.

Insgesamt lässt sich im Rahmen einer kritischen Betrachtung feststellen, dass die dritte Auswirkungsstudie noch keine ausreichende Basis für eine qualifizierte Einschätzung der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung bildet. Die Durchführung weiterer Auswirkungsstudien und eine ausführliche Analyse der Gründe für die enorme Streuung der Ergebnisse sind daher erforderlich. Die für die Bearbeitung des Datenmaterials wichtigen Entscheidungen, welche die Qualität der neuen Studien erheblich beeinflussen, müssen mit der Aufsicht kurzfristig abgestimmt werden. Die Kalibrierung sollte daher – insbesondere im Hinblick auf die oben dargestellten Anreizprobleme – in Basel weiterhin offen gehalten werden.

ANHANG II

**Glossary
of
Operational Risk Terms**

Introduction

A meaningful discussion on the future prudential treatment of operational risk (OR) is only possible on the basis of a common understanding of the terms involved. Both supervisors and the industry are currently trying to establish a uniform operational risk terminology. To support these efforts, the Zentraler Kreditausschuss has compiled the following list of OR-related terms. The terms are grouped in line with the definitions proposed by the Forum for European Discussions on Operational Risk (FEDOR) in December 2001. Our definitions reflect the current status of the discussion. Given the ongoing developments in the area of operational risk management, amendments or additions may therefore be necessary.

Category	Term	Definition
Risk definition	Event type	Standardised loss category treated as one group depending on specific similarities.
	Exposure	The amount at risk faced by the financial institution / business unit.
Risk categories	Business risk	Business risk is the risk of reduced revenues due to an unexpected decline in income from ordinary business operations (most likely from a decline in business volumes caused by business cycles, price pressure or competition).
	Legal risk	The risk stemming from non-compliance with the legal and/ or judicial framework due to ignorance, negligent interpretation or handling and / or late adoption. It is a subset of OR. The risk of a changing legal environment or case law does not constitute an OR but a → business risk.
	Reputational Risk	The risk of potential damage to a firm due to deterioration of reputation. This damage results from missed future opportunity, → foregone (future) revenues and customers. Reputational Risk is a secondary risk, which is not a part of Basel II.
	Strategic risk	The risk of → losses or negative impact on a firm's earnings caused by faulty, unprepared or simply misjudged strategic decisions.

Category	Term	Definition
OR features	Cause	The underlying reason(s) giving rise to an OR event.
	Effect (= Impact)	The financial or non-financial result of an OR event..
	Foregone (future) revenue (= Opportunity Costs)	Income that would have been earned in the absence of an OR event.
	Impact	See → Effect
	Loss (= LGE)	The negative → effect on the Bank`s physical, financial or immaterial assets by an OR event or a series of OR events. This does not include → foregone (future) revenues nor any investments for preventive action, quality improvement, automation.
	– Direct loss	A → loss which is directly visible and attributable in P&L accounts.
	– Indirect loss	→ Opportunity costs caused by an OR event and → losses which are secondary to → direct losses.. .
	– Gross loss	The →loss irrespective of any recoveries (e.g. insurance, cost sharing agreement).
	– Net loss	The → loss after taking into account recoveries / reimbursements etc.
	Loss given event (LGE)	See → loss.
	Near miss	An OR event that potentially could but actually did not result in a → loss.
	Opportunity Costs	See → Foregone (future) revenue
	Residual Risk	The remaining OR that a firm cannot further reduce through (qualitative and quantitative) OR management activities without dropping business activities.
	Risk profile	The level of OR across a firm`s → business line and/or risk categories.

Category	Term	Definition
	Risk tolerance	A firm's prioritisation of OR management activities.
Organisation	Business continuity management	A management discipline aimed at ensuring the continuous operation of a firm's essential business and support functions.
	Business line	A combination of similar business activities within a firm.
	– Standard business line	A combination of business activities within a firm defined by the regulators.
	Business line mapping	Mapping of business activities to → Standard business lines.
	Controls (including internal controls)	A measure that reduces the probability and/or the severity of an OR event. This measure can be expressed in policies, standards and procedures.
	OR Committee	A group of OR responsible managers in a firm, that discusses the operational risk issues on a inter-business level and monitors the progress of the implementation of an OR framework and advises or decides on activities to be performed.
	OR Control	An → oversight function and activity to evaluate the level of operational risk in a firm.
	OR Control Culture	Clear lines of responsibility and segregation of duties
	OR Control Environment	The overall attitude, awareness and actions of directors and management regarding internal controls and their importance in the entity (encompassing the management style, and corporate culture and values shared by all employees), which provides the background against which the various other controls are operated. The control environment can often be referred to also as the Control Culture.
	OR Control-ling	See → Oversight function.

Category	Term	Definition
	OR Culture	The set of combined influence of individual and group values, attitudes, competencies and patterns of behaviour (e.g. awareness and knowledge through education and training) that determine a firm's commitment to and style of OR management. It influences a firm's operational risk management priorities and decision-making process.
	OR Environment	Term not used in the banking industry. A definition of this term is not necessary in our opinion. A firm's OR Environment is determined by its → OR Culture and its → OR Control Environment.
	OR Guidelines	See → OR Policy.
	OR Management	The sets of activities to reduce, transfer, transform avoid and accept OR, to which a unit/the financial institution is exposed (part of → OR Management Process).
	OR Management Framework	The set of prerequisites that help to introduce an → OR Management Process. The framework consists of organisational standards, management tools, methodologies, systems etc.
	OR Management Process	Consists of: → identification, → assessment, reporting, → management and → monitoring of OR.
	OR Oversight Function	Term not used in the banking industry (see → Oversight function).
	OR Policy (=OR Guidelines)	An internal document reflecting the internal and regulatory requirements for the implementation of an → OR Management Framework within a firm.

Category	Term	Definition
	Oversight Function	The set of activities, which makes OR transparent to allow (senior) management to take decisions and the independent monitoring of the adequacy and the completion of the consequent actions. In addition the Oversight Function is responsible for ensuring consistency of methodologies, policies, systems and procedures. In some firms this set of activities is performed by OR controlling or OR management functions.
Instruments	Benchmark	A value which is used to compare the situation in the own organisation with the situation in other organisations (external benchmarking) or between organisational units within one organisation (internal benchmarking).
	Best practice	The best known standard for activities in the industry or cross industry wide. Best practice is normally used as a norm in the benchmarking analysis.
	Business Continuity Plan	A plan of action to be followed when an OR event occurs that threatens to disrupt or destroy the continuity of normal business activities and which seeks to restore operational capabilities.
	Disaster Recovery	A plan of action to recover from an unlikely event of a severe business disruption
	Exposure Indicator	A measure reflecting the → exposure of the individual firm/business line (used for scaling or relevance adjustments).
	Model	A simplified representation of reality for theoretical and practical analysis.
	OR Assessment	An assessment of the level of OR to which (a part of) a firm is exposed to (part of → OR Management Process). This assessment can be performed by external or internal experts.
	– Self assessment	An → OR assessment conducted by the responsible staff in the assessed (part/unit of a) firm.

Category	Term	Definition
	OR Categorisation	Process to assign OR events to different categories, e.g. – → event types (<i>what</i> happened?), – causation categories (<i>why</i> did it happen?), – effect types (<i>where</i> in the bank's books is it reflected?), – risk types.
	OR Evaluation (= OR Meas- urement)	Quantification of the → exposure by using an appropriate → model.
	OR Financing	The set of capital market products that help to pay for → losses.
	OR Identification	The process by which a firm discovers what can happen and how it can happen (part of → OR Management Process).
	OR Measurement	See → OR Evaluation
	OR Mitigation	The set of activities which aim for a reduction of OR.
	OR Monitoring	The independent observation of the OR management ac- tivities through the → Oversight Function. The OR Moni- toring responsibility is part of the → OR management process and should be documented as part of the → OR Policy.
	OR Strategy	The OR-related part of a firm's strategy in order to achieve the firm's objectives. Components include the → OR Management Framework, roles and responsibilities of the OR management structure, standard policies and methodologies, tools and techniques and information flows to be complied within the firm.
	OR Transfer	The set of insurance products that help to pay for → losses.
	(Key) Per- formance indicator	A hard fact measured on a regular basis, which indicates the performance of a process or a function. Performance indicators may allow for a trend analysis over time and may trigger escalation procedures.

Category	Term	Definition
	(Key) Risk indicator	A hard fact measured on a regular basis, which indicates the operational risk profile of the financial institution. Risk indicators may allow for a trend analysis over time and may trigger escalation procedures.
	Risk Map	A structured overview of the main components of a firm, which will be used as a basis to analyse risks, → losses and problems.
	Size indicator	A measure reflecting the size of the individual firm/business line (used for scaling or relevance adjustments).
Capital	Allocated capital	The capital a firm has allocated to a business unit according to some risk measure and/or other considerations of management.
	Economic capital	The capital which is set aside to cover the risks to which the firm or part of it confidently believes it is exposed.
	Regulatory capital	The capital charge, which is based on the requirements of the supervisors to cover risks.